

Vorwort

Die Diplomarbeit von Claudia Taake gibt einen hervorragenden Einblick in die Strukturen und Organisationsabläufe der nationalsozialistischen Konzentrationslager. In strenger Objektivität zeichnet sie die Lebensläufe von vier Frauen nach, die als KZ-Aufseherin, als Kapo, als Ärztin und als SS-Schwester insbesondere in dem sog. Frauenkonzentrationslager Ravensbrück Dienst taten. Obwohl dies das einzige Konzentrationslager war, in dem sich eine große Anzahl weiblicher Aufseherinnen befanden, blieb auch dieses KZ eindeutig in den Führenden Positionen von den Männern beherrscht. In keiner Weise hatte sich die männergeprägte Hierarchie der SS durch das weibliche Element verändert, sondern im Gegenteil, die weiblichen Dienstleistenden paßten sich willig der Unterordnung an. Dies gilt auch für die Unmenschlichkeiten in den Konzentrationslagern: sie haben Menschen für die Vernichtungslager selektiert, Alte und Schwache, Jüdinnen, Sinti und Roma, „unwertes“ Leben für die Menschenversuche ausgewählt und ausländische Häftlinge dem Hunger preisgegeben. Sie haben die weiblichen Häftlinge geschlagen, ausgepeitscht und wegen „lächerlicher“ „Vergehen“ in den Bunker gesteckt, aus dem sie totkrank wieder herauskamen.

Diese vier Frauen, deren Herkunft und Verhalten Claudia Taake aufgezeichnet hat und die wegen der genannten Vergehen von alliierten Militärgerichten angeklagt und verurteilt wurden, stritten in den Gerichtsverhandlungen jede kriminelle Brutalität ab. In geradezu zynischer Weise erklärten einige Aufseherinnen sogar, daß die zuweilen „unvermeidbaren“ körperlichen Maßregelungen an den Häftlingen lieber von ihnen ertragen wurden als von brutalen Männern geschlagen zu werden. Sogar wenn man unterstellt, daß das gegenseitige Bospitzeln unter dem SS-Dienstpersonal üblich war und der Apparat harte Maßnahmen von ihnen verlangte, so ist das keine Erklärung für ihre brutale Handlungsweise.

Möglicherweise wird man aus der Tatsache, daß sich verhältnismäßig wenig Frauen für den SS-Dienst in den Konzentrationslagern freiwillig gemeldet haben, den Schluß ziehen wollen, es handelte sich bei den beispielhaft behandelten vier Fällen um Ausnahmeerscheinungen und stelle nicht die NS-Ideologie vom „anderen“ Wesen der Frau und ihre „Aufgabe als Frau

und Mutter“ in Frage. Dem widerspricht die Feststellung, daß es sich bei den genannten Fällen gerade um solche Frauen handelte, die sich dem Nationalsozialismus betont verbunden fühlten und in dessen Sinne ihre Taten gerechtfertigt gewesen seien. Der oft behaupteten Auffassung, daß Frauen keinerlei Mitschuld an den Verbrechen des NS-Regimes hatten, wird durch die Beweisführung der Arbeit von Claudia Taake widersprochen.

Die von einem alliierten Militärgericht angeklagten und verurteilten NS-Täterinnen zeigten in ihren Vernehmungen nicht die geringste Reue und wiesen jede Zeugenaussagen von ehemals Verhafteten als falsch zurück. Mir scheint, daß das Kapitel der unterschiedlichen Strafmaße seitens der alliierten Gerichtsbarkeit noch weiterer Klärung bedürfe. Bedauerlich erscheint mir, daß mit den damaligen Urteilen das allgemeine Interesse an den Verbrechen der SS-Aufsichtspersonen nahezu erloschen war und erst nach Jahren eine deutsche Gerichtsbarkeit möglich war. Aber eines stellten die Gerichte klar: die Frauen als KZ-Aufseherinnen, die Ärztinnen mit den Menschenversuchen, die „rassistische“ Selektierung in die Vernichtungslager, also dem Völkermord, haben sich die Frauen beteiligt und sind damit schuldig geworden.

Diese Arbeit gibt keinen Aufschluß darüber, wie das alles kommen konnte. Aber die Schlußfolgerung ist zu ziehen, daß all die Greuel nur in einer menschenverachtenden, rassistischen Ideologie wurzeln können. Insofern trifft das Zitat von Kurt Schumacher, der selbst 10 Jahre in Konzentrationslagern war, zu: „Der Nationalsozialismus ist ein dauernder Apell an den inneren Schweinehund im Menschen“ gewesen.

Dr. h.c. Annemarie Renger

Bundestagspräsidentin a.D.

1 Einleitung

Frauen als Täterinnen im Nationalsozialismus - in den letzten Jahren hat sich diese These in der historischen Frauenforschung verstärkt durchgesetzt. Die vorliegende Literatur geht nicht länger von einer Opferrolle aus, die Frauen von vornherein jegliche Verantwortung und Schuld an nationalsozialistischen Verbrechen abspricht. Auch die „Mittäterschaft“, die Frauen eine Teilschuld zuspricht, wird immer mehr in den Hintergrund gedrängt. Frauen haben in der politischen Struktur des nationalsozialistischen Staates zwar eine untergeordnete Rolle gespielt, doch ihre Schuld kann deshalb nicht geleugnet werden. Am deutlichsten wird die aktive Beteiligung an Verbrechen am Beispiel von SS-Aufseherinnen, die sich in Konzentrationslagern oft ebenso brutal verhalten haben wie Männer, auch wenn sie in der Hierarchie innerhalb der SS auf unterster Stufe standen.

Anhand von vier biographischen Fallbeispielen werde ich in der vorliegenden Arbeit die „Karrieren“ von weiblichen SS-Angehörigen und ihre Beteiligung an NS-Verbrechen innerhalb der Konzentrationslager beleuchten. Als Kriterien für die Auswahl der vier Hauptpersonen dieser Untersuchung orientierte ich mich in erster Linie an den unterschiedlichen Rekrutierungsmethoden. Irma Grese meldete sich freiwillig zur SS, Herta Oberheuser ging als Medizinerin aus „beruflichen“ Gründen nach Ravensbrück, Anneliese Kohlmann wurde zwangsverpflichtet und Vera Salvequart war ein sogenannter „Funktionshäftling“. Welche Rolle hat das weibliche Aufsichtspersonal in der Lagerstruktur und der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik gespielt? Eine (mit-) entscheidende, oder - wie lange in der historischen Frauenforschung vertreten - eine untergeordnete Rolle?

Zur Rekonstruktion der Lebensläufe der Frauen und ihrer Motive lagen mir die betreffenden Protokolle der alliierten Kriegsverbrecherprozesse in der britischen und amerikanischen Besatzungszone vor. Die darin enthaltenen Angaben vermitteln ein Bild der individuellen Entwicklung der vier in dieser Arbeit vorgestellten Frauen. Seit der zweiten Hälfte der 60er Jahre ist in der Bundesrepublik ein deutlich gestiegenes sozialwissenschaftliches Interesse an biographischen Hintergründen und Zusammenhängen zu verzeichnen. Es ist gleichermaßen Ausdruck und Folge eines tiefgreifenden Wandels des historischen Selbstgefühls und Politikverständnisses der brei-

ten Öffentlichkeit. Ich sehe in der Auswertung der hier verwendeten biographischen Quellen eine Chance zur „authentischeren“ Auseinandersetzung mit dem gesellschaftlichen Bewußtsein dieser nach wie vor traumatisch besetzten Phase deutscher Geschichte. Die Verwendung biographischer Quellen soll in diesem Sinne als Beitrag zu einer umfassenden Thematisierung der Zusammenhänge zwischen individueller und gesellschaftlicher Wirklichkeit beitragen helfen.

Zu Beginn der Arbeit wird die Geschichte der Konzentrationslager Ravensbrück und Bergen-Belsen vorgestellt. Es sind die Lager, die für den Werdegang der vier Hauptpersonen dieser Untersuchung die wichtigste Rolle spielten. Alle vier Frauen wurden in der britischen Besatzungszone interniert, Herta Oberheuser wurde allerdings zu ihrem Prozeß in die amerikanische Besatzungszone überstellt. Im Kapitel über die Internierung mutmaßlicher NS-Verbrecher beschränke ich mich deshalb auf die Darstellung der Situation in der britischen Besatzungszone. Wichtig ist, daß alle vier Frauen in verschiedenen Prozessen angeklagt wurden, was die Voraussetzung dafür war, die Prozesse miteinander zu vergleichen. Dabei wird vor allem zu untersuchen sein, ob sie unter gleichen Bedingungen verurteilt beziehungsweise freigesprochen wurden.

Die Recherche des weiteren Werdegangs nach der Haftentlassung von Anneliese Kohlmann und Herta Oberheuser erbrachte neue Erkenntnisse, die in der Literatur bisher nicht bekannt waren. Doch die in diesem Zusammenhang notwendigen Recherchen waren nicht immer einfach: So war das Gerichtsprotokoll der Verhandlung gegen Anneliese Kohlmann nur handschriftlich, stellenweise stichwortartig und in kaum zu entzifferndem Englisch verfügbar. Vor allem schwierige Archiv-Recherchen setzten meinem Arbeitsvorhaben von vornherein Grenzen: Auch eine Reise ins Londoner „Public Record Office“ erbrachte keine Erkenntnisse über den genauen Zeitpunkt der Verhaftung von Irma Grese und Herta Oberheuser. In der „Zentralstelle der Landesjustizverwaltung“ in Ludwigsburg befinden sich sowohl über den Ärzteprozeß als auch über den Ravensbrück-Prozeß nur fragmentarische Unterlagen. Aus dem Hamburger „Weltwirtschaftsarchiv“ habe ich zahlreiche Zeitungsausschnitte verwendet. Umfangreiche Primärquellen standen mir vor allem im Bundesarchiv (Koblenz) zur Verfügung: Hier befinden sich die Protokolle für den Ravensbrück- und für den Ärzte-Prozeß. Besonders interessant war auch eine Akte des LKA Brandenburg

mit Zeugenaussagen über das Verhalten von KZ-Aufseherinnen in Ravensbrück, die sich im Bundesarchiv (Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten) befindet. Das Staatsarchiv in Nürnberg lieferte mir darüberhinaus Verhör-Protokolle von Herta Oberheuser. Im Bundesarchiv Berlin-Zehlendorf (ehemals Berlin-Document Center) habe ich die NSDAP-Mitgliedschaften der Angeklagten und ihrer Angehörigen überprüft. Meine Literatur-Recherchen für diese Arbeit habe ich überwiegend in der Bibliothek der „Friedrich-Ebert-Stiftung“ in Bonn durchgeführt. Im „Haus der Geschichte der Bundesrepublik“ in Bonn fand ich einen für die Hintergrund-Recherche hilfreichen Film, den britische Soldaten nach der Befreiung Bergen-Belsens über das Lager drehten.

Die Auseinandersetzung mit der hier zu behandelnden Thematik erfordert einen besonders gewissenhaften Umgang mit Sprache. Ich distanziere mich in aller Deutlichkeit von dem perfiden und menschenverachtenden Jargon des NS-Regimes, komme aber nicht umhin, bestimmte Begrifflichkeiten mit großer Behutsamkeit zu verwenden, da anderenfalls die wissenschaftliche Darstellung bestimmter Sachverhalte nicht möglich wäre. So ist die Bezeichnung „Schutzhäftling“ mit ihren verschiedenen Variationen ohne Anführungszeichen ebenso bedenklich, wie die undifferenzierte Verwendung sonstiger auch scheinbar sachlich richtiger NS-Begrifflichkeiten, die - bei häufiger Verwendung - das objektive Leid der damals von den Nationalsozialisten inhaftierten *Menschen* kaschieren. Ich verzichte deshalb ganz bewußt auf die auch in der Literatur gebräuchliche Abkürzung „FKL“ (Frauenkonzentrationslager) und verwende stattdessen durchweg den ausgeschriebenen Begriff. Große Zurückhaltung ist auch bei der Verwendung des Wortes „Juden“ geboten. Wie ich aus Gesprächen mit deutsch-jüdischen Emigranten weiß, wird die Verwendung dieses Begriffes von den betroffenen Personen nach ihren Erfahrungen mit dem NS-Regime als beleidigend empfunden. Die Begrifflichkeit „Bürger jüdischen Glaubens“ aber ist unpräzise, da der religiöse Glaube oft aufgegeben wurde. Es ist mir deshalb wichtig, an dieser Stelle zu betonen, daß ich die Verwendung des Begriffes - dort wo es nicht zu vermeiden ist - rein sachlich meine.

Besonderen Dank schulde ich den Mitarbeitern der „Landeszentrale für politische Bildung“ in Hannover, die mir das gesamte Material über beide Bergen-Belsen-Prozesse zugänglich machten. Ebenso entgegenkommend waren die Mitarbeiter im Archiv der Gedenkstätte Bergen-Belsen, denen

ich für zahlreiche Zeitungsausschnitte über die verschiedenen Verfahren zu danken habe.

2 Die Geschichte des Konzentrationslagers Bergen-Belsen

Der Name „Bergen-Belsen“ steht noch heute für viele Menschen als ein Symbol für die Greuel nationalsozialistischer Konzentrationslager. Als britische Soldaten das Lager am 15. April 1945 befreiten¹, bot sich ihnen ein Bild des Schreckens: Tausende unbestatteter Leichen, teilweise bereits bis zur Unkenntlichkeit verwest, waren auf dem Gelände verteilt. Einen Tag später begannen Angehörige der Armee, das grauenhafte Szenario in Film² und Bild zu dokumentieren. Diese Bilder und die Tatsache, daß der Bergen-Belsen-Prozeß als erster großer Kriegsverbrecherprozeß internationale Aufmerksamkeit erregte, haben Bergen-Belsen zu einem Symbol werden lassen.³ Paradoxierte stellte das Lager jedoch nicht den Prototyp des nationalsozialistischen Konzentrationslagers dar, sondern nahm eine gewisse Sonderstellung innerhalb des Konzentrationslagersystems ein. Es rangierte unter der perfiden Bezeichnung „Aufenthaltslager“.⁴ Bergen-Belsen, im SS-Jargon ein „Vorzugslager“, war als „Zwischenlager“ für jüdische Häftlinge aus ganz Europa gedacht, die für Austauschzwecke mit im westlichen Ausland internierten Deutschen zur Verfügung stehen sollten.⁵

1 Vgl. ausführlich: Derrick Sington, 1995.

2 Vgl. ausführlich: Brewster S. Chamberlin, 1981

3 Vgl. Bergen-Belsen-Schriften, 1995, S. 19 f.

4 Vgl. Eberhard Kolb, 1985, S. 10

5 Vgl. Eberhard Kolb, 1985, S. 20: Der Personenkreis, der für die Deportation in das „Austauschlager“ in Frage kam, wurde folgendermaßen umrissen: „1. Juden mit verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zu einflußreichen Personen im feindlichen Ausland; 2. Juden, die unter Zugrundelegung eines günstigen Schlüssels für einen Austausch gegen im feindlichen Ausland internierte oder gefangene Reichsangehörige in Frage kommen; 3. Juden, die als Geiseln und als politische oder wirtschaftliche Druckmittel brauchbar sein könnten, 4. jüdische Spitzenfunktionäre.“

2.1 Das Aufenthaltslager Bergen-Belsen

Die Geschichte des Konzentrationslagers Bergen-Belsen begann nicht erst 1943 mit der Errichtung des „Aufenthaltslagers“. Das Gelände selbst und die meisten baulichen Einrichtungen waren älteren Ursprungs. Von 1936 bis 1941 befand sich auf dem Gelände ein sogenanntes „Heeres-Neubau-Material- und Arbeitslager“. Zu Anfang wurden hier Bauarbeiter einer Kaserne untergebracht, später kam ein Wehrmachtsmagazin hinzu. Von 1940 bis 1945 wurde dieses Lager durch ein Kriegsgefangenenlager abgelöst, in dem von Juli 1941 bis Mai 1943 tausende sowjetischer Kriegsgefangener untergebracht waren. Unmenschliche Zustände führten in diesem Lager zu einem Massensterben, dem 30.000 bis 50.000 Häftlinge zum Opfer fielen.⁶ Im Mai 1943 wurde das Kriegsgefangenenlager größtenteils geschlossen und das Gelände an die SS abgetreten. Übrig blieb bis April 1945 lediglich ein relativ kleines „Zweiglager“ mit etwa 2.000 Gefangenen. Parallel dazu bestand in Bergen-Belsen von Juli 1941 bis Januar 1945 ein Kriegsgefangenen-Lazarettlager, das kurz vor Kriegsende der SS unterstellt wurde.⁷

Im Frühjahr 1943 wurde auf Anregung des Auswärtigen Amtes in Berlin ein „Austauschplan“ erlassen, der besagte, daß Juden mit doppelter Staatsangehörigkeit durch internierte Deutsche im Ausland ausgetauscht werden konnten. Diese Juden sollten deshalb nicht in die „Judenmaßnahmen“⁸ einbezogen werden, sondern für eventuelle „Austauschzwecke“ zur Verfügung stehen. Im Frühjahr 1943 befahl der „Reichsführer SS“, Heinrich Himmler⁹, dann die Errichtung eines „Sonderlagers“.¹⁰ Hiermit wurde Ende April 1943 in einem Teil des zu diesem Zeitpunkt nicht mehr voll belegten Kriegsgefangenenlagers Bergen-Belsen begonnen.¹¹ Das zukünftige „Aufenthaltslager“ wurde gleich bei seiner Errichtung in das vom

6 Vgl.: Stefanie Plattner, 1994, S. 27

7 Vgl.: Stefanie Plattner, 1994, S. 27

8 Am 20. Januar 1942 wurde auf der „Wannseekonferenz“ ein Programm verabschiedet, das den Arbeitseinsatz von Juden in Arbeitskolonnen, den Abtransport aller europäischen Juden nach Osten und die Unterbringung von Schwerstbehinderten und Juden mit Kriegsauszeichnungen in Theresienstadt beinhaltete.

9 Als „Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei“ war Himmler oberster Befehlshaber der gesamten Komplexes der SS. Hierzu gehörte auch das „Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt“, das neben anderen Aufgaben die Verwaltung sämtlicher Konzentrationslager innehatte.

10 Vgl. Eberhard Kolb, 1985, S. 19 f.

11 Vgl.: Stefanie Plattner, 1994, S. 28

Wirtschafts- und Verwaltungs-Hauptamt der SS (WVHA)¹² verwaltete System der Konzentrationslager eingegliedert. Als „Sonderlager für jüdische Häftlinge“ bildete es jedoch einen Fremdkörper in diesem System. Die Häftlinge durften nicht zur Zwangsarbeit in der Rüstungsindustrie eingesetzt, sondern mußten zum Austausch bereit gehalten werden. Das Lager wurde daher von der zentralen Konzentrationslagerverwaltung zunächst völlig vernachlässigt. Dann aber setzten Bemühungen des WVHA ein, Bergen-Belsen über seine Funktion als „Aufenthaltslager“ hinaus weitere Funktionen zuzuweisen und das Lager in ein „echtes“ Konzentrationslager zu verwandeln. Die Arbeitskraft der Häftlinge sollte für die Rüstungsindustrie mobilisiert werden.¹³

Die ersten der von den Nationalsozialisten sogenannten „Austauschjuden“ (dabei handelte es sich um etwa 2.300 bis 2.500 polnische Staatsbürger) trafen im Juli 1943 in Bergen-Belsen ein.¹⁴ Die Insassen des neu geschaffenen „Aufenthaltslagers“ lebten nicht in einem Verband mit einheitlicher Lagerordnung, sondern waren in mehrere Lagerabteilungen aufgeteilt, die streng voneinander getrennt wurden. Die einzelnen Teillager wurden auf Weisung des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) unterschiedlich behandelt.¹⁵

Das größte Lager, dessen Bewohner für einen möglichen Austausch vorgesehen waren, war das „Sternlager“. Seine Insassen mußten auf ihrer Zivilkleidung den „Judenstern“ tragen; für sie bestand Arbeitszwang. Männer und Frauen waren getrennt untergebracht, durften tagsüber aber zusammenkommen. Aufgrund hoher Sterblichkeit durch schlechte Ernährung und nach mehreren Abtransporten ging die „Lagerstärke“ Ende 1944 sehr zurück.¹⁶ Im „Neutralenlager“ waren jüdische Häftlinge aus neutralen Staaten, wie zum Beispiel Spanien, Portugal, der Türkei oder Argentinien untergebracht. Für sie bestand kein Arbeitszwang, sie mußten lediglich die internen Lagerarbeiten verrichten. Die hygienischen Verhältnisse und das Essen in diesem Teil des Lagers waren besser als im „Sternlager“. Die

12 Neben der Verwaltung der Konzentrationslager unterstanden der WVHA, unter Leitung von Oswald Pohl, noch die Verwaltung des Bauwesens und der Wirtschaftsunternehmen, die Truppenverwaltung und die wirtschaftliche Versorgung der SS.

13 Vgl.: Eberhard Kolb, 1985, S. 22

14 Für sie bedeutete der Aufenthalt in Bergen-Belsen nur eine Zwischenstation auf dem Weg in ein Vernichtungslager. Vgl.: Eberhard Kolb, 1985, S. 23

15 Vgl.: Eberhard Kolb, 1985, S. 28

16 Vgl. Eberhard Kolb, 1985, S. 28

„Lagerstärke“ belief sich auf etwa 250-350 Häftlinge. Außerdem existierte ein „Sonderlager“. Hier waren die rund 260 polnischen Juden untergebracht, die vom ersten Transport nach Bergen-Belsen übriggeblieben waren. Die meisten von ihnen besaßen provisorische Papiere südamerikanischer Staaten.¹⁷ Das „Ungarnlager“¹⁸ wurde im Juli 1944 eröffnet und nahm Bürger ungarischer Nationalität auf, die aus Budapest nach Bergen-Belsen kamen. Sie genossen eine etwas bessere Behandlung und mußten nicht arbeiten, allerdings den „Judenstern“ tragen.¹⁹

Von April 1943 bis März 1944 bestand darüber hinaus ein „Häftlingslager“, in dem ein KZ-Baukommando von etwa 600 Männern Instandsetzungsarbeiten vornahm. Die Häftlinge stammten überwiegend aus Rußland und Polen. Ihr Lagerteil wurde von Anfang an wie ein „echtes“ Konzentrationslager verwaltet.²⁰ Die Gefangenen mußten hart arbeiten, Sträflingskleidung tragen und waren der Willkür der SS und der Kapos schonungslos ausgeliefert.²¹ Im Frühjahr 1944 wurde das Baukommando aufgelöst, die Überlebenden in das KZ Sachsenhausen²² überstellt. Kranke, arbeitsunfähige männliche Häftlinge lösten das Baukommando ab.²³

2.2 Umstrukturierung zum Konzentrationslager

Im Laufe des Jahres 1944 ging die Entwicklung des Lagers in einen zweiten Abschnitt über, der die Geschichte wesentlich geprägt hat. Himmler unterstellte das „Aufenthaltslager“ dem WVHA und gliederte es damit in die Verwaltung der Konzentrationslager ein. Im WVHA aber legte man Wert drauf, die Häftlinge in der Rüstungsindustrie einsetzen zu dürfen, da dies für die SS erhebliche Einnahmen bedeutete. Das „Aufenthaltslager“ war dafür jedoch nicht vorgesehen, erbrachte also keine Einnahmen. Das WVHA vernachlässigte das Lager daraufhin völlig: Baracken und sanitäre

17 Vgl.: Bergen-Belsen-Schriften, 1995, S. 21

18 Hier waren bis 1944 1683 ungarische Juden untergebracht, die dann nach Verhandlungen mit ausländischen jüdischen Organisationen freigelassen wurden. Vgl.: Bergen-Belsen-Schriften, 1995, S. 21

19 Vgl. Eberhard Kolb, 1985, S. 29

20 Ab Ende 1944 wurde dieser Lagerkomplex zum Zielort für die zahlreichen Häftlingstransporte aus den geräumten Konzentrationslagern. Vgl.: Bergen-Belsen-Schriften, 1995, S. 21

21 Vgl. Eberhard Kolb, 1985, S. 30

22 Vgl. ausführlich: Manuela R. Hrdlicka, 1992

23 Vgl. Stefanie Plattner, 1994, S. 28

Anlagen wurden nicht weiter ausgebaut, sondern sind langsam verfallen. Erst als sich abzeichnete, daß die Personen, deren Austausch geplant war, länger in dem Lager verweilen mußten, als ursprünglich angenommen²⁴, sollte dem Lager eine neue Funktion zugewiesen werden, die im Interesse des WVHA lag. Da das Lager weitab von jeglicher Industrie lag, wurde es ab März 1944 von der SS zum „Erholungslager“ [!] für kranke, arbeitsunfähige Häftlinge aus anderen Konzentrationslagern bestimmt.²⁵ Diese durchweg sehr geschwächten Menschen wurden in das „Häftlingslager“ gebracht, in dem etwa vier Wochen vorher noch der Bautrupp untergebracht war.²⁶ Die zynische Bezeichnung „Erholungslager“ war natürlich in keinerlei Hinsicht gerechtfertigt: Es fehlte an Ärzten und Medikamenten, so daß ein Drittel der ersten 1.000 eingelieferten Personen bereits nach vier Wochen verstarb. Bis Ende 1944 wurden etwa 4.000 Kranke eingeliefert, in diesem Zeitraum gab es ungefähr 1.700 Tote.

Im „Häftlingslager“ gab es zunächst keinen Arbeitszwang, ab August wurde jedoch ein Bautrupp zusammengestellt, der weitere Lagerteile ausbauen sollte. Als in der Schlußphase des Krieges die Evakuierungstransporte aus dem Osten eintrafen, wurde in einem Teil des „Sternlagers“ das „Häftlingslager II“ eingerichtet, in das in kürzester Zeit zehntausende Männer zusammengepfert wurden. Von hier aus breitete sich sehr schnell Fleckfieber²⁷ aus, dem unzählige Menschen zum Opfer fielen.²⁸

Die Umfunktionierung des „Häftlingslagers“ in ein „Erholungslager“ war gewissermaßen die erste Etappe zur Umwandlung des „Aufenthaltslagers“ in ein „reguläres“ Konzentrationslager. Die zweite Etappe des Prozesses begann mit der Errichtung eines Frauenlagers im Sommer 1944. Den Abschluß fand der Umwandlungsprozeß mit dem Wechsel der Lagerführung im Dezember 1944.²⁹ SS-Hauptsturmführer Josef Kramer, ein „bewährter“ Konzentrationslagerkommandant aus Auschwitz wurde zum Lagerkom-

24 Tatsächlich wurden nur zweimal, insgesamt etwa Tausend Gefangene, durch Vermittlung der Schweiz Häftlinge ausgetauscht. Vgl.: Bergen-Belsen-Schriften 1995, S. 27

25 Vgl.: Eberhard Kolb, 1985, S. 31

26 Vgl.: Eberhard Kolb, 1985, S. 33

27 In diesem Lagerteil war die höchste Todesrate Bergen-Belsens zu verzeichnen. Im März 1945 starben hier allein 11.235 Menschen. Vgl.: Landeszentrale für politische Bildung, 1995, S. 88

28 Vgl.: Bergen-Belsen Schriften, 1995, S. 87

29 Vgl.: Eberhard Kolb, 1985, S. 34

mandanten ernannt. Kramers erste Maßnahme bestand darin, Bergen-Belsen in ein „zünftiges“ Konzentrationslager zu verwandeln.³⁰

Im Sommer 1944 wurde mit der Errichtung eines Frauenlagers begonnen. Im „Erholungslager“ wurden Zelte aufgebaut, die für einige Tage etwa 4.000 Frauen und Kinder aus Polen beherbergten, bevor sie das Lager wieder verlassen haben. Bergen-Belsen wurde zu einer Art Verteilerzentrale für weibliche Häftlinge, die in die Rüstungsindustrie eingesetzt wurden. Das Zeltlager wurde am 7. November 1944 durch einen Sturm zerstört, die Frauen daraufhin in den geräumten Baracken des SS-Kleidermagazins untergebracht. Der später „Kleines Frauenlager“ genannte Lagerkomplex wurde ausgebaut, schließlich lebten etwa 6.000 Frauen in diesem Teillager.³¹ Mitte Januar 1945 übernahm Lagerkommandant Kramer das Kriegsgefangenen-Lazarettlager, das bis dahin der Wehrmacht unterstand. Mit rund drei Dutzend Baracken wurde hier das sogenannte „Große Frauenlager“ eröffnet.³² Infolge ihres schlechten gesundheitlichen Zustandes wurden viele Frauen nicht zum Arbeitseinsatz in Außenkommandos anderer Konzentrationslager überstellt, sondern blieben in Bergen-Belsen.³³ Daher war, vor allem aufgrund vieler „Neuzugänge“, die Raumnot nur kurzfristig entschärft. Bis zum Tag der Befreiung waren hier etwa 23.000 Frauen und Kinder untergebracht.³⁴

Ab Januar 1945 entwickelte sich das Lager zu einem „Auffanglager“ für Evakuierungstransporte aus aufgelösten Konzentrationslagern im Osten. Damit begann das „Inferno“, für das Bergen-Belsen seine traurige Berühmtheit erlangte. Das Lager lag geographisch so günstig, so daß es zum Ziel zahlreicher Transporte wurde. Doch es fehlten in Bergen Belsen alle Voraussetzungen, um derart viele Menschen aufzunehmen.³⁵ Tausende

30 Mit ihm gelangten auch zahlreiche Angehörige des Kommandanturpersonals aus Auschwitz-Birkenau nach Bergen-Belsen, darunter auch mehrere SS-Aufseherinnen, einschließlich Irma Grese. Vgl.: Eberhard Kolb, 1985, S. 35

31 Vgl.: Bergen-Belsen Schriften, 1995, S. 111

32 Vgl.: Stefanie Plattner, 1994, S. 37

33 Vgl.: Eberhard Kolb, 1985, S. 36

34 Vgl.: Stefanie Plattner, 1994, S. 37

35 Die Evakuierungstransporte kamen zuerst hauptsächlich aus dem Osten, ab Anfang 1945 wurden allerdings auch Häftlinge aus den Konzentrationslagern und Außenlagern unter anderem aus Dachau, Mauthausen, Allendorf, Dortmund Essen, Neuengamme, Groß-Rosen und Stutthof. Die Kapazität der Lagers Bergen-Belsen war schnell überschritten, trotzdem wurden immer weitere Häftlingstransporte dorthin geleitet. Vgl.: Stefanie Plattner, 1994, S. 38

fielen Hunger und Seuchen zum Opfer. Am 15. April, dem Tag der Befreiung, betrug die „Gesamtlagerstärke“ über 60.000 Menschen. Davon befanden sich etwa 41.000 auf dem KZ-Gelände, das für lediglich 8.000 Menschen konzipiert war. In den letzten vier Monaten kamen rund 35.000 Menschen ums Leben. Ende März 1945 ließ man die unzähligen Toten einfach liegen, das kleine Krematorium reichte schon lange nicht mehr aus. Auch nach der Befreiung durch die britische Armee dauerte das Massensterben weiter an. Bis zum 20. Juni 1945 starben weitere 14.000 Menschen an Seuchen und Entkräftung.³⁶

36 Vgl.: Stefanie Plattner, 1994, S. 39 ff.

3 Die Geschichte des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück

Nahe der Kleinstadt Fürstenberg, direkt am Schwedtsee im mecklenburgischen Land, lag das ehemalige Frauenkonzentrationslager Ravensbrück, welches auch als „Hölle der Frauen“ traurige Bekanntheit erlangte. Es war das größte derartige Lager während des NS-Regimes, weit über 100.000 Frauen aus über 20 Ländern waren darin inhaftiert.¹ Die bisher vorliegende Literatur über das Lager basiert durchweg auf einer unzureichenden Quellenbasis, da die wichtigsten Akten kurz vor der Befreiung von der SS vernichtet wurden. Eine lückenlose Darstellung zur Geschichte des Lagers liegt deshalb nicht vor.² Die Fachliteratur beruft sich deshalb hauptsächlich auf Aussagen überlebender Häftlinge und des später angeklagten SS-Personals. Diese Zeugenaussagen sind jedoch nicht vollständig und aufgrund der bekannten Probleme mit Oral History als ausschließliche Quellenbasis unzureichend.

3.1 Moringen und Lichtenburg als Vorläufer

Das erste „Frauenschutzhaftlager“ für weibliche Gegner des Nationalsozialismus wurde im Herbst 1933 in Moringen³ errichtet. Die übrigen Konzentrationslager, die bis 1937 entstanden, waren ausschließlich Lager für männliche Häftlinge. Da es kein weibliches Aufsichtspersonal gab, sahen die Nationalsozialisten zunächst von der Errichtung eines speziellen Konzentrationslagers für Frauen ab. Die von ihnen verhafteten Frauen wurden entweder in Arrestzellen von Polizeiwachen, in Haftanstalten der Justiz oder in sogenannten „Arbeitshäusern“⁴ untergebracht. In diesen „Arbeitshäusern“ gab es in der Regel getrennte Männer- und Frauenabteilungen, in denen auch weibliche Aufseherinnen amtierten. Hier war die Unterbringung weiblicher Häftlinge auch längerfristig möglich.⁵

1 Vgl.: Monika Herzog / Bernhard Strebel, 1994, S. 13

2 Vgl.: Ino Arndt, 1993, S. 125

3 Vgl. ausführlich: Klaus Mlynek, 1981.

4 Vgl. ausführlich: Angelika Ebbinghaus (Hrsg.), 1987.

5 Vgl.: Ino Arndt, 1993, S. 126

Die in Moringen inhaftierten Männer wurden Ende November 1933 in das KZ Oranienburg überstellt.⁶ Die Zahl der hier inhaftierten Frauen war nur gering. Sie schwankte zwischen 20 und 80, da es anfangs noch relativ häufig zu Entlassungen kam. Die ersten Häftlinge waren fast ausschließlich Kommunistinnen. Ab 1935 kamen zunehmend auch Frauen anderer Herkunft ins Lager. Die Bewachung unterlag nicht der SS, sondern der Provinzialverwaltung Hannover.

Im Herbst 1937 wurde die Schloßfestung Lichtenburg⁷ bei Prettin, die bis dahin als KZ für männliche Häftlinge diente, für weibliche Häftlinge umfunktioniert. Die männlichen Gefangenen wurden in das neu fertiggestellte KZ Buchenwald⁸ überstellt. Ab Dezember 1937 trug Lichtenburg die Bezeichnung „Frauenschutzhaftlager“. Im Gegensatz zu Moringen bildete es aufgrund seiner Struktur und des SS-Bewachungspersonals das erste wirkliche Frauenkonzentrationslager. Es war der zentralen Inspektion der Konzentrationslager unterstellt.⁹

Da es in Moringen zu relativ vielen Entlassungen kam, wurden im März 1938 die letzten Insassen nach Lichtenburg verlegt. Ob Lichtenburg nur kurzfristig oder auf Dauer als Frauenkonzentrationslager dienen sollte, war zunächst offen. Dann aber entschieden sich die Nationalsozialisten, ein neues Frauenkonzentrationslager an anderer Stelle zu errichten. Am 18. Mai 1939 wurden die Häftlinge, insgesamt 867 Frauen, in das neuerrichtete Lager Ravensbrück verlegt.¹⁰

3.2 Ravensbrück

Ende November / Anfang Dezember 1938 wurden in mehreren Transporten 500 männliche Häftlinge aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen nach Ravensbrück gebracht. Ihre Aufgabe war es, bis Mitte April 1939 die ersten 14 Wohnbaracken, zwei Krankenbaracken sowie Wasch- und Küchenanlagen für das neue Konzentrationslager zu errichten.¹¹ Bis 1945 wurde das

6 Vgl.: Ino Arndt, 1993, S. 126

7 Vgl. ausführlich: Barbara Bromberger u.a., 1988

8 Vgl. ausführlich: Rudolf E. Kamphausen, 1988; Lagergemeinschaft Buchenwald-Dora, 1984

9 Vgl. Monika Herzog / Bernhard Strebel, 1994, S. 14

10 Vgl. Ino Arndt, 1993, S. 131 f.

11 Vgl. Ino Arndt, 1993, S. 132

Lager mehrmals erweitert. Entscheidend für seinen Standort waren - aus Sicht der Nationalsozialisten - der nahegelegene Bahnhof Fürstenberg, die günstige Straßenverbindung an der Fernstraße 96 sowie die relative Abgeschlossenheit durch den Schwedtsee und die anliegenden Wälder.¹²

Die Organisation des Frauenkonzentrationslagers stimmte in vielerlei Hinsicht mit der der Männerlager überein. Auch hier gab es die Gliederung der Lagerleitung in fünf Abteilungen: Kommandantur mit Adjudantur, Politische Abteilung, „Schutzhaftlager“, Verwaltung und Lagerarzt. Der letzte Direktor der Lichtenburg, SS-Hauptsturmführer Max Koegel, übernahm bis zum Sommer 1942 die Leitung des neuen Lagers.¹³ Auch der Verwaltungs- und Bewachungsaufbau entsprach grundsätzlich dem der anderen KZ's. Lediglich im inneren Lagerdienst übernahm weibliches SS-Personal die Bewachung.¹⁴

Die Geschichte des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück - das zugleich ein Ausbildungslager für SS-Aufseherinnen war - läßt sich in vier Abschnitte einteilen, die in direktem Zusammenhang mit den sich ändernden äußeren Umständen und den sich daraus entwickelnden Lebensbedingungen der inhaftierten Frauen einhergehen.¹⁵ Der erste Abschnitt umfaßte den sogenannten „Lageralltag“ in der Zeit von 1939 bis Ende 1941. Er war geprägt von einer bis zur Absurdität getriebenen militärischen Ordnung und Disziplin. Völlig willkürliche Schikanen seitens der SS gehörten zur Tagesordnung der Häftlinge.¹⁶ Die Verhängung und Vollstreckung von Strafen erfolgte zwar weniger willkürlich als in den Männerlagern, grundsätzlich aber galt das gleiche Strafmaß. Vollstreckt wurden die Strafen im Zellenbau, dem „Bunker“, der Ende 1939 fertiggestellt wurde.¹⁷ Es bestanden bereits diverse SS-eigene Betriebe, in deren Werkstätten die Häftlinge arbeiten mußten.¹⁸ Die Arbeitskraft der Häftlinge wurde ökonomisch ausgebeutet, sie selbst von den nationalsozialistischen Machthabern „ausgeschaltet“. 1940 wurde auf dem Lagergelände mit dem Aufbau des „Industriehofes“ begonnen, der die SS-eigene „Gesellschaft für Textil- und Le-

12 Vgl. Monika Herzog / Bernhard Strebel, 1994, S. 14

13 Vgl. Ino Arndt, 1993, S. 133

14 Vgl. Monika Herzog / Bernhard Strebel, 1994, S. 14

15 Vgl.: Monika Herzog / Bernhard Strebel, 1994, S. 24 f.

16 Vgl.: Monika Herzog / Bernhard Strebel, 1994, S. 25

17 Vgl.: Monika Herzog / Bernhard Strebel, 1994, S. 14 f.

18 Vgl.: Monika Herzog / Bernhard Strebel, 1994, S. 25

derverwertung GmbH (Texled)“ beherbergte¹⁹. Die Werkstätten des Unternehmens setzten sich aus einer Zuschneiderei, drei Schneidereien, einem Lager für Schneiderbedarfsartikel, einer Kürschnerei, einer Reparaturwerkstatt, einer Weberei und einer Strohschuhflechterei zusammen. 1942 waren täglich bis zu 5000 Frauen bei „Texled“ im Einsatz.²⁰

Der zweite Abschnitt begann etwa um die Jahreswende 1941/42. Die ersten Häftlinge wurden selektiert und zur Ermordung in die Gaskammern der „Heil- und Pflegeanstalt“ Bernburg gebracht. Davon betroffen waren nicht nur Angehörige der „rassisch“ verfolgten Gruppen wie Jüdinnen, Roma und Sinti, sondern auch Alte und Schwächere, die „Arbeitsunfähigen“. Die ständig präsente und kaum zu berechnende Lebensgefahr bestimmte den Lageralltag der Häftlinge.²¹

Der Amsantritt des neuen Lagerkommandanten Fritz Suhren im November 1942 markierte den Beginn des dritten Abschnittes in der Geschichte des Lagers. Bereits ab Mitte 1942 gab es eine allgemeine Funktionsveränderung des Konzentrationslagers. Wie in allen anderen Konzentrationslagern forderte die SS einen allgemeinen Einsatz der Häftlinge in der Rüstungsindustrie²² Das Stammlager Ravensbrück wurde zu einer Drehscheibe für die zahlreichen Außenlager, die als Rüstungsbetriebe genutzt wurden. Der Alltag wurde nun zusätzlich von Selektionen für die Rüstungsproduktion bestimmt.²³ Mit der Errichtung von Industrieanlagen im Bereich Ravensbrück ergaben sich schwere Aufgaben, die von den Frauen alleine nicht zu leisten waren. So wurde bereits im Frühjahr 1941 neben dem Frauenlager ein Männerlager errichtet, das mit 350 Häftlingen aus dem KZ Sachsenhausen seinen Anfang nahm. 1943 / 1944 waren in fünf Blöcken etwa 1.500 bis 2.000 Männer untergebracht. Darüber hinaus entstanden mehrere Außenlager, in denen bis zu 6.000 Häftlinge inhaftiert waren.²⁴ Die „Neuzugänge“ im Frauenlager beliefen sich 1942 auf fast 8.000 Frauen, 1943 waren es bereits 10.000 Frauen.

19 Vgl. ausführlich: Ulrike Brandes / Claus Füllberg-Stollberg / Sylvia Kempe, 1994; Lotte Zumpe, 1969

20 Vgl.: Monika Herzog / Bernhard Strebel, 1994, S.19 f.

21 Vgl.: Monika Herzog / Bernhard Strebel, 1994, S. 25

22 Vgl.: Ino Arndt, 1993, S. 144

23 Vgl.: Monika Herzog / Bernhard Strebel, 1994, S. 25

24 Vgl.: Ino Arndt, 1993, S. 145

Zu noch umfassenderen Masseneinweisungen kam es 1944. In diesem Jahr betrug der „Gesamtzugang“ mehr als 70.000 Menschen, von denen aber viele in Außenlager oder in andere KZ's überstellt wurden.²⁵ Wie es zu diesem Massenschub kam, ist bis heute nicht eindeutig klar. Eine große Rolle spielten allerdings die kriegsbedingten Auflösungen der Konzentrationslager im Osten. Allein aus Auschwitz-Birkenau wurden über 10.000 Frauen nach Ravensbrück überstellt.²⁶ Gleichzeitig verschlimmerten sich die Lebensbedingungen der Häftlinge rapide. Die Verpflegung wurde schlechter, das Lager war vollkommen überfüllt. Außerdem verstärkten sich die Vernichtungsaktionen der SS. Wie auch in anderen Konzentrationslagern wurden in Ravensbrück seit Mitte 1942 Versuche von SS-Ärzten an Häftlingen unternommen. Die Wirkung von Sulfonamiden sowie chirurgische Eingriffe zur Knochenregeneration und Transplantation sollten erprobt werden.

Der vierte Abschnitt der Geschichte des Konzentrationslagers Ravensbrück begann Ende 1944 / Anfang 1945 mit der Umfunktionierung eines Teils des Jugend-KZ Uckermark in ein zusätzliches Vernichtungslager²⁷ und der Inbetriebnahme einer Gaskammer in Ravensbrück. Das Frauenkonzentrationslager war zu einem Vernichtungslager geworden.²⁸ Die Errichtung einer Gaskammer in Ravensbrück ist hinreichend belegt, allerdings weichen die vorliegenden Aussagen darüber erheblich voneinander ab, so daß offenbleibt, wann und von wem der Vernichtungsbefehl ausgegangen ist. Das Datum des Erbauens sowie die Inbetriebnahme der Gaskammer kann ebenso wie die Zahl der Opfer der Vergasungen nur geschätzt werden. Die Zahl der Opfer schwankt zwischen 1.500 und 5.500 Menschen.²⁹

Für die Häftlinge bedeutete dieser letzte Abschnitt ein Wettlauf mit dem Tod. Durch Überfüllung und Unterernährung waren zahlreiche Seuchen ausgebrochen. Hinzu kam die Bedrohung durch die Gaskammer. Dieser letzte Zeitabschnitt war zwar eine relativ kurze Phase, forderte aber mit Abstand die meisten Toten. Am 30. April 1945 wurde das Lager von der Roten Armee befreit.³⁰

25 Vgl.: Ino Arndt, 1993, S. 146

26 Vgl. Ino Arndt, 1993, S. 147

27 Vgl. ausführlich: Angelika Ebbinghaus, 1987, S. 275 ff.

28 Vgl. Monika Herzog / Bernhard Strebel, 1994, S. 25

29 Vgl. Ino Arndt, 1993, S. 154 f.

30 Vgl. Monika Herzog / Bernhard Strebel, 1994, S. 25

4 Frauen in der SS

Den Kreis der ehemals zur SS gehörenden Personen schätzten die Verteidiger der SS beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg auf mehrere Millionen Menschen. Dabei handelte es sich überwiegend um Männer, doch zählten auch die Mitarbeiterinnen aus dem „SS-Gefolge“¹ zum vorgenannten Personenkreis. Als SS-Nachrichten- und Stabsshelferinnen² leisteten sie Dienste in den besetzten und von den Deutschen annektierten Gebieten. In den SS-Polizeiregimentern und bei der Waffen-SS bedienten sie Fernsprech-, Fernschreib- und Funkanlagen. Sie organisierten die Verwaltung der Einsatzgruppenleitung, waren als SS-Ärztinnen, SS-Krankenschwestern und SS- Aufseherinnen in den Konzentrationslagern beschäftigt. Eine Gesamtdarstellung der Geschichte des weiblichen SS-Gefolges gibt es noch nicht, in der Literatur über die SS wird die Rolle der Frauen - wenn überhaupt - nur am Rande erwähnt. Lediglich über SS-Aufseherinnen in den Konzentrationslagern liegen Veröffentlichungen vor. Über diese Frauen existieren zahlreiche Berichte von ehemaligen Häftlingen.³

In den Berichten, Broschüren und Anordnungen der SS selbst wurden die SS-Frauen kaum erwähnt. In der wöchentlich erscheinenden Zeitung „Das Schwarze Korps“ finden sich es weder Hinweise auf das weibliche SS-Gefolge, noch wurden Frauen aufgefordert, sich zur SS zu melden.⁴ Es ist davon auszugehen, daß hierfür weltanschauliche Gründe der Nationalsozialisten verantwortlich waren: Die „deutsche Frau“ gehörte nach ihrer Ideologie als Ehefrau und Mutter ins Haus, um dort ihre Familie zu versorgen.

-
- 1 Der Begriff „SS - Gefolge“ war eine Hilfskonstruktion, da die Mitgliedschaft von Frauen in der patriarchalen Elitetruppe nicht erwünscht war. Sie hätte den Protest der männlichen Mitglieder herausgefordert. Vgl.: Irmtraud Heike, 1994, S. 224
 - 2 Nachrichten- und Stabsshelferinnen waren vermutlich die größte Gruppe weiblicher SS-Angestellte.
 - 3 Vgl.: Gudrun Schwarz, 1992, S. 198
 - 4 Vgl.: Gudrun Schwarz, 1992, S. 200

4.1 SS-Ärztinnen und -Krankenschwestern im KZ

SS-Krankenschwestern waren in den Frauen-Konzentrationslagern, in Lagern mit Frauenabteilungen, in den SS-Revieren der Konzentrationslager, in Frontlazaretten und in SS- und Polizeidienststellen tätig. Sie kamen vom „Reichsbund deutscher Schwestern“⁵ und waren der SS-Gerichtsbarkeit unterstellt. Namentlich bekannt sind nur eine Handvoll Schwestern aus Auschwitz und Ravensbrück. Ehemalige Häftlinge sagten nach Kriegsende übereinstimmend aus, daß diese Frauen kein Interesse hatten, Kranken zu helfen, sondern sie vielfach töteten. Die Zustände in den Krankenrevieren waren sehr schlecht, und die SS-Schwester machten keine Anstalten, diese Situation zu verbessern.⁶ Nur zwei SS-Ärztinnen sind überhaupt namentlich bekannt: Dr. Herta Oberheuser, die als Ärztin in Ravensbrück tätig war, und Dr. Erika Koehler⁷ aus dem KZ Lichtenburg. Beide Frauen wurden wahrscheinlich automatisch mit Beginn ihrer Tätigkeit in den Konzentrationslagern zu Mitgliedern des „SS-Gefolges“. Dies kann jedoch nur vermutet werden, da über beiden Frauen keine Dokumente vorhanden sind, die diesen Schritt konkret belegen.⁸

4.2 SS-Aufseherinnen in Konzentrationslagern

SS-Aufseherinnen wurden erstmals 1938 im Frauenlager Lichtenburg eingesetzt.⁹ Während des Krieges waren zahlreiche Frauen als SS-Aufseherinnen tätig. Zwischen 1942 und 1945 wurden im KZ Ravensbrück etwa 3.500 Aufseherinnen ausgebildet.¹⁰

Frauen nahmen im KZ-System einen besonderen Platz ein, wie sich am Beispiel der Lagerleitung im KZ Ravensbrück nachweisen läßt. Es bestan-

5 Ursprünglich: „Nationalsozialistische Schwesternschaft“

6 Vgl.: Gudrun Schwarz, 1992, S. 212 f.

7 Vgl.: Ernst Klee, 1991

8 Vgl.: Gudrun Schwarz, 1992, S. 211

9 Vgl.: Ino Arndt, 1993, S. 134

10 Die SS-Aufseherinnen taten ihren Dienst in den Frauen-Konzentrationslagern, bzw. den Frauenlagern innerhalb eines Konzentrationslagers, sowie in den rund 350 Außenkommandos mit weiblichen Häftlingen und im Vernichtungslager Uckermark bei Ravensbrück. Vgl.: Gudrun Schwarz, 1992, S. 215. Spätere Zeugenaussagen ergeben allerdings, daß weibliche Aufseherinnen zeitweise auch in Männerlagern eingesetzt wurden. So hatte beispielsweise Irma Grese im Konzentrationslager Auschwitz für einen kurzen Zeitraum männliche Häftlinge zu beaufsichtigen.

den fünf Abteilungen, denen ausnahmslos Männer vorstanden: Kommandantur, Politische Abteilung, Schutzhaftlager, Verwaltung und Lagerarzt.¹¹ Die SS-Oberaufseherin war rangmäßig etwa mit dem Schutzhaftlagerführer vergleichbar, obwohl sie ihm formal unterstand. Ihr unterstanden die SS-Rapportführerin und etwa 150 Aufseherinnen, die sie in die Arbeitskolonnen aufteilte und unter denen sie die SS-Blockführerinnen auswählte.¹² Diese wiederum waren für die täglichen Appelle, die Aufstellung der Arbeitsgruppen, die Ernennung der Blockleiterinnen, der Arbeitsaufseherinnen und die Besetzung der verschiedenen Häftlingsfunktionen verantwortlich.¹³

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Männer- und Frauenlagern war die strikte Trennung zwischen „äußerer“ und „innerer“ Bewachung der Häftlinge. Die leitenden Funktionen blieben SS-Männern vorbehalten, während das weibliche Aufsichtspersonal den inneren Lagerbereich bewachte und somit den unmittelbaren, alltäglichen Kontakt mit den weiblichen Häftlingen hatte. Zu den Aufgaben des SS-Personals zählte auch die „Fürsorge“, die sich mit den sozialen Folgen der Haft für Familienangehörige und Häftlinge befassen sollte.¹⁴ Daß diese „Fürsorge“ auch wahrgenommen wurde, ist nicht bekannt.

In Ravensbrück wurde die geschlechtliche Trennung strikt eingehalten, während in Bergen-Belsen zumindest zeitweise aufgrund von Personal-mangel die innere Bewachung auch von SS-Männern übernommen wurde.¹⁵ Eine SS-Statistik zeigt, daß am 15. Januar 1945 in Ravensbrück 1.008 männliche und 546 weibliche und in Bergen-Belsen 277 männliche und 12 weibliche SS-AufseherInnen beschäftigt waren. Die tatsächlichen Zahlen waren allerdings laut Häftlingsberichten erheblich höher. Schätzungen zufolge waren ungefähr zehn Prozent des SS-Wachpersonals in den Konzentrationslagern Frauen.¹⁶

11 Vgl.: Ino Arndt, 1993, S. 133

12 Ferner war die Oberaufseherin für die „Stimmigkeit“ des Zählappels und für die „ordnungsgemäße Abwicklung des Arbeitseinsatzes“ verantwortlich. Vgl.: Gudrun Schwarz, 1992, S. 215 f.

13 Vgl.: Ino Arndt, 1987, S. 134

14 Vgl.: Ino Arndt, 1987, S. 133 f.

15 Erstmals kamen im Zuge der Evakuierungstransporte aus dem Frauenlager Auschwitz-Birkenau ab November 1944 mehrere SS-Aufseherinnen nach Bergen-Belsen. Bis dahin standen die dortigen weiblichen Häftlinge vorwiegend unter männlicher Bewachung. Vgl.: Irmtraud Heike, 1994, S. 221

16 Vgl.: Gudrun Schwarz, 1992, S. 219 ff.

Für die SS-Aufseherinnen galten grundsätzliche Regeln. Sie unterstanden der SS-Gerichtsbarkeit und trugen seit dem Frühjahr 1940 Uniformen. Diese bestanden aus einem grauen Kostüm, das mit dem Abzeichen des Reichsadlers versehen war (nicht aber mit dem des Totenkopfes), außerdem Stiefel und eine Mütze in Schiffchenform.¹⁷ Ferner wurden sie mit Stöcken, Pistolen und Peitschen ausgestattet. In den Außenkommandos kamen eigens abgerichtete Hunde hinzu. Die SS-Aufseherinnen waren Reichsangestellte und wurden nach der Tarifordnung für Angestellte besoldet. Eine ledige Aufseherin von 25 Jahren verdiente monatlich 105,10 RM netto.¹⁸ Ihre Überstundenpauschale betrug 35 RM.¹⁹ Der Verdienst ihrer männlichen Kollegen war etwa gleich hoch. Die Verpflegung erfolgte gemeinschaftlich im Lager, die Dienstwohnungen befanden sich in SS-Siedlungen, in denen die freiwilligen Aufseherinnen zu zweit ein Zimmer bewohnten. Für verheiratete Aufseherinnen oder Mütter bestand die Möglichkeit, außerhalb des Lagers privat untergebracht zu werden. Die Aufseherinnen, die ab 1943 dienstverpflichtet wurden, mußten, zumindest in Ravensbrück, in Baracken außerhalb des Lagers schlafen.²⁰

In den Dienst genommen wurden vorzugsweise Frauen zwischen 21 und 45, die nicht vorbestraft und in guter körperlicher Verfassung waren. Bei Ankunft im Lager hatten die Frauen eine dreimonatige Probezeit zu absolvieren, bevor sie zur Aufseherin aufstiegen.²¹ Als Hilfsaufseherinnen wurden sie nach kurzer Einweisung einem Außenkommando zugeteilt, anfangs unter der Leitung einer „erfahrenen“ Aufseherin und später selbständig. Waren sie einmal Aufseherin, bestand noch die Chance zur Oberaufseherin aufzusteigen.²²

Die Aufseherinnen mußten von den Gefangenen mit „Frau Aufseherin“ angesprochen werden, so daß ihre Namen selten bekannt waren. Bekannter waren sie daher eher durch Spitznamen, die sie von den Häftlingen erhiel-

17 Vgl.: Irmtraud Heike, 1994, S. 224

18 Zum Vergleich: Eine ungelernete Textilarbeiterin verdiente 1944 nur etwa 76 RM brutto monatlich, ihre männlichen Kollegen ca. 40 % bis 50 % mehr. Vgl.: Irmtraud Heike, 1994, S. 224

19 Die Überstundenpauschale wurde ausgezahlt, wenn die Aufseherin bei einer 68-Stundenwoche mehr als 300 Stunden im Monat gearbeitet hat.

20 Vgl.: Irmtraud Heike, 1994, S. 224 f.

21 Sie erhielten - anders als männliche SS-Aufseher - lediglich eine sehr kurze Einweisungs- und Schulungszeit.

22 Vgl.: Irmtraud Heike, 1994, S. 225

ten. Machten sich Aufseherinnen durch „persönlichen Umgang mit Häftlingen in jeder Beziehung“ oder „mangelnde Achtsamkeit“²³ bei der Bewachung von Häftlingen oder Diebstahl straffällig, wurden sie, je nach Delikt, bestraft anschließend meistens versetzt. Während der „Diebstahl von Reichseigentum“ mit drei Monaten Gefängnis und anschließender Entlassung bestraft wurde, zog die „tödliche Verletzung eines Häftlings durch fahrlässige Handhabung mit der Dienstpistole“ lediglich fünf Tage „gelinden Arrest“ nach sich.²⁴

In einem Schreiben des WVHA vom 17. Januar 1944 an die Kommandanten der Konzentrationslager wurde diesen verboten, eigenmächtig Strafen über die SS-Aufseherinnen zu verhängen. Diese Entscheidung sollte dem WVHA vorbehalten bleiben. Wurde eine Aufseherin mit Arrest bestraft, war es üblich, daß sie anschließend ihren Dienst fortsetzte. Entlassungsgründe waren hingegen chronische Krankheiten und Schwangerschaften. Es gab allerdings auch Fälle, in denen eine Aufseherin entlassen wurde, da sie als „nicht mehr tragbar“²⁵ galt. War eine Frau erst einmal verpflichtet worden, war es relativ schwer, auf eigenen Wunsch wieder entlassen zu werden. Strafversetzungen und Entlassungen wurden nur bei extremer Auffälligkeit der Aufseherin ausgesprochen. Der Grund hierfür war der starke Mangel an weiblichem Personal.²⁶

4.3 Die Rekrutierung von SS-Aufseherinnen

Nach bisherigem Forschungsstand sind drei Arten der Rekrutierung von Aufseherinnen bekannt: die freiwillige Meldung von Frauen zur SS, Anwerbungen und Dienstverpflichtungen. Die drei Rekrutierungsmethoden waren eng mit der Entwicklung vor und während des Krieges verbunden.²⁷

Ein geringer Prozentsatz von Frauen meldete sich freiwillig als KZ-Aufseherin zur SS. Anreize hierfür waren hauptsächlich finanzieller Art. Die

23 Zitiert nach: Irmtraud Heike, 1994, S. 228

24 Nicht jedes dieser „Vergehen“ wurde gleich mit einer Strafe belegt. In mindestens einem Fall durfte eine Aufseherin, der zwei Häftlinge entflohen waren, nur noch zusammen mit einer anderen Aufseherin die Aufsicht über Gefangene führen. Vgl.: Irmtraud Heike, 1994, S. 228

25 Vgl.: Irmtraud Heike, 1994, S. 228

26 Vgl.: Irmtraud Heike, 1994, S. 229 f.

27 Vgl.: Ino Arndt, 1993, S. 135

Frauen konnten als Reichsangestellte gewisse Sicherheiten erwerben. Anfangs wurden die Frauen durch Zeitungsannoncen und durch das Arbeitsamt gesucht.²⁸ Die Arbeit wurde als „leichte körperliche Tätigkeit“ angepriesen. Angesprochen wurden Frauen, die gerade arbeitslos, alleinstehend und häufig auch ohne Ausbildung waren.²⁹ Als besondere Qualifikation wurden Erfahrungen im pflegerischen und sozialen Bereich angesehen.³⁰ Die gute Bezahlung war ein weiterer Anreiz, sich zu bewerben. In Ravensbrück bewarben sich viele Frauen, die aus Fürstenberg und den anliegenden Dörfern stammten. Sie kamen so trotz familiärer Gebundenheit an eine gut bezahlte Arbeit. Die freiwilligen Aufseherinnen genossen gegenüber den Dienstverpflichteten gewisse Vorteile. Sie wohnten sehr viel komfortabler und konnten unter bestimmten Voraussetzungen wieder kündigen, eine Möglichkeit, die allerdings nur sehr wenige von ihnen nutzten.³¹

1944 wandte sich Heinrich Himmler in einem Rundschreiben an die SS-Ämter, und teilte mit, daß mehr SS-Helferinnen benötigt wurden, als sich freiwillig gemeldet hatten. Himmler forderte die Empfänger des Rundschreibens deshalb dazu auf, verstärkt junge Mädchen und Frauen anzuwerben. Die steigenden Häftlingszahlen in den Konzentrationslagern machten es notwendig, daß mehr Aufseherinnen eingestellt wurden. Das NS-Regime scheute sich jedoch auch zu diesem Zeitpunkt noch davor, daß Frauen, die noch nie erwerbstätig waren, von den Arbeitsämtern herangezogen wurden. Freiwilligkeit hatte Vorrang, aber entsprechende Aufrufe zum Arbeitseinsatz blieben weitgehend erfolglos.³² Aus diesem Grunde führte der Schutzhaftlagerführer von Ravensbrück Mitte 1943 eine regelrechte Werbefahrt durch, in deren Verlauf er in Fabriken für neue Aufseherinnen warb.³³ Hiervon waren nur Frauen betroffen, die gemeldet waren und ein Arbeitsbuch führten. Inwieweit die Maßnahme erfolgreich war, ist

28 Diese Anwerbung durch die Arbeitsämter hatte allerdings wenig Erfolg. Das ist allerdings weder auf eine „Weigerung“ der Frauen in einem Konzentrationslager zu arbeiten zurückzuführen, als vielmehr auf eine allgemeine Tendenz sich nicht einer zusätzlichen Arbeitsbelastung auszusetzen.

29 Vgl.: Irmtraud Heike, 1994, S. 232 f.

30 Der Prozentsatz der Frauen, die vorher im pflegerischen Bereich tätig waren, war besonders hoch.

31 Vgl.: Irmtraud Heike, 1994, S. 223

32 Vgl.: Irmtraud Heike, 1994, S. 235

33 Der Ravensbrücker Schutzhaftlagerführer Bräuning hatte hiermit einigen Erfolg, wenn er den für geringe Bezahlung schwer arbeitenden Frauen von den vergleichsweise leichten Arbeitsbedingungen und der hohen Entlohnung als Aufseherin berichtete. Vgl.: Ino Arndt, 1993, S. 135

nicht weiter bekannt.³⁴ Die seit August 1942 regelmäßig stattfindenden „weltanschaulichen Schulungen“ für die neu geworbenen Frauen hatten den Zweck, aus ihnen schnell zuverlässiges Aufsichtspersonal zu machen. Hier wurden die Frauen, die überwiegend aus einfachen Verhältnissen stammten und eine „lockere Arbeitsmoral“ erkennen ließen, schnell in ihre Schranken verwiesen.³⁵

Die ersten Frauen wurden bereits 1940 zum Dienst in der Rüstungsindustrie und in den Arbeitsämtern verpflichtet. Erst im Dezember 1942 wurden verschärfte Maßnahmen ergriffen.³⁶ Schon am 27. Januar 1942 wurde die „Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung“ erlassen. Doch die Verordnung räumte den zuständigen Beamten einen erheblichen Ermessensspielraum ein, so daß viele Frauen nicht davon betroffen waren. Resultat: Die meisten Frauen aus gutbürgerlichen Verhältnissen wurden nicht verpflichtet, dagegen waren hauptsächlich die Frauen betroffen, die ohnehin schon berufstätig oder arbeitslos gemeldet waren.³⁷

Die Rekrutierung nahm 1943 rapide zu und erreichte 1944 ihren Höhepunkt. Möglicherweise gab es eine Art Strafmaßnahme der Arbeitsämter für Frauen, die sich wiederholt geweigert hatten, einen angewiesenen Arbeitsplatz anzutreten.³⁸ Bei dieser Form der Dienstverpflichtung überwoogen die ledigen Frauen. Der Zwang, der auf sie ausgeübt wurde, war allem Anschein nach groß.³⁹ Viele Frauen wurden direkt von ihrem alten Arbeitsplatz weggeholt und hatten oft nicht mehr die Möglichkeit, sich von ihren Verwandten zu verabschieden.⁴⁰

Eine andere Möglichkeit zur Zwangsverpflichtung bestand darüber hinaus bei den zivilen Angestellten der Rüstungsfabriken. Als ab 1943 verstärkt KZ-Häftlinge in die Rüstungsindustrie eingesetzt wurden, mußten die Fabriken selber das Aufsichtspersonal stellen. Nur Betriebe, die genügend

34 Vgl.: Irmtraud Heike, 1994, S. 234

35 Vgl.: Ino Arndt, 1987, S. 135

36 Bei Weigerung konnten Haft- und Geldstrafen verhängt werden. Im äußersten Fall wurden Frauen in ein Arbeiterziehungslager eingewiesen. Vgl.: Irmtraud Heike, 1994, S. 234

37 Vgl.: Irmtraud Heike, 1994, S. 234

38 Vgl.: Ino Arndt, 1993, S. 135

39 Galt eine Frau als völlig „untauglich“ um als Aufseherin zu arbeiten, konnte sie entlassen und zu ihrem früheren Arbeitsplatz zurückgeführt werden. Vgl.: Irmtraud Heike, 1994, S. 235

40 Vgl.: Irmtraud Heike, 1994, S. 234

Aufseherinnen vorweisen konnten, bekamen Häftlinge als billige Arbeitskräfte zugewiesen. So wurden Frauen, die vorher in der Fabrik gearbeitet hatten, häufig zu Aufseherinnen der Häftlinge. Die Ausbildung der Aufseherinnen, falls es überhaupt eine gab, lag hauptsächlich bei den Fabriken.⁴¹

Diese größte Gruppe der zwangsverpflichteten Aufseherinnen brachte aber auch der Lagerleitung neue Probleme: In einem Befehl der Kommandantur Ravensbrück vom 24. Juli 1942 wurde beanstandet, „daß es dem kasernierten SS-Gefolge ohne Ausgehfrist“ stark an Disziplin mangle. Aufseherinnen würden oft erst zum Dienstbeginn nach hause kommen und seien dann übermüdet oder verkatert, so daß sie während des Dienstes häufig einschließen oder sich gleich krank meldeten.⁴² Die Aufseherinnen ihrerseits beschwerten sich nicht selten offiziell über mangelnde Freizeit und den schlechten Zustand ihrer Unterkünfte. Viele Beispiele belegen aber auch, daß dienstverpflichtete Aufseherinnen des „SS-Gefolges“ sich ohne Probleme in den Betrieb des Konzentrationslagers einfügten. Viele der durchweg jungen Frauen machten schon nach kurzer Zeit „Karriere“ und stiegen zur Erstaufseherin oder Oberaufseherin auf.⁴³

41 Vgl.: „KZ-Aufseherinnen - SS lieferte billige Arbeitskräfte“ in: „Hamburger Nachrichten-Blatt“, 29.10.1945

42 Vgl.: Irmtraud Heike, 1994, S. 235

43 Vgl.: Irmtraud Heike, 1994, S. 235

5 Strafverfolgung und Internierung deutscher Kriegsverbrecher

Im Gegensatz zur Geschichte der Entnazifizierung durch deutsche Spruchkammern ist die Forschung auf dem Gebiet der automatischen Internierung zehntausender Personen nach der Besetzung noch nicht besonders weit fortgeschritten. Die Internierung in primitiv ausgestatteten Lagern stellte die fühlbarste Strafe für eine große Gruppe ehemaliger Nationalsozialisten dar. Die breite Öffentlichkeit der deutschen Bevölkerung wußte nur wenig von den Lagern. Die Besatzungsmächte und die zuständigen deutschen Behörden hatten wegen dieser Lager bald ein ungutes Gefühl, was dazu beigetragen haben mag, daß sie in der historischen Forschung bisher nur eine Nebenrolle spielten.¹

Auf der Potsdamer Konferenz vom 17. Juli bis 1. August 1945² beschlossen Truman, Stalin und Attlee, als gerade gewählter Nachfolger Churchills, „nazistische Parteiführer, einflußreiche Nazianhänger und die Leiter der nazistischen Ämter (...) zu verhaften und zu internieren“.³ Hier wurde erstmals festgelegt, was seit Beginn der Besetzung Deutschlands bereits praktiziert wurde: Aus Angst, auf eine starke nationalsozialistische Widerstandsbewegung zu stoßen, wurden seit Beginn der Besetzung in der britischen Zone bereits rund 30.000 Personen interniert. Das entscheidende Dokument dazu war die amerikanische Geheim-Direktive JCS 1067.⁴ Dieser Plan beeinflusste die alliierten Beschlüsse von Potsdam und des Kontrollrates. Die Amerikaner und die Briten verhafteten und internierten zahlreiche Menschen aufgrund ihres Ranges oder ihrer Funktion während des NS-Regimes. Die Internierung in der britischen Zone war allerdings nicht automatisch mit Entnazifizierung⁵ gleichzusetzen.

Der Begriff „Entnazifizierung“ wurde in doppelter Weise gebraucht. Einmal stand er für „politische Säuberung“ und Umgestaltung im besetzten

1 Vgl.: Christa Schick, 1988, S. 301

2 Vgl.: Hermann Kinder / Werner Hilgemann, 1991, S. 486

3 Vgl.: Heiner Wember, 1991, S. 14

4 Vgl.: Heiner Wember, 1991, S. 16

5 Vgl. dazu auch: Ernst Klee, 1991

Deutschland, zum anderen bezeichnete er das Verfahren der Fragebogenprüfung und die Entscheidung, ob die Betroffenen aus ihren Ämtern oder Stellungen entfernt werden sollten oder nicht.⁶ Die belasteten Personen sollten, nach der zweiten Definition, aus ihren Stellungen entlassen und gegen politisch zuverlässige Personen ausgetauscht werden. Die Entlassung reichte den Alliierten bei dieser Personengruppe als Maßnahme aus. Interniert wurden hingegen Deutsche, die auch als Privatperson als Gefährdung für die Besatzungstruppen angesehen wurden. Hierzu zählten in erster Linie die sogenannten „Suspect War Criminals“, also Personen, die einer persönlichen Straftat angeklagt werden sollten.⁷ Darüber hinaus wurden, auf der Grundlage eines im April 1945 entstandenen „Arrest Categories Handbook“, das als korrekte Handlungsanweisung für die Verhaftungen diente, weitere Personen interniert.⁸ Nach diesem Handbuch waren, in sechs Kategorien eingeteilt, unter anderem auch Mitglieder der HJ und dem BDM ab dem Rang eines Gefolgschaftsführers zu internieren.⁹

In den befreiten Konzentrationslagern, zum Beispiel in Bergen-Belsen, konnten ehemalige Häftlinge Aussagen über Mißhandlungen von SS-Personal und Mithäftlingen machen. Am 17. April 1945, zwei Tage nach der Befreiung Bergen-Belsens, wurde Lagerkommandant Kramer und der Rest der nicht geflohenen SS-Wachmannschaft festgenommen.¹⁰ Insgesamt befanden sich zu diesem Zeitpunkt noch etwa 50 SS-Männer und 30 SS-Frauen auf dem Lagergelände.¹¹ Sie hofften, nach der Übergabe des Lagers an die Briten unbehelligt zu den deutschen Linien abrücken zu können.¹² Am 27. April 1945 entsendete die britische Armee vier Offiziere zur Untersuchung der Verbrechen in Bergen-Belsen.¹³ Diese Kriegsverbrecher-Untersuchungskommission beschrieb in einem vorläufigen Bericht, daß es Schwierigkeiten beim Zusammenstellen des Beweismaterials gäbe, jedoch genügend vorhanden sei, um eine Anklageschrift vorlegen zu können. Einzelne Verbrechen des SS-Personal waren besonders schwer zu beweisen, deshalb

6 Vgl.: Wolfgang Krüger, 1982, S. 19

7 Vgl.: Heiner Wember, 1991 S. 36

8 Eine ausführliche Liste der zu internierenden Personen ist dem Anhang zu entnehmen. (Dokument Nr. 2)

9 Vgl.: Heiner Wember, 1991, S. 37

10 Das Wachpersonal inklusive dem Lagerkommandanten Josef Kramer wurde auf dem Lagergelände unter strengen Arrest gestellt. Vgl.: Derrick Sington, 1995, S. 74

11 Vgl.: „roll call“, WO 219 / 3944 A, Public Record Office (London)

12 Vgl.: Eberhard Kolb, 1962, S. 168 f.

13 Vgl.: Eberhard Kolb, 1962, S. 174

sollte jede belastende Aussage von je einem Zeugen bestätigt werden. Da die Chance, für ein Verbrechen zwei Zeugen zu finden, sehr gering war, brauchte sich die Bestätigung allerdings nicht auf den selben Fall zu beziehen.¹⁴

Die Schwierigkeit bestanden hauptsächlich darin, daß die ehemaligen Häftlinge zwar Aussagen über viele Verbrechen machten, häufig aber nicht sagen konnten, wer sie begangen hatte. Das SS-Personal wechselte häufig, Namen waren nur in den seltensten Fällen bekannt. Das festgenommene SS-Personal wurde von der britischen Armee deshalb fotografiert und die Fotos den Zeugen vorgelegt.¹⁵ Konnte nun ein Zeuge von einem Verbrechen berichten, ohne einen Namen zu nennen, wurden ihm die Fotos vorgelegt. Erkannte er einen Angeklagten wieder, gingen die Aussagen zu Lasten dieser Person.¹⁶ Verwechslungen wurden nicht weiter untersucht. Durch diese Vorgehensweise wurden hauptsächlich die SS-Männer und Frauen belastet, die sich am Tag der Befreiung noch auf dem Lagergelände aufhielten. Die Geflohenen konnten sich dagegen in vielen Fällen einer Anklage entziehen. Die Strafverfolgung des SS-Personals aus anderen Konzentrationslagern gestaltete sich sogar noch schwieriger. So waren bei der Befreiung des Konzentrationslagers Ravensbrück nur eine sehr geringe Zahl kranker Häftlinge im Lager. Der Rest der Häftlinge und das gesamte SS-Personal floh auf dem sogenannten „Todesmarsch“¹⁷: Die Häftlinge flohen vor dem SS-Personal und diese vor der heranrückenden Roten Armee. Eine Strafverfolgung, wie sie in Bergen-Belsen stattfand, war deshalb für das SS-Personal von Ravensbrück gar nicht möglich.¹⁸

Die Verhaftungen mutmaßlicher Kriegsverbrecher in der britischen Besatzungszone waren durchweg sehr schlecht vorbereitet: Im April 1945 wurden von Feldmarschall Montgomery zwar „war crimes investigation teams“ aufgestellt, aber es gab lediglich drei derartige Teams, die nur aus jeweils vier Personen bestanden. Trotzdem verhafteten die Briten bis Juni 1946

14 Die Hauptsache sei, so heißt es am Ende des Berichts, daß „man begründeterweise annehmen kann, daß der Angeklagte auf Grund seines allgemeinen Verhaltens wahrscheinlich das Verbrechen begangen habe.“ Vgl.: Eberhard Kolb, 1962, S. 174

15 Vgl.: „Ground Photo. H.Q. 2nd Army“, XC 024777, WO 309 / 584, LBH

16 Vgl.: „Deposition of Franziska Lorwart“, WO 235 / 120, LBH

17 Vgl.: Monika Herzog / Bernhard Strebler, 1994, S. 24

18 Viele Angehörige des SS-Personals versuchten wie Vera Salvequart in ihre Heimatorte zu gelangen oder sich zu verstecken.

mehrere Tausend potentielle Kriegsverbrecher.¹⁹ Darüber hinaus gab es Listen, die bei der Auffindung von bereits internierten Personen behilflich sein sollten.²⁰ Sie waren besonders hilfreich, wenn ausländische Regierungen Personen suchten, gegen die Anklage wegen Kriegsverbrechen erhoben werden sollte. Die Angeklagten der Nürnberger Nachfolge-Prozesse konnten auf diese Weise in den Internierungslagern gefunden werden.²¹

Generell sollten die „Suspect War Criminals“ in separaten mit Stacheldraht abgetrennten Lagern untergebracht werden. In der Realität hatten sie allerdings, zum Beispiel über die Lagerhospitäler, vielfach Kontakt zu den anderen Internierten.²²

Von 1945 bis 1949 „durchliefen“ insgesamt 90.614 Personen die britischen Internierungslager in Deutschland.²³ Über 71.000 Menschen wurden bereits im ersten Nachkriegsjahr interniert.²⁴ Ein Großteil davon, rund 65.000 Menschen, wurden interniert, weil sie einer Automatischen Arrestkategorie angehörten. Meistens wurden sie in ihrer Heimatstadt verhaftet. Entweder kam ein Kommando des englischen Geheimdienstes zu ihnen nach Hause, oder sie wurden verhaftet, wenn sie sich um Papiere oder eine Arbeitserlaubnis bemühten.²⁵

Die Internierten sollten nicht nur auf ihren Prozeß warten, sondern in der Zwischenzeit auch „umerzogen“ werden. Bereits im Oktober 1944 überleg-

19 Vgl.: Heiner Wember, 1991, S. 27

20 Die Erstellung der Listen gesuchter Personen ging allerdings sehr unkoordiniert und anscheinend ohne ausreichende Zusammenarbeit der Besatzungsmächte von statten. So gab die Amerikanische Militärregierung im März 1947 eine Liste mit mehreren tausend Namen heraus. Unter ihnen: „Oberhaeuser, Dr. (male) SS. CC Ravensbrück. Reason wanted: Torture, wanted by U.K.“ Zwei Spalten weiter steht: „Oberhauser, Dr. (female), Civilian, CC Ravensbrück. Reason wanted: Murder, wanted by Poland.“ Herta Oberhaeuser stand zu diesem Zeitpunkt bereits vor dem amerikanischen Militärgericht in Nürnberg. Darüber hinaus gesucht wurde: „Salvequart, Vera, Block-Warden, SS woman CC Uckermark. Reason wanted: Murder, wanted by France“. Salvequart war im Februar 1947 bereits von einem britischen Militärgericht zum Tode verurteilt worden. Vgl.: „The Central Registry of War Criminals and Security Suspects“ by American Army, in: Bestand WO 309 / 1705, Public Record Office (London)

21 Vgl.: Heiner Wember, 1991, S. 28

22 Vgl.: Heiner Wember, 1991, S. 29

23 Vgl.: Heiner Wember 1991, S. 31 f.

24 Vgl.: Heiner Wember, 1991, S. 31

25 Der Automatische Arrest führte zu vielen Problemen. So wurden z.B. auch Personen interniert, die in ihrer Berufsbezeichnung „Führer“ oder „Leiter“ angaben, z.B. Straßenbahnführer oder Luftschutzleiter. Schuld daran waren unter anderem die Sprachbarrieren der vernehmenden Briten. Vgl.: Heiner Wember, 1991, S. 39

te das „German Committee“ des Britischen „Office of War Information“, welches Material zur Umerziehung des deutschen Volkes verwendet werden konnte. Das Komitee einigte sich schließlich auf einen Film als Hauptmedium, um die Schrecken des Massenmordes darzustellen.²⁶ Der Film „Die Todesmühlen“ beschäftigte sich mit den Verbrechen in den deutschen Vernichtungslagern. Die Engländer hatten die Hoffnung, daß die deutsche Bevölkerung das Ausmaß dieser Greuelthaten erkennen und ein entsprechendes Schuldgefühl entwickeln würde.²⁷

Die allgemeine Situation im besetzten Deutschland ließ die Probleme, die in den Internierungslagern zunehmend aufkamen, in den Hintergrund treten. Im Gebiet der drei westlichen Besatzungszonen wurden 45% des Wohnraums im Krieg zerstört.²⁸ Intakter Wohnraum wurde zu weiten Teilen militärisch genutzt. Zudem kamen etwa 10 Millionen Flüchtlinge aus den ehemaligen deutschen Ost-Gebieten, die die Wohnungsnot in den Städten noch verschärften.²⁹ Aufgrund einer ungleichmäßigen Alters- und Geschlechtsstruktur der Bevölkerung entstanden Engpässe auf dem Arbeitsmarkt: Einerseits war ein Überangebot an Angestellten und ungelerten Arbeitern vorhanden, andererseits fehlte es an qualifizierten Facharbeitern und vor allem an männlichen Arbeitskräften.³⁰ Die Folge war, daß Frauen auch zu schweren körperlichen Arbeiten herangezogen werden mußten. Das größte Problem der britischen Verwaltung war allerdings die schlechte Gesundheitslage der Bevölkerung, hervorgerufen durch unzureichende Ernährung.³¹

Im Laufe des Jahres 1945, spätestens aber im harten Winter 1945 / 1946 mußten tonnenweise Lebensmittel herangeschafft werden, um den Hunger von etwa 23 Millionen Einwohnern der britischen Besatzungszone zu stil-

26 Vgl.: Brewster S. Chamberlin, 1981, S.436 Der Film wurde auch für die Zivilbevölkerung in Kinos vorgeführt. Die Mehrzahl derjenigen, die ihn gesehen haben, gaben hinterher an, daß sie keinerlei Gefühle persönlicher oder kollektiver Schuld verspürten.

27 „Einem alten Sprichwort zufolge erkennt ein junger Hund, daß er sich schlecht benommen hat, wenn man ihn mit der Nase in sein Exkrement stupst. Diesem Sprichwort gemäß hatten britische und amerikanische Dienststellen [...]entschieden, daß es notwendig ist, die Deutschen mit der Nase auf jene Greuel zu stoßen, die während des Krieges begangen worden waren.[...]“ Zitiert nach: Brewster S. Chamberlin, 1981, S. 420

28 Vgl. ausführlich: Wolfgang Trees / Charles Whiting / Thomas Omansen, 1978

29 Vgl.: Helga Grebing / Peter Pozorski / Rainer Schulze, 1980, S. 14

30 Vgl.: Helga Grebing / Peter Pozorski / Rainer Schulze, 1980, S. 15

31 Vgl.: Helga Grebing / Peter Pozorski / Rainer Schulze, 1980, S. 16

len.³² Angesichts dieser allgemein schlechten Versorgungslage geriet die Situation der Internierten in den Hintergrund. Aber auch sie mußten mit Unterkunft, Verpflegung, Bewachung, Heizung und Organisation versorgt werden. Wegen dieser zahlreichen Probleme wurden im Winter 1945 / 1946 die Kategorien des Automatischen Arrests gelockert, um die Zahl der Internierten nicht mehr so stark ansteigen zu lassen.³³

5.1 Vorbereitungen zu Gerichtsverfahren vor alliierten Kriegsgerichten

Die ersten Vorbereitungen für Kriegsverbrecherprozesse starteten unmittelbar nach der Besetzung Deutschlands. Mitte Juni 1945 wurde in der Presse bereits der erste Prozeß, der Bergen-Belsen-Prozeß angekündigt.³⁴ Auf die wichtigsten organisatorischen Voraussetzungen hatten sich die Alliierten zu diesem Zeitpunkt bereits verständigt. In der britischen Zone stand fest, daß die Gerichte aus jeweils fünf beziehungsweise sieben britischen Offizieren bestehen sollten. In Fällen, in denen den Angeklagten Kriegsverbrechen außerhalb Deutschlands zur Last gelegt wurden, konnte ein Offizier des betreffenden Landes als Beisitzer zugelassen werden. Obwohl die Gerichte aus Offizieren bestanden, sollten die Verhandlungen nicht nach Kriegsgerichts-Grundsätzen geführt werden. Für die Verfahren wurde deshalb eine besondere Prozeßordnung erarbeitet, die eine schnelle und gerechte Durchführung nach den Grundsätzen britischer Justiz gewährleisten sollte.³⁵

Kein Angeklagter durfte ohne Gerichtsverfahren hingerichtet oder bestraft werden. Alle Verhandlungen sollten öffentlich sein. Jeder Angeklagte hatte das Recht, sich entweder durch einen Offizier oder einen deutschen Anwalt vertreten zu lassen. Allerdings durfte sich generell kein Angeklagter mit dem Argument verteidigen, er habe auf höheren Befehl („Befehlsnotstand“)

32 Im Winter 1946 / 47 werden die Essensrationen auf 700 Kalorien pro Person am Tag gesenkt. Das entspricht der Kalorienmenge, die in Bergen-Belsen an die Gefangenen ausgeteilt worden ist. Vgl. „Belsen-Rationen in der Britenzone: Hunger! Wenn die Wirtschaft wieder hergestellt werden soll, müssen die Menschen am Leben bleiben“, in: „Neue Volkszeitung“ (New York), 10.05.1947, S. 1

33 Vgl.: Heiner Wember, 1991, S. 47

34 Vgl.: „Die ersten Kriegsverbrecherprozesse“, in: „Neue Hamburger Presse“, Nr. 2, 16.06.1945

35 Vgl.: „Die ersten Kriegsverbrecherprozesse“, in: „Neue Hamburger Presse“, Nr. 2, 16.06.1945

gehandelt. Sämtliche Urteile der britischen Militärgerichte bedurften der Bestätigung des britischen Oberbefehlshabers. Mitte Juli 1945 wurde ein Sondererlaß des britischen Kriegsministeriums beschlossen.³⁶ Dieser sah vor, daß britische Oberbefehlshaber Sondervollmachten für die Einberufung von Militärgerichten zur Durchführung der Kriegsverbrecherprozesse erhalten sollten. Sobald die Sondervollmachten vergeben waren, sollten die Prozesse beginnen. Außerdem sollten vor diesen Gerichten als Kriegsverbrecher nur solche Personen angeklagt werden, denen eine Verletzung des Kriegsrechts, das heißt Ermordung oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Einwohnern ehemals deutschbesetzter Länder, vorgeworfen wurde.³⁷ Im Falle einer Verurteilung sollten die Gerichte Todesurteile, Freiheitsstrafen und Vermögenseinziehungen verhängen dürfen. Vermögenseinziehungen und die Verhängung von Geldstrafen sollten eine praktische Möglichkeit für eine Wiedergutmachung darstellen.³⁸ Der Sondererlaß sah weiterhin vor, daß im Falle einer Verurteilung Gnadenersuche gegen das Strafmaß eingereicht werden konnten. Die Entscheidung über diese Gesuche sollte dann ohne Zeitverlust erfolgen.³⁹

Die Durchführung der geplanten Prozesse wurde von den Briten genau festgelegt: Der Angeklagte kam zunächst kaum zu Wort. Nachdem er sich für „schuldig“ oder „nicht schuldig“ erklärt hatte, war er gewissermaßen Zuschauer seiner eigenen Verhandlung. Im Gegensatz zu deutschen Gerichten, die die Vernehmung der Angeklagten in den Vordergrund stellten, spielten hier die Zeugenaussagen eine größere Rolle. Der Angeklagte hatte nicht die Möglichkeit, sich direkt zu äußern, sondern mußte bis zu seinem eigenem Kreuzverhör warten. Dieses erfolgte erst, wenn die Beweisaufnahme abgeschlossen war. Das Urteil zerfiel in zwei Teile. Zuerst wurde der Angeklagte für „schuldig“ oder „nicht schuldig“ befunden. Im zweiten Teil wurde die Strafe verkündigt.⁴⁰ Zu jedem Teil konnte der Verteidiger plädieren,

36 Vgl.: „Kriegsverbrecher vor Militärgericht“ in: „Hamburger Nachrichten-Blatt“, Nr. 47, 10.07.1945

37 Vgl.: „Kriegsverbrecher vor Militärgericht“, in: „Hamburger Nachrichten-Blatt“, Nr. 47, 10.07.1945

38 Die größte Vermögenssumme, die aufgrund einer Verurteilung eingezogen wurde, war die von Alfred Krupp von Bohlen und Halbach, nach seiner Verurteilung im 10. Nürnberger Nachfolgeprozeß. Die Einziehung wurde allerdings 1951 durch einen Gnadenerlaß aufgehoben. Vgl.: Werner Maser, 1977, S. 619

39 Vgl.: „Kriegsverbrecher vor Militärgericht“, in: „Hamburger Nachrichten-Blatt“, Nr. 47, 10.07.1945

40 Vgl.: „Vor britischen Militärgerichten“, in: „Die Welt“ (Hamburg), 05.12.1946

erst nach einer Schuldigsprechung durfte er auf die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten zu sprechen kommen und um mildernde Umstände bitten. Um jedem Angeklagten so unvoreingenommen wie möglich zu begegnen, erfuhr das Gericht erst nach der Urteilsverkündung von eventuellen Vorstrafen des Verurteilten.⁴¹

5.2 Das Civil Internment Camp (CIC) No. 5, Paderborn-Staumühle

Die britische Militärregierung unterhielt insgesamt neun CIC's. Im CIC No. 5 (Staumühle bei Paderborn) waren Oberheuser und Salvequart nach ihrer Verhaftung interniert,⁴² daher beschreibe ich dieses Lager exemplarisch näher. Während des NS-Regimes wurde das spätere CIC No. 5 als provisorische Garnison der Waffen-SS genutzt. Nach Kriegsende diente es für einige Monate als Lager für Displaced Persons. Das CIC wurde im Juli 1945 eingerichtet und bestand insgesamt drei Jahre.⁴³ Die Zahl der in Paderborn-Staumühle Internierten betrug in diesem Zeitraum insgesamt 10.289 Menschen.

Das Lager selbst bestand aus fünf voneinander getrennten Teillagern und einem Lagerhospital, in dem auch Oberheuser vorübergehend beschäftigt wurde.⁴⁴ Ihr Vorgesetzter, der ehemalige SS-Arzt Dr. Erich Möllenhoff, traf während seiner Arbeit als Lagerarzt auch einmal auf die ebenfalls im CIC Staumühle internierte Vera Salvequart.⁴⁵

Staumühle war das größte Internierungslager der Briten. Im April 1946 waren unter den über 10.000 internierten Personen etwa 850 Frauen.⁴⁶ Vergleichsweise viele Tote lassen darauf schließen, daß die Lebensbedingungen und die Nahrungsversorgung in Staumühle schlechter war, als in

41 Vgl.: „Vor britischen Militärgerichten“, in: „Die Welt“ (Hamburg), 05.12.1946

42 Vgl.: Heiner Wember, 1991, S. 68

43 Das Lagergelände wurde Ende 1948 an die Deutschen übergeben und wird seitdem für den Jugend-Strafvollzug genutzt. Vgl.: Heiner Wember, 1991, S. 70

44 Vgl.: Erich Möllenhoff, 1984, S. 173

45 „Als wir die Nissenhütte beraten, die bis zur Hälfte mit Schnee bedeckt war, sah ich in einer Eisenbettstelle ein junges, gutaussehendes Mädchen. Als Schutz gegen die Kälte hatte sie lediglich ihren Pelzmantel zur Verfügung. Die Arztochter eines Tschechen sagte, sie würde von den Engländern als Mörderin hingestellt, weil sie in Ravensbrück Jüdinnen zu einer angeblichen Vernichtungsbaracke geführt habe.“ Zitiert nach: Erich Möllenhoff, 1984, S. 169 f.

46 Vgl.: Heiner Wember, 1991, S. 66 f.

anderen Camps. Der erste Todesfall aufgrund Verhungerns trat bereits im November 1945 ein, und sorgte für große Geschäftigkeit unter den Briten, die die schlechten Zustände verbessern wollten. Im April 1946 fand eine Inspektion des Lagers statt und zwei Monate später ein Besuch englischer Parlamentarier. Das Durchschnittsgewicht der Internierten war inzwischen um sieben Kilo gestiegen.⁴⁷

Im Frühjahr 1946 wurde innerhalb des Gesamtlagers ein Sonderlager für mutmaßliche Kriegsverbrecher mit Stacheldraht umzäunt. Dieses, von den Internierten „Verbrecherlager“ genannt, nahm etwa 370 hohe NS-Funktionäre, Auslieferungskandidaten und Personen, die vom Nürnberger Militärtribunal angefordert wurden, auf. Unter ihnen war auch Herta Oberheuser.⁴⁸

5.3 Stimmungsberichte aus dem CIC

Die britische Besatzungsmacht war seit Beginn der Internierungsphase an der psychischen Verfassung der Internierten interessiert. Mitglieder der britischen Armee und Vertrauenspersonen unter den Gefangenen, zum Beispiel Ärzte oder Geistliche (einige von ihnen gingen freiwillig in ein Internierungslager, um den Gefangenen beizustehen) erstellten im Auftrag der Alliierten regelmäßig Stimmungsberichte.⁴⁹

In der ersten Phase der Internierung, von April 1945 bis etwa Frühjahr 1946, wußten die Internierten nicht, weswegen sie im Lager einsaßen. Daß es Automatische Arrestkategorien gab, wurde von den Briten geheim gehalten.⁵⁰ Viele der Gefangenen rechneten fest mit einem neuen Weltkrieg zwischen den westlichen Besatzungsmächten und der Sowjetunion und vermuteten, daß sie darin eingesetzt werden sollten.⁵¹ Dieses Wunschenken herrschte vor allem bei ehemaligen SS-Leuten und Generalen vor, ließ aber im Laufe der Zeit mehr und mehr nach.⁵²

47 Vgl.: Heiner Wember, 1991, S. 69

48 Vgl.: Heiner Wember, 1991, S. 68

49 Vgl. dazu auch: Volker Pieper, „Als Seelsorger unter NS-Internierten“ in: „Neue Westfälische“ (Bielefeld), 20.02.1988

50 Vgl.: Heiner Wember, 1991, S. 182

51 Vgl.: Heiner Wember, 1991, S. 183

52 Vgl.: Heiner Wember, 1991, S. 183

Die größte Angst hatten die Internierten vor einer Auslieferung an die „Ostvölker“. Diese Häftlinge verbanden ihre „rassischen“ Vorbehalte mit einer Angst vor Racheakten des entsprechenden Staates.⁵³ So waren Fluchtversuche und Selbstmorde gerade unter den Internierten häufig, denen eine Auslieferung bevorstand.⁵⁴

Die meisten mutmaßlichen Kriegsverbrecher wurden an osteuropäische Staaten ausgeliefert. Das war eine Folge des Abkommens, daß die Täter in dem Land abgeurteilt werden sollten, in denen das Verbrechen stattgefunden hat, und weil der nationalsozialistische Vernichtungskrieg hauptsächlich im Osten durchgeführt wurde. Da Auslieferungen nach Jugoslawien bereits 1946 stark eingeschränkt wurden und die Sowjetunion nicht mit den Westmächten kooperierte, wurden die meisten NS-Straftäter nach Polen ausgeliefert. Derartige Auslieferungen sorgten unter den Internierten für besondere Panik. Es kursierten Gerüchte in den Lagern, daß die Ausgelieferten gar nicht erst angeklagt, sondern gleich ermordet oder mißhandelt würden.⁵⁵

Nach Ostern 1946 teilten die Briten den Internierten mit, daß sie noch so lange im Lager bleiben mußten, bis das Urteil im Nürnberger Prozeß gefallen war. In dieser zweiten Phase, dem Warten auf den Freispruch aus Nürnberg, waren die meisten Internierten zuversichtlich, daß das Internationale Militärtribunal ein Urteil auf einer Anklage von persönlicher Schuld verhängen würde.⁵⁶ Die Mehrzahl rechnete damit, nach dem Urteilsspruch entlassen zu werden. Die Gefangenen wurden weitgehend in Ungewißheit über ihre Zukunft gelassen und auch nicht auf die Möglichkeit vorbereitet, daß sie eventuell mit einer Anklage wegen Zugehörigkeit der SS oder einer anderen NS-Organisation rechnen mußten. So war die Überraschung und Enttäuschung unter den Internierten umso größer, als das Nürnberger Tribunal SS, Gestapo, SD und Führerkorps der NSDAP als verbrecherische Organisationen verurteilte. Die allgemeine Stimmung sank, die Internierten fühlten sich ungerecht behandelt.⁵⁷ Ende 1946 wurde bekanntgegeben, daß

53 Vgl.: Erich Möllenhoff, 1984, S. 22

54 Vgl.: Heiner Wember, 1991, S. 268

55 Vgl.: Heiner Wember, 1991, S. 269

56 Vgl.: Erich Möllenhoff, 1984, S. 129

57 Vgl.: Heiner Wember, 1991, S. 187

deutsche Spruchgerichte eingerichtet werden sollten, die die ehemaligen Mitglieder einer verbrecherischen Organisation verurteilen sollten:⁵⁸

„Die Nachricht von der Einsetzung deutscher Spruchkammern (...) wurde bei dem in Frage kommenden Personenkreis mit wechselnden Gefühlen aufgenommen. Auf der einen Seite kommt den Internierten das Ungeheuerliche, die Ungerechtigkeit und das Beschämende des ganzen Geschehens wieder so richtig zum Bewußtsein und läßt die Empörung darüber wieder aufflammen. Andererseits ist man erfreut darüber, daß einem endlich Gelegenheit gegeben werden soll, vor einem Gericht zu stehen, um sich rechtfertigen zu können.“⁵⁹

Die deutsche Bevölkerung wurde kaum über die Internierungslager informiert. Lediglich zu Weihnachten 1946 fand sich in der „Welt“ ein Bericht über die Internierten und die Zukunftspläne der Besatzer.⁶⁰ So wünschte die Militärregierung, daß die Verfahren der Internierten im Laufe des Jahres 1947 stattfinden sollten. Das könne „vor allem eine gewisse Großzügigkeit des Verfahrens in der Beweisermittlung“ bedeuten. Die Internierten und ihre Angehörigen sollten auf ein faires und mildes Urteil der deutschen Spruchgerichte hoffen dürfen.⁶¹

5.4 Die Pressepolitik in der englischen und amerikanischen Besatzungszone

Noch vor Beendigung des Krieges begannen die Briten und Amerikaner bereits damit, eine Presse- und Informationspolitik für das besetzte Deutschland auszuarbeiten. Es wurde eine Entwicklung in drei Phasen geplant: Zu Beginn sollte in Deutschland ein totaler „Informations-black-out“ herr-

58 „Seit Bekanntgabe des Nürnberger Urteils bestand Ungewißheit darüber, was mit den Mitgliedern der verurteilten nationalsozialistischen Organisationen zu geschehen habe. (...) Die Militärregierung hat deutsche Gerichte damit betraut, die Mitglieder der verurteilten Organisationen abzuurteilen. (...) Die Militärregierung wünscht diese Verfahren aus einer Atmosphäre politischer Leidenschaften zu befreien und auf dem Felde rechtlicher Sachlichkeit ausgetragen zu sehen.“ Zitiert nach: „Das Schicksal der Internierten“, in: „Die Welt“ (Hamburg), 24.12.1946

59 „(...) Letztlich behalten glücklicherweise das Gefühl der eigenen Unschuld sowie die Überzeugung, daß bei Anwendung des Nürnberger Urteils ein Freispruch zu erwarten ist, die Oberhand, bringen Beruhigung und geben den Männern die Kraft, alles durchzustehen.“ Zitiert nach: Erich Möllenhoff, 1984, S. 242

60 Vgl.: „Das Schicksal der Internierten“, in: „Die Welt“ (Hamburg), 24.12.1946, S. 2

61 Vgl.: „Das Schicksal der Internierten“, in: „Die Welt“ (Hamburg), 24.12.1946, S. 2

schen.⁶² Die zweite Phase sollte diese „black-out“-Lücke mit alliierten Mitteilungsblättern ausfüllen, bis dann deutsche Zeitung unter alliierter Kontrolle erscheinen sollten. Die Planungsgruppe nahm an, daß die geplante „Umerziehung“ des deutschen Volkes nicht von britischen oder amerikanischen Behörden zu bewältigen sei. Daher sollte sich die „Informationskontrolle“ darauf beschränken, deutsche Gegner des Nazi-Regimes zu finden und ihnen die nötigen Voraussetzungen für eine neue Presse zu schaffen.⁶³

Für etwa fünf Monate vermittelten sogenannte Heeresgruppen-Zeitungen⁶⁴ der Bevölkerung ein Bild über die Lage des besetzten Landes. Überall, wo die kostenlosen Blätter verteilt wurden, folgten amerikanische uniformierte Meinungsforscher, um die Wirkung der Publikationen zu ermitteln und sie beim Neuaufbau einer deutschen Presse zu verwerten.⁶⁵ Da eine deutsche Presse noch nicht wieder existierte, fiel Angehörigen der Besatzungsmächte die Aufgabe zu, die Diskussion über Probleme eines besiegten Volkes zu führen. In einigen Fällen übernahmen nach Großbritannien oder in die USA emigrierte Deutsche die Redaktion einer solchen Zeitung, meistens waren es jedoch Engländer oder Amerikaner.⁶⁶ Bereits im Sommer 1945 wurden die ersten deutschen Zeitungen lizenziert. Sie standen durchweg unter der Kontrolle der jeweiligen Besatzungsmacht.

62 Vgl.: Harold Hurwitz, 1965, S. 28

63 Vgl.: Harold Hurwitz, 1965, S. 29

64 Mit einer Auflage von insgesamt drei Millionen Exemplaren gibt es in der britischen und amerikanischen Besatzungszone dreizehn Heeresgruppen-Zeitungen. Zeitgleich erscheinen in der sowjetischen Besatzungszone und in Berlin bereits Zeitungen von deutschen Herausgebern, die von der sowjetischen Militärregierung kontrolliert werden. Vgl.: Harold Hurwitz, 1965, S. 32

65 Vgl.: Heinz-Dietrich Fischer, 1971, S. 32

66 Vgl.: Heinz-Dietrich Fischer, 1971, S. 33

6 Die Angeklagte Irma Grese



Abb. 1: Irma Grese

Irma Grese meldete sich freiwillig zum Dienst in der SS. 18jährig „durchlief“ sie in knapp drei Jahren als SS-Aufseherin drei Konzentrationslager: Ravensbrück, Auschwitz¹ und Bergen-Belsen. Sie hatte Kontakt mit vielen Tausend Häftlingen und wurde durch ihre besondere Brutalität bekannt:

¹ Vgl. ausführlich: Danuta Czech, 1989; Hermann Langbein, 1972

Nach Kriegsende häuften sich die Zeugenaussagen ehemaliger Häftlinge gegen Grese. Die Presse widmete Grese nicht zuletzt aufgrund ihres Alters, ihres Aussehens und ihrer Kaltblütigkeit („Hyäne von Auschwitz“) besondere Aufmerksamkeit.

6.1 Kurzbiographie Irma Grese

Grese wurde am 7. Oktober 1923² in Wrechen, im südöstlichen Mecklenburg, unweit Pasewalk³ geboren. Die Gegend war ländlich strukturiert. Sie lebte mit ihrem Vater Alfred, einem Melker, ihrer Mutter und ihren vier Geschwistern auf einem Gutshof. 1936 beging ihre Mutter Berta Grese angeblich aufgrund ehelicher Probleme Selbstmord.⁴

In der 175-Seelen-Gemeinde⁵ gab es keine BDM-Gruppe. Alfred Grese, seit 1937 Mitglied der NSDAP⁶, verbot seiner Tochter, mit dem Fahrrad ins benachbarte Fürstehagen zu fahren. Er hielt das für zu gefährlich: Seine Tochter Irma gehörte der nationalsozialistischen Jugendorganisation aus diesem Grunde nicht an.⁷ 1938, im Alter von 14 Jahren, verließ sie die Volksschule. Anschließend absolvierte sie ein „Landjahr“ im Reichsarbeitsdienst (RAD)⁸: Sie arbeitete für sechs Monate auf einem benachbarten Gut, später in einem Milchgeschäft im etwa 40 Kilometer entfernten Lychen.⁹ Mit 15 begann sie für zwei Jahre als Hilfsschwester im SS-Sanatorium Hohenlychen zu arbeiten. Sie bemühte sich um eine Ausbildung als Krankenschwester, fand aber keine Lehrstelle.

1942, nachdem sie einem erneuten Antrag zur Krankenschwesternausbildung stellte, wurde Irma Grese in einen Molkereibetrieb nach Fürstenberg

2 Vgl.: Protokoll des Bergen-Belsen Prozeß in: All. Proz. 8 / JAG 12, S. 20, BAK

3 Vgl.: Brief des Mecklenburgischen Landeshauptarchives Schwerin vom 28.05.1996 an die Verfasserin

4 Vgl.: Bergen-Belsen-Schriften, 1995, S. 219

5 Vgl.: Brief des Mecklenburgischen Landeshauptarchives Schwerin vom 28.05.1996 an die Verfasserin

6 Angabe laut Bundesarchiv (Berlin)

7 Vgl.: Interview von Peter Wiebke (Vechta) mit Greeses Schwester Helene, 1987. Eine Abschrift des Interviews ist in der Landeszentrale für politische Bildung (Hannover) einzusehen.

8 Uniformierter Arbeitsdienst für die männliche und weibliche Jugend vom vollendeten 18. bis 25. Lebensjahr mit halbjähriger Dienstpflicht. Diente der vormilitärischen Erziehung. Wurde seit 1939 auf die Erfordernisse der Kriegsführung ausgerichtet.

9 Vgl.: Protokoll des Bergen-Belsen-Prozeß, All. Proz. 8 / JAG 12, S. 20, BAK

- in unmittelbarer Nachbarschaft des KZ Ravensbrück - versetzt. Im Juli 1942 stellte sie mit Unterstützung einer Krankenschwester aus Hohenlychen weitere Anträge¹⁰ für einen Ausbildungsplatz, - erneut erfolglos. Daraufhin meldete sich zur SS und wurde im KZ Ravensbrück zur Aufseherin ausgebildet.¹¹ Weil sie erst 18 Jahre alt war, erhielt sie lediglich einen Monatslohn von 54,- RM. Das war sehr viel weniger als die übrigen Wachleute erhielten.¹² In Ravensbrück hatte Grese bereits kleinere Arbeitskommandos zu beaufsichtigen. Während dieser Zeit besuchte sie mehrfach ihre Familie in Wrechen. Nach einem Streit mit ihrem Vater, der angeblich mit ihrer Tätigkeit als KZ-Aufseherin nicht einverstanden war, verbot er ihr das Haus.¹³

Im März 1943 wurde Grese nach Auschwitz-Birkenau versetzt. Dort wechselte sie öfter zwischen „Camp A“ und „Camp B“.¹⁴ Anfangs war sie als Telefonistin im Zimmer eines Blockführers beschäftigt. Im Laufe des Jahres beaufsichtigte sie ein Straßenbaukommando und ein Gartenkommando.¹⁵ Im Mai 1944 wurde sie ins „Camp C“ - ein Frauenlager - in Auschwitz-Birkenau und Ende 1944 für zwei Wochen ins Hauptlager „Auschwitz I“ versetzt, wo sie zwei Blöcke im Männerlager beaufsichtigte.¹⁶ Am 18. Januar 1945, als das Lager Auschwitz wegen der herannahenden Front evakuiert wurde, begleitete sie einen Häftlingstransport ins KZ Ravensbrück, wo sie ihren Dienst fortsetzte. Anfang März 1945, als auch das KZ Ravensbrück evakuiert wurde, begleitete sie einen Frauenhäftlingstransport nach Bergen-Belsen.¹⁷ Ihr Rang in Bergen-Belsen war „Kommandoführerin“. Praktisch hatte sie auch hier die Aufgaben einer Aufseherin. Irma Grese wurde am 17. April 1945 zusammen mit den anderen nicht geflohenen SS-Angehörigen auf dem Lagergelände verhaftet. In den dar-

10 In ihrem Kreuzverhör am 16.10.1945 vor dem britischen Militärgericht sagt Grese aus, sie sei von der Arbeitsvermittlung nach Ravensbrück geschickt worden. Vgl.: Protokoll des Bergen-Belsen-Prozeß, All. Proz. 8 / JAG 12, S. 20, BAK

11 Vgl.: Bergen-Belsen-Schriften, 1995, S. 219

12 Vgl.: Raymond Philipps, 1949, S. 253

13 Vgl.: Protokoll des Bergen-Belsen-Prozeß, All. Proz. 8 / JAG 12, S.3, BAK. Diese Aussage macht Grese am 17.10.1945 vor Gericht.

14 Vgl.: Protokoll des Bergen-Belsen-Prozeß, All. Proz. 8 / JAG 12, S. 21, BAK

15 Angeblich hat die Häftlingsärztin Gisella Perl bei Grese einmal eine Abtreibung vornehmen müssen. Als Lohn soll ihr Grese einen Mantel versprochen haben. Vgl.: Gisella Perl, 1948, S. 63 ff. Vgl. auch: Hermann Langbein, 1972, S. 448

16 Vgl.: Raymond Philipps, 1949, S. 249

17 Vgl.: Protokoll des Bergen-Belsen-Prozeß, All. Proz. 8 / JAG 12, S. 23, BAK

auffolgenden Tagen mußte sie die unbestatteten Toten begraben helfen.¹⁸ Am 17. Mai wurde Grese in das Celler Gefängnis überstellt, wo sie bis zur Urteilsverkündung am 17. November 1945 blieb. Nach der Urteilsverkündung wurde sie in das Zuchthaus Hameln verlegt.

6.2 Der Prozeßverlauf

Zunächst planten die Briten, den Bergen-Belsen-Prozeß aufgrund weltweiten Drucks bereits im August 1945 zu eröffnen. Das aber ließ sich in der Kürze der Zeit nicht realisieren. So begannen die Sitzungen erst am 17. September 1945.¹⁹ Die Rechtsgrundlage für das Verfahren bildeten das Völkerrecht und das britische Militärgerichtsbuch. Der Prozeß, offiziell unter der Bezeichnung „Trial against Josef Kramer and 44 others“, erweckte großes Interesse: Etwa 200 Journalisten und internationale Prozeßbeobachter nahmen an den Verhandlungen teil. Die „Lüneburger Post“ berichtete vom Verhandlungsauftritt:

„Vor dem Gerichtssaal warteten in gespanntem Schweigen Hunderte, die gerne die Angeklagten sehen möchten, die sich aber damit begnügen mußten mit dem Anblick zahlreicher Uniformen höherer Offiziere, der Korrespondenten verschiedener Länder und der streng kontrollierenden Militärpolizei.“²⁰

Die Sitzungen fanden in einer Turnhalle in Lüneburg statt.²¹ Richter, Staatsanwalt und Verteidiger waren Briten. Das Gericht, unter Vorsitz von Major General Berney-Ficklin, setzte sich aus Brigadier Cazenove, Colonel Richards, Lieutenant Colonel Morrish und Lieutenant McLay zusammen. Sämtliche Richter trugen Uniformen. Als juristischer Beirat und zugleich einziger Zivilist war Judge Advocate Stirling²² anwesend. Die Anklagever-

18 Dokumente über die Verhaftungen auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers sind nicht vorhanden.

19 Vgl.: Eberhard Kolb, 1962, S. 174 f.

20 Zitiert nach: „Angeklagte behaupten: Nichtschuldig“, in: „Lüneburger Post“, 18.09.1945

21 Der Verhandlungssaal befand sich in Lüneburg in der Lindenstr. 30. Beleuchtet wurde der Saal mit Scheinwerfern aus dem ehemaligen Konzentrationslager Bergen-Belsen. Vgl. dazu: „Die Greuel von Bergen-Belsen vor Gericht“, in: „Ruhr-Zeitung“, 19.09.1945; „Die Anklage gegen Belsen“, in: „Hamburger Nachrichten-Blatt“, 18.09.1945

22 Judge Advocate Stirling trug Talar und Perücke. Vgl.: „Mehr als dreizehntausend unbeerdigte Tote“, in: „Neuer Hannoverscher Kurier“, 18.09.1945

tretung übernahmen vier britische Offiziere: Colonel Backhouse, Major Murton-Neale, Captain Stewart und Lieutenant-Colonel Genn.²³

Die 40 deutschen Angeklagten bekamen britische, die fünf polnischen Angeklagten polnische Verteidiger zugewiesen. Um möglichst unvoreingenommene Verteidiger zu stellen, setzte das englische Tribunal junge Offiziere ein, die mit der faschistischen „British Union“ von Sir Oswald Mosley sympathisieren.²⁴ Die Gerichtssprache war Englisch. Dolmetscher vermittelten auf Englisch, Deutsch und Polnisch zwischen dem Gericht und den Angeklagten. Diese Regelung führte zu einer wesentlichen Verlängerung der Prozeßdauer, die ursprünglich nur auf etwa zwei bis vier Wochen angesetzt war.

Da die Angeklagten zum Teil im KZ Auschwitz oder einem seiner Außenlager tätig waren und erst im Zuge der Evakuierungen ins KZ Bergen-Belsen gekommen sind, war der Bergen-Belsen-Prozeß zugleich ein erster Auschwitz-Prozeß.²⁵ Aus diesem Grund gab es zwei Anklagen: Die erste gegen alle Angeklagten in bezug auf Verbrechen im Lager Bergen-Belsen; die zweite gegen elf Angeklagte in bezug auf Verbrechen im Lager Auschwitz.²⁶ In seiner Eröffnungsrede erklärte Anklagevertreter Backhouse:

„Jede dieser Personen (...) kam von Auschwitz nach Belsen. Die Anklage wird beweisen, daß sie zuerst in Auschwitz Menschen gefoltert und getötet haben und später, als die Angeklagten nach Belsen gekommen sind, dort mit den Folterungen fortführen. (...) Die gleichen Personen waren zuerst Aufseher in dem einen Lager und später in dem anderen Lager.“²⁷

Die Angeklagten wurden nicht wegen individueller Morde angeklagt. Es handelte sich durchweg um gemeinschaftliche Anklagen, denen die Tatsache zugrunde lag, daß jeder der Angeklagten an einem „System von Mord, Brutalität, Grausamkeit oder verbrecherischer Vernachlässigung“ beteiligt gewesen sei.²⁸ Namentlich genannt wurden in der Anklageschrift britische, ungarische, polnische, französische, niederländische, belgische und italieni-

23 Vgl.: Martina Ehlert, 1994, S. 253

24 Vgl.: Axel Eggebrecht, 1991, S. 129

25 Vgl.: Bergen-Belsen-Schriften, 1995, S. 233

26 Vgl.: Protokoll des Bergen-Belsen-Prozeß, WO 235 / 22, LBH

27 Zitiert nach: Eröffnungsrede des Anklagevertreters Backhouse zur Beweisaufnahme, in: Raymond Philipps, 1949, S. 10 f.

28 Vgl.: Protokoll des Bergen-Belsen-Prozeß, WO 235 / 22, LBH

sche Staatsangehörige, die in den beiden Konzentrationslagern gestorben sind. Wegen Straftaten der SS-Leute an deutschen Staatsangehörigen wurde vom britischen Militärgericht keine Anklage erhoben.²⁹

Der Ablauf der Verhandlung sah zunächst die Vernehmung der Zeugen der Staatsanwaltschaft vor. Danach wurden schriftliche Zeugenaussagen verlesen. Anschließend hörte das Gericht die Zeugen und die Sachverständigen der Verteidigung an. Schließlich erhielten die Angeklagten selber das Wort. Zuletzt hielten Verteidiger und Anklagevertreter ihre Schlußplädoyers.³⁰

In seiner Eröffnungsrede erwähnte Anklagevertreter Colonel Backhouse Irma Grese folgendermaßen:

„Nr. 9, Grese, war Aufseherin verschiedener Arbeitskommandos und zeitweilig Aufseherin des Frauenstrafлагers in Auschwitz. Sie wurde als die schlimmste Frau des ganzen Lagers beschrieben. Es gab keine Grausamkeit im ganzen Lager, mit der sie nicht in Verbindung gebracht wurde. Sie hat regelmäßig an Selektionen für die Gaskammer teilgenommen, folterte nach eigenem Belieben und Ermessen. In Belsen setzte sie dieses grausame Verhalten genauso fort. Ihre Spezialität war es, abgerichtete Hunde auf wehrlose Menschen zu hetzen.“³¹

Davon unbeeindruckt bezeichnete sich Grese, wie alle anderen Angeklagten auch, als „nicht schuldig“.³²

Am vierten Verhandlungstag, dem 20. September 1945, wurde von der Anklagevertretung ein Film gezeigt³³, den britische Soldaten nach der Befreiung des Konzentrationslagers Bergen-Belsen gedreht haben. Er zeigte die Berge von Toten, die im Lager vorgefunden wurden:

29 Vgl.: Bergen-Belsen-Schriften, 1995, S. 205

30 Vgl.: Martina Ehlert, 1994, S. 253

31 Zitiert nach : Raymond Philipps, 1949, S. 29

32 „Jeder der Angeklagten wurde einzeln befragt, ob er sich schuldig bekenne oder nicht. Zuerst antwortete Josef Kramer, dessen merkwürdig hohe Frauenstimme seltsam von seinem robusten Aussehen absticht, leise mit Nein. Sämtliche anderen Angeklagten verneinten ebenfalls ihre Schuld.“ Zitiert nach: „Mehr als dreizehntausend unbeerdigte Tote“, in: „Neuer Hannoverscher Kurier“, 18.09.1945

33 Vgl.: „Der Belsen Film vor Gericht“ in: „Neuer Hannoverscher Kurier“, 21.09.1945

„Der Film, der jetzt im Gerichtssaal gezeigt wird, gibt ein dokumentarisches, grauenerregendes Bild von den Ungeheuerlichkeiten, dretwillen die Bestien von Belsen auf der Anklagebank sitzen.“³⁴

6.3 Die Beweisführung gegen Irma Grese

Die Angeklagten mit den Nummern 9 bis 12 (Irma Grese, Ilse Lothe, Hilde Lohbauer, Josef Klippel) wurden von Major Cranfield vertreten. Am 26. Verhandlungstag, dem 16. Oktober 1945, hielt er die Eröffnungsrede für seine Mandanten.³⁵ Cranfield begründete die „verminderte Schuld“ seiner Mandanten mit der „allgemeinen Lage in Nazi-Deutschland“. Konzentrationslager seien nach deutschem Recht „legale Gefängnisse“ gewesen und seine Insassen „legale Gefangene“³⁶. Es könne daher nicht „britischer Standard“ für die Beurteilung der äußeren Umstände der Konzentrationslager geltend gemacht werden:

„Die Anklage hat von den sanitären Anlagen und den hygienischen Verhältnissen in diesen Lagern gesprochen. Brigadier Glyn Hughes meinte, daß es weder Scham noch Privatsphäre in Belsen gab. Bei allem Respekt, aber eine große Anzahl der Lagerinsassen hat vorher nie eine Privatsphäre gekannt.“³⁷

Die Tatsache, daß Grese die Aufsicht über zwanzig- bis dreißigtausend Gefangene inne hatte, unter denen sich viele Mörder befanden, erkläre den Umstand, daß sie stets einen Stock bzw. eine Gerte bei sich trug.³⁸

Grese gab nach ihrer Verhaftung, vor Beginn des Prozesses, drei eidesstattliche Erklärungen ab, die auch den Verlauf der Verhandlungen beeinflussten.³⁹ In der ersten gab sie zu, Gefangene zu langem Appellstehen gezwungen zu haben. Von den Gaskammern in Auschwitz wollte sie nur von KZ-Insassen gehört (!) haben.⁴⁰ In der zweiten Erklärung vom 14. Juni 1945 gab sie an, in Auschwitz Gefangene mit der Hand und mit einer Reitgerte geschlagen zu haben:

34 Zitiert nach: „Der Belsen Film vor Gericht“ in: „Neuer Hannoverscher Kurier“, 21.09.1945

35 Vgl.: Raymond Philipps, 1949, S. 237 ff.

36 Vgl.: Raymond Philipps, 1949, S. 243

37 Zitiert nach: Raymond Philipps, 1949, S. 243

38 Vgl.: Raymond Philipps, 1949, S. 243

39 Vgl.: Raymond Philipps, 1949, S. 711 f.

40 Vgl.: Statement of Irma Grese, in: Raymond Philipps, 1949, S. 711

„Ich habe noch einmal nachgedacht und möchte hinzufügen, daß ich in der Tat Häftlinge nicht nur mit der Hand geschlagen habe. In Auschwitz hatten einige Aufseherinnen für etwa eine Woche Peitschen, die in den Lagerwerkstätten hergestellt wurden. Mit einer solchen habe ich einige Male Häftlinge geschlagen, bis die Benutzung der Peitschen verboten wurde. Gewehre wurden nie von irgendeiner Aufseherin getragen oder benutzt.“⁴¹

Grese zeigte sich überrascht über den Haß, den ehemalige Gefangene ihr gegenüber empfanden. Als sie noch im Konzentrationslager gearbeitet habe, sei ihr „kein“ Häftling „feindlich gesinnt“ gewesen, erklärte die ehemalige Aufseherin.⁴²

In ihrer dritten Erklärung gab sie an, daß alle Aufseherinnen in Auschwitz - auch sie selbst - stets eine Schußwaffe bei sich trugen. Sie habe allerdings keinen Gebrauch von ihr gemacht. Außerdem habe sie - trotz Verbot des Lagerkommandanten - immer eine Reitpeitsche bei sich getragen und diese auch benutzt, räumte Grese ein. Mit einem Spazierstock habe sie regelmäßig Gefangene mißhandelt. Häufig habe sie die Häftlinge auf die Schultern, aber auch auf jeden anderen Körperteil geschlagen, räumte Grese ein.⁴³

Die Zeugenaussagen, die nach der Befreiung aufgenommen wurden, beinhalteten viele belastende Aussagen gegen Grese. Viele Häftlinge erkannten sie auf einem Foto wieder.⁴⁴ Da sie drei Konzentrationslager „durchlaufen“ hat, war sie bei vielen ehemaligen Gefangenen bekannt. Die Zeugenaussagen beinhalteten teilweise sehr detaillierte Angaben über Brutalitäten Greeses. Gertrud Diamant sagte aus, sie habe Grese beobachtet, wie sie in einem Arbeitskommando mit einem Stock auf Frauen und Mädchen eingeschlagen habe:

„Ihre Lieblingsbeschäftigung war es sie zu schlagen und mit ihren schweren Stiefeln zu treten, nachdem sie auf den Boden gefallen sind.“⁴⁵

41 Zitiert nach: Further Statement of Irma Grese, in: Raymond Philipps, 1949, S. 711

42 Vgl.: Further Statement of Irma Grese, in: Raymond Philipps, 1949, S. 712

43 Vgl.: Further Deposition of Irma Grese, in: Raymond Philipps, 1949, S. 713

44 Vgl.: Deposition of Edith Tizeger, WO 235 / 20, LBH

45 Zitiert nach: Further Deposition of Gertrud Diamant, in: Raymond Philipps, 1949, S. 660

Klara Lebowitz berichtete über die Appelle, die zweimal täglich abgehalten wurden.⁴⁶ Grese habe dabei häufig die Aufsicht geführt. Wenn jemand gefehlt oder sie sich verzählt habe, sei der Appell so lange fortgesetzt worden, bis der Fehler gefunden wurde. Das habe manchmal einen ganzen Tag gedauert, ohne daß die Gefangenen Essen bekommen haben:

„Wenn Grese die Aufsicht über die Appelle innehatte, ließ sie die Häftlinge oft stundenlang auf dem Boden niederknien und schwere Steine hoch über ihre Köpfe halten“⁴⁷

Auch wäre es den Gefangenen nicht erlaubt gewesen, etwas in ihren Taschen zu haben. Grese habe die Taschen durchsucht und die Frauen geschlagen die etwas bei sich trugen, auch wenn es nur ein Taschentuch gewesen sei.⁴⁸ Luba Triszinska berichtete, daß die Häftlinge oft mit einem Arbeitskommando zu einer Stelle gelaufen seien, die etwa 16 Kilometer vom Lager entfernt gewesen war. Dort hätten sie Kräuter für die Küche sammeln müssen. Grese sei während des Marsches mit einem Fahrrad nebenher gefahren, begleitet von einem Hund. Einige geschwächte Häftlinge seien häufig zurückgeblieben. Grese habe dann den Hund auf sie gehetzt, der sie oft so zugerichtet habe, daß die Verletzten von Mitgefangenen getragen werden mußten.⁴⁹ Im Lager wären die Verletzten in Block 25 gekommen. Dies sei der Block gewesen, in den die Aussortierten für die Gaskammern gekommen seien.⁵⁰

Katherine Neiger sagte aus, daß Grese stets ein Paar Handschuhe bei sich gehabt habe, die sie überzog, wenn sie Gefangene mit der Hand schlug. Die Schläge wurden ohne ersichtlichen Grund ausgeteilt.⁵¹

„Im August 1944 habe ich die SS-Aufseherin in Auschwitz dabei beobachtet, wie sie eine etwa 30 Jahre alte ungarische Jüdin erschossen hat. Ich habe diesen Vorfall von meinem Block aus beobachtet. Es ist passiert, als ein neuer Häftlingstransport im Lager angekommen ist, dann mußten immer alle Häftlinge in ihren Block. Die ungarische Frau hat vor ihrem Block gestanden und der Ankunft des Transports zugesehen, als Grese auf ihrem Fahrrad vorbeigekommen

46 Vgl.: Deposition of Klara Lebowitz, in: Raymond Philipps, 1949, S. 673

47 Zitiert nach: Deposition of Klara Lebowitz, in: Raymond Philipps, 1949, S. 673

48 Vgl.: Deposition of Klara Lebowitz, in: Raymond Philipps, 1949, S. 673

49 Vgl.: Further Deposition of Luba Triszinska, in: Raymond Philipps, 1949, S. 691

50 Vgl.: Further Deposition of Luba Triszinska, in: Raymond Philipps, 1949, S. 692

51 Vgl.: Further Deposition of Katherine Neiger, in: Raymond Philipps, 1949, S. 680

ist. Sie hat etwa fünf Meter vor den Frau angehalten und ist vom Fahrrad gestiegen. Dann hat sie gebrüllt: „Geh’ in deinen Block!“ Dann, ohne der Frau überhaupt die Möglichkeit zu geben, in ihren Block zu gehen, hat Grese ihre Pistole gezogen, gezielt und die Frau erschossen.“⁵²

Helena Kopper, ein ehemaliger Kapo aus Ravensbrück, die sich selbst als Angeklagte vor dem Militärgericht verantworten mußte⁵³, sagte aus, daß Grese für nicht weniger als dreißig Tote am Tag verantwortlich gewesen sei. Grese habe Frauen aus ihrem Arbeitskommando hinter einen Teich geschickt, der als Lager-Grenze diene, woraufhin sie von Wachmännern erschossen wurden. Kopper, ebenfalls in Greses Arbeitskommando, habe auf Greses Auftrag abends die Toten zählen und zusammen mit zwei anderen Frauen auf einen Eisenbahnwaggon legen müssen.⁵⁴

Die Polin Gitla Dunklemann gab zu Protokoll, sie habe Grese beobachtet, wie sie Frauen, während eines Zählappells oder einer „Selektion“ brutal mit einem Gummiknüppel geschlagen und sie getreten habe.⁵⁵ Grese habe ohne Mitgefühl auf Frauen eingetreten, bis sie bluteten. Anschließend habe sie befohlen, daß die Opfer, hilflos auf dem Boden liegenbleiben mußten, bis der Appell beendet war. Brach eine Frau während eines Appells zusammen, habe Grese sie getreten. Sie sei die gefürchtetste Aufseherin des Lagers gewesen.⁵⁶

Ilona Stein klagte Grese in mehreren Punkten an. Unter anderem will sie Grese bei „Selektionen“ gesehen haben:

„Als ich in Birkenau war, habe ich beobachtet, daß Grese zusammen mit Dr. Mengele bei Selektionen Menschen für die Gaskammer aussortiert hat. Auf diesen Paraden hat Grese selbst diejenigen ausgewählt, die so getötet werden sollten.“⁵⁷

Auch die Polin Eva Stojowska sagte aus, Grese bei „Selektionen“ in Auschwitz gesehen zu haben. In „Camp C“ wäre sie stets anwesend gewesen und habe die schwachen Frauen herausgesucht, die dann in die Gaskammern gekommen seien. Desweiteren habe sie Grese beobachtet, wie sie mit

52 Zitiert nach: Deposition of Edith Tizeger, in: Raymond Philipps, 1949 S. 699

53 Kopper wurde zu einer Gefängnisstrafe von 15 Jahren verurteilt.

54 Vgl.: Statement of Helena Kopper, in: Raymond Philipps, 1949, S. 706

55 Vgl.: Deposition of Gitla Dunklemann, in: Raymond Philipps, 1949, S. 660

56 Vgl.: Deposition of Gitla Dunklemann, in: Raymond Philipps, 1949 S. 660

57 Zitiert nach: Deposition of Ilona Stein, in: Raymond Philipps, 1949, S. 747

einem Knüppel und mit den Fäusten Gefangene geschlagen hat.⁵⁸ Einige der Zeuginnen wiederholten ihre Aussage in den ersten Tagen des Prozesses vor Gericht. Diese Zeugenaussagen und ihre eigenen Eidesstattlichen Erklärungen belasteten Grese bereits zu Beginn des Prozesses schwer. Einige Taten konnte sie nun nicht mehr abstreiten.

Die Lüneburger Turnhalle war am 25. Verhandlungstag überfüllt mit Journalisten und Prozeßbeobachtern.⁵⁹ Irma Grese muß sich der allgemeinen Aufmerksamkeit, die ihrer Person zukam, bewußt gewesen sein. Sie erschien modisch gekleidet und mit einer neuen Frisur im Gerichtssaal, was von der Presse sofort kommentiert wurde.⁶⁰ Der Verhandlungstag begann mit ihrem Fall. Jeder Angeklagte hatte das Recht, einen Zeugen seiner Wahl zu seinen Gunsten aussagen zu lassen. Für Grese trat ihre jüngere Schwester Helene Grese⁶¹ in den Zeugenstand. Im Kreuzverhör, das bereits nach ein paar Minuten beendet wurde, machte sie lediglich Angaben über die Kindheit und das Elternhaus ihrer Schwester. Ein Berichterstatter notierte:

„Immer wieder kamen Irma die Tränen - von denen ihre beiden Nachbarinnen, Lohbauer und Ehlert angesteckt wurden - als ihre Schwester das Wenige erzählte, was sie von Irma wußte, die mit ihren vierzehn Jahren das Vaterhaus verlassen hatte.“⁶²

Nach ihrer Schwester trat Irma Grese selbst in den Zeugenstand und wurde ins Kreuzverhör genommen. Sie antwortete sehr selbstbewußt auf die Fragen von Colonel Cranfield.⁶³ Grese machte genaue Angaben über den Grundriß und die Aufteilung der Blöcke des „Lager C“ im KZ Auschwitz. Sie berichtete, daß die Zahl der Gefangenen bis zu dreißigtausend betragen habe. Die Zahl der Aufseher habe bei „sechs oder sieben“ gelegen, die jede Woche ausgetauscht worden seien. Ohne zu zögern gab Grese Auskunft

58 Vgl.: Deposition of Eva Stojowska, in: Raymond Philipps, 1949, S. 687

59 Vgl.: Martina Ehlert, 1994, S. 257

60 „Sie trug einen grauen Rock, graue Jacke hellblaue Hemdbluse und Seidenstrümpfe. Als sie sich zur Zeugenaussage hinsetzte, ordnete sie sich die herunterfallenden Ringellocken.“ Zitiert nach: „Herausfordernde Irma Grese als Zeugin“ in: „Lüneburger Post“, 26.10.1945

61 Helene Grese hat als einziges Familienmitglied dem ganzen Prozeß beigewohnt. Sie soll, bis zur Verlegung Irma Greeses nach Hameln, jeden Abend unter Irmas Zellenfenster gestanden haben, um ihrer Schwester beizustehen. Mündliche Auskunft: Peter Wiebke (Vechta), 03.12.1995

62 Zitiert nach: „Herausfordernde Irma Grese als Zeugin“ in: „Lüneburger Post“, 26.10.1945

63 Vgl.: Raymond Philipps, 1949, S. 242

über eine Peitsche, die sich bei sich hatte: Es sei eine leichte Peitsche aus Cellophan gewesen, die in der Lagerweberei angefertigt wurde. Nach einer Woche sei diese vom Lagerkommandanten verboten worden.⁶⁴ Einen Gummiknüppel, wie ihr von einigen Zeuginnen vorgeworfen wurde, habe sie nie bei sich gehabt.⁶⁵ Grese erklärte dem Gericht auch, wann sie angeblich Gebrauch von der Peitsche gemacht habe: Als das „Camp C“ sich mehr und mehr füllte, seien „ständig“ „Sachen aus der Küche gestohlen“ worden. Außerdem habe sie selber dafür sorgen müssen, daß, wegen der Überfüllung, jeder Gefangene nur noch eine Decke statt zwei bekommen sollte. Da Decken immer wieder gestohlen worden seien, habe sie die Blöcke kontrolliert. Zu solchen Anlässen habe sie die Peitsche eingesetzt.⁶⁶ Daß sie gezielt bestimmte Gefangene mißhandelt habe, bestritt Grese dagegen energisch. Nachfolgend ein Auszug aus dem Kreuzverhör⁶⁷:

„Haben Sie jemals einen Häftling geschlagen, bis er blutete oder bewußtlos zusammengebrochen ist, oder haben Sie jemals Häftlinge getreten, die auf dem Boden lagen?“

„Nie“

„Haben Sie jemals in Belsen Häftlinge geschlagen?“

„Ja.“

„Womit?“

„Mit der Hand.“

„Haben sie jemals Häftlinge in Belsen mit etwas anderem als mit der Hand geschlagen?“

„Nein.“

„Wurden Sie jemals von Ihrem Vorgesetzten über die Gaskammer unterrichtet?“

„Nein, die Häftlinge haben mir davon erzählt.“

„Haben Sie jemals Ihren Häftlingen befohlen in jeder Hand einen großen Stein über den Kopf zu halten?“

64 „Sie gab dem Gericht eine genaue Beschreibung der Cellophanpeitsche, die sie sich mit ihren Kolleginnen in der Weberei hatte anfertigen lassen. 'Es war eine armlange, dreisträh-nige Peitsche. Jede Strähne war fingerdick geflochten wie ein Zopf.'“ Zitiert nach: „Bild einer SS-Kommandoführerin“, in: „Neuer Hannoverscher Kurier“, 19.10.1945

65 Vgl.: Raymond Philipps, 1949, S. 249

66 Vgl.: Protokoll des Bergen-Belsen-Prozeß, All Proz. 8 / JAG 12, S. 25, BAK

67 Vgl.: Protokoll des Bergen-Belsen-Prozeß, All Proz. 8 / JAG 12, S. 25 f., BAK

„Nein und ich muß dazu sagen, daß Katherine Neiger keine Sekunde in meinem Lager gewesen ist.“⁶⁸

Den Befehl für die „Selektionen“ habe sie telefonisch von einer Rapportführerin oder der Oberaufseherin Dreschel bekommen. Grese erklärte, daß es Dreschels Aufgabe gewesen sei, die Gefangenen in Fünferreihen antreten zu lassen. Dr. Mengele⁶⁹ habe dann die „Selektion“ durchgeführt, sie selbst habe bei dieser Gelegenheit die Namen der „Ausortierten“ in eine Liste eintragen müssen. Ihr sei gesagt worden, daß die ausgesuchten Gefangenen in ein Arbeitslager nach Deutschland verlegt werden würden oder für eine „Sonderbehandlung“ bestimmt seien.⁷⁰ Es wäre im Lager bekannt gewesen, daß „Sonderbehandlung“ mit dem Tod in der Gaskammer gleichzusetzen war. Von der Existenz dieser Gaskammern habe sie selbst aber erst von Gefangenen gehört.⁷¹ Über das Verhalten der Gefangenen im „Lager C“ in Auschwitz erklärte sie:

„Am Anfang, als es noch nicht so viele waren und sie genug zu essen bekommen haben, war es in Ordnung. Aber später, als ich zwanzig oder dreißigtausend Häftlinge hatte, haben sie sich wie die Tiere benommen.“⁷²

In Auschwitz habe Grese daher eine Schußwaffe zum Selbstschutz bei sich getragen, die angeblich „nicht geladen“ gewesen sei und daher auch „nie benutzt“ wurde. Der Korrespondent des „Neuen Hannoverschen Kurier“ beobachtete die Anklagebank in diesem Moment genau:

„Kramer, Gura und einige der weiblichen Angeklagten lachten, als die Grese sagte: ‘Ich habe niemals auf einen geschossen, nie einen angeschossen und niemanden erschossen. Nur Silvester habe ich einmal mit einem Luftgewehr in die Luft geschossen.’“⁷³

Grese räumte ein, Gefangene im KZ Bergen-Belsen zum „Sport“ gezwungen zu haben. Sie und eine andere Aufseherin haben beobachtet, wie ein Arbeitskommando bei der Rückkehr ins Lager Fleisch aus der Lagerküche gestohlen habe. Da keiner auf ihre Frage, wer es gestohlen habe, antwor-

68 Zitiert nach: Protokoll des Bergen-Belsen-Prozeß, All. Proz 8 / JAG 12, S. 29, BAK

69 Vgl. auch: Ernst Klee, 1991

70 Vgl. auch: Martin Broszat / Hans-Adolf Jacobsen / Helmut Krausnick, 1979

71 Vgl.: Raymond Philipps, 1949, S. 250 f.

72 Zitiert nach: Raymond Philipps, 1949, S. 249

73 Zitiert nach: „Bild einer SS-Kommandoführerin“, in: „Neuer Hannoverscher Kurier“, 19.10.1945

te, mußte das ganze Arbeitskommando daraufhin „Sport“ machen.⁷⁴ Sie haben nach ihrem Arbeitstag auf dem Gelände laufen müssen. Viele der geschwächten Häftlinge haben diese Anstrengung laut zahlreicher Zeugen-
aussagen nicht überlebt. Grese bestritt allerdings, daß Gefangene bei dieser
Gelegenheit zu Schaden gekommen seien. Auch habe sie nicht mit ihrer
Peitsche gedroht.⁷⁵ Weiterhin beharrte Grese darauf, niemals einen Hund
bei sich gehabt zu haben. Außerdem habe sie nie, wie von der Zeugin Nei-
ger behauptet, morgens um 3 Uhr Appelle abgehalten. Auch die Aussage
Koppers, sie hätte Gefangene hinter eine Grenzlinie geschickt, wo sie er-
schossen wurden,⁷⁶ sei nicht wahr, und sie habe nie geplant, jemanden in
der Gaskammer zu töten.⁷⁷ Grese habe nie gemeinsam mit dem Lager-
kommandanten Josef Kramer in Auschwitz Pläne geschmiedet, einen Ge-
fangenen zu mißhandeln oder zu töten

„Ich habe immer geglaubt, die Häftlinge hätten mich gern gehabt.
Jetzt aber sehe ich, daß sie alle gegen mich waren. Ich glaube das
liegt daran, daß ich SS bin.“⁷⁸

Ebensowenig habe sie in Bergen-Belsen Pläne dieser Art gehabt.⁷⁹ Über
das KZ Bergen-Belsen berichtete Grese, es sei „völlig überfüllt“ gewesen.
Jeden Tag seien mehr Gefangene eingetroffen. Sie sei entsetzt gewesen,
daß die Menschen so schmutzig und krank gewesen sind.⁸⁰ Das Gericht
schloß nach dieser Aussage die Sitzung und vertagte sich auf den nächsten
Tag, um das Kreuzverhör mit Irma Grese fortzusetzen.⁸¹

Die Fortsetzung des Kreuzverhörs am 17. Oktober 1945 dauerte den ganzen
Vormittag an. Colonel Backhouse versuchte, Grese in Widersprüche zu
verwickeln, was ihm aber nicht gelang. Grese konterte oft mit Gegenfragen

74 Vgl.: Protokoll des Bergen-Belsen-Prozeß, All. Proz. 8 / JAG 12, S. 32, BAK

75 „‘Erstens’, erklärte sie, ‘haben die Häftlinge den Sport sehr gut gemacht, und zweitens trug
ich in Belsen keine Reitpeitsche.’“ Zitiert nach: „Herausfordernde Irma Grese als Zeugin“,
in: „Lüneburger Post“, 26.10.1945

76 Vgl.: Deposition of Helena Kopper, in: Raymond Philipps, 1949, S. 706

77 Vgl.: Protokoll des Bergen-Belsen-Prozeß, All. Proz. 8 / JAG 12, S. 32, BAK

78 Zitiert nach: Irma Grese gesteht – Sie widerruft frühere Aussage, in: „Neues Oldenburger
Tageblatt“, 08.10.1945

79 Vgl.: Protokoll des Bergen-Belsen-Prozeß, All. Proz. 8 / JAG 12, S. 32, BAK

80 Vgl.: Raymond Philipps, 1949, S. 252

81 Vgl.: Protokoll des Bergen-Belsen-Prozeß, All. Proz. 8 / JAG 12 S. 32 f, BAK

und barschen Antworten.⁸² Daß sie einen abgerichteten Hund gehabt habe, bestritt Grese vehement:

„Also, warum hatten Sie keinen Hund?“

„Ich wollte keinen.“

„Lassen Sie mich zusammenfassen: Sie hatten einen Hund bei sich und wenn Sie mit Ihrem Arbeitskommando marschierten, lief der Hund nebenher, um die Langsamen anzutreiben.“

„Ich sollte es doch wohl besser wissen, ob ich einen Hund hatte oder nicht.“⁸³

Trotzdem mußte Grese weitere Straftaten einräumen. Sie gestand, Gefangene auch nach einem Verbot des Lagerkommandanten weiterhin mit der Peitsche geschlagen zu haben. Auch mit den Händen habe sie Gefangene geschlagen, obwohl sie gewußt habe, daß es verboten war. Sie selber habe außerdem anderen Aufseherinnen, die rangmäßig unter ihr standen, befohlen, Schläge zu erteilen, obwohl sie auch dafür nicht die Befugnis hatte.⁸⁴ Daß sie aber auf dem Boden liegende Frauen getreten habe, wie die Zeugin Diamant behauptete, sei „gelogen“.

Backhouse versuchte wiederholt, sie zum Geständnis zu bewegen, daß sie Spaß am Quälen von KZ-Insassen hatte.⁸⁵ Darauf aber ging Grese nicht ein:

„Die Zeugen sagen, es sei ihre Lieblingsbeschäftigung gewesen, zu schlagen.’ ‘Es ist eine Lieblingsbeschäftigung der Zeugen zu lügen’ antwortete sie.“⁸⁶

Backhouse ist immer wieder auf diesen Aspekt zurückgekommen. Grese aber stritt die Anschuldigungen stets vehement ab:

„Wenn Sie mit diesen Arbeitskommandos draußen waren, haben Sie sich einen Spaß daraus gemacht die Frauen zu schlagen und zu treten. Haben Sie es genossen?“

82 „Ununterbrochen trank Irma Grese Wasser, das ihr der Dolmetscher reichte. Als Backhouse sie über ihre Kindheit ausfragte, lehnte sie sich in ihrem Stuhl zurück, lachte böse und rief: ‘Als kleines Kind konnte ich doch keine Häftlinge schlagen’“. Zitiert nach: „Bild einer SS-Kommandoführerin“ in: „Neuer Hannoverscher Kurier“, 19.10.1945

83 Zitiert nach: Protokoll des Bergen-Belsen-Prozeß, All Proz. 8 / JAG 12, S. 5, BAK

84 Vgl.: Raymond Philipps, 1949, S. 256

85 Vgl.: Raymond Philipps, 1949, S. 257

86 Zitiert nach: „Bild einer SS-Kommandoführerin“ in: „Neuer Hannoverscher Kurier“, 19.10.1945

„Ich sage Ihnen, daß Sie sehr schlecht über mich informiert sind. Das ist eine große Lüge.“

„Einige Zeuginnen haben ausgesagt daß Sie die schlimmste Aufseherin im ganzen Lager gewesen sind.“

„Ja, das haben sie gesagt. Aber sie lügen alle. Die Leute übertreiben und machen aus einer kleinen Fliege einen Elefanten.“⁸⁷

Die Anklage wollte beweisen, daß Irma Grese Gefallen daran hatte, Macht auszuüben. Sie habe es genossen, in schweren Stiefeln und mit einer Schußwaffe durchs Lager zu stolzieren und Insassen zu mißhandeln.⁸⁸ Grese aber blieb dabei, in Auschwitz „gelegentlich“ Gefangene mit der Hand und mit der Peitsche geschlagen zu haben, ohne ein besonderes „Glücksgefühl“ dabei empfunden zu haben. Individuelle Beschuldigungen stritt Grese durchgehend ab. Dies seien Übertreibungen oder Personenverwechslungen.⁸⁹ In Bergen-Belsen habe sie weder eine Peitsche bei sich getragen, noch Gefangene geschlagen. Lediglich in einem Fall habe sie „Sport“ angeordnet, allerdings ohne daß die Gefangenen Steine dabei haben tragen müssen, wie es ihr vorgeworfen wird. Backhouse ging auch auf ihre veränderte Frisur ein. In Auschwitz und Bergen-Belsen habe sie anders ausgesehen, als jetzt. Grese begründete, daß die Veränderung der Frisur angeblich im Gefängnis angeordnet worden sei. Es sei nicht ihre Absicht gewesen sei, ihr Äußeres zu verändern.⁹⁰ Abschließend wurde sie gefragt, warum sie, obwohl sie wußte, daß die Alliierten sich Bergen-Belsen näherten, nicht geflohen sei, sondern den Lagerkommandanten Kramer darum bat, bleiben zu dürfen. Grese begründete dies als Privatangelegenheit und erwähnte ihren Freund Hanzinger.⁹¹ Sie habe in seiner Nähe bleiben wollen, nachdem er von Auschwitz nach Bergen-Belsen versetzt wurde.⁹²

87 Zitiert nach: Raymond Philipps, 1949, S. 259

88 Vgl.: Raymond Philipps, 1949, S. 260

89 „Ich leugne nicht, sagte sie, 'daß ich eine Frau geschlagen habe, aber es ist gelogen, daß ich sie schlug, bis sie hinfiel und dann noch mit den Füßen trat.'“ Zitiert nach: „Herausfordernde Irma Grese als Zeugin“, in: „Lüneburger Post“, 26.10.1945

90 Vgl.: Raymond Philipps, 1949, S. 258

91 SS-Kommandant Hanzinger erkrankte an Typhus und starb im März 1945 in einem nahegelegenen Lazarett. Mündliche Auskunft Peter Wiebke (Vechta), 03.12.1995

92 Vgl.: Protokoll des Bergen-Belsen-Prozeß, All. Proz 8 / JAG 12, S. 19, BAK

6.4 Die Schlußplädoyers und das Urteil

Am 8. November 1945, dem 46. Verhandlungstag, hielt Major Cranfield das Schlußplädoyer für seine vier Mandanten.⁹³ Dreiviertel dieser Rede beschäftigte sich mit Irma Grese. Daß Grese Gefangene beim Appell gezwungen habe, sich hinzuknien, habe nur der „Erleichterung beim Zählen“ gedient.⁹⁴ Vor allem auf Widersprüche in den Zeugenaussagen ging Cranfield akribisch ein: Helene Kopper zum Beispiel hatte ausgesagt, Grese sei „1941 oder eher“ nach Ravensbrück gekommen. Da Grese aber erst 1942 ihren Dienst in Ravensbrück angetreten hat, könne die Aussage Koppers offensichtlich nicht als Beweis gelten.⁹⁵ Auch habe eine SS-Aufseherin formal nicht die Befugnis gehabt, einem männlichen Angehörigen der SS-Wachmannschaft den Schießbefehl zu erteilen, wie es Grese von Zeuginnen vorgeworfen wurde.⁹⁶ Grese habe in dem Fall, indem sie eine Frau mit ihrem Ledergürtel geschlagen habe, „im Sinne der Lagerverordnung“ [!] gehandelt. Der Gürtel sei dem Gericht vorgeführt worden. Es habe sich um einen sehr leichten und dünnen Gürtel gehandelt, mit dem niemand ernsthaft habe verletzt werden können, erklärte der britische Major.⁹⁷

Am 13. November 1945 hielt Colonel Backhouse das Schlußplädoyer der Anklage.⁹⁸ Es nahm den ganzen Tag in Anspruch: Backhouse ging auf jeden Angeklagten ein. Mit Grese aber beschäftigte er sich allerdings länger als mit den anderen. Backhouse nannte sie

„eine merkwürdige Frau, die sehr freimütig mit allen Vorwürfen gegen sie umgeht.“⁹⁹

Sie habe bereits als Kind den Wunsch gehabt, zum BDM zu gehen, was ihr aber vom Vater verboten worden sei. Backhouse erklärte dem Gericht, daß sich die Zeuginnen ihre Aussagen nicht ausgedacht haben können, dazu seien sie „zu detailliert“ gewesen. Sowohl aus Auschwitz als auch aus Bergen-Belsen häuften sich die Aussagen, wie Grese Menschen geschlagen habe. Mehrere Zeuginnen hatten ausgesagt, Grese habe ihren Hund auf eine Frau gehetzt. Sie selbst aber stritt ab, einen Hund gehabt zu haben. Grese

93 Vgl.: Raymond Philipps, 1949, S. 532 f.

94 Vgl.: Raymond Philipps, 1949, S. 532

95 Vgl.: Raymond Philipps, 1949, S. 234

96 Vgl.: Raymond Philipps, 1949, S. 533

97 Vgl.: Raymond Philipps, 1949, S. 534

98 Vgl.: Raymond Philipps, 1949, S. 615 ff.

99 Zitiert nach: Raymond Philipps, 1949, S. 616

habe nie ein Geheimnis daraus gemacht, daß sie 30.000 Gefangene zu beaufsichtigen hatte und stets eine Waffe und eine Gerte bei sich getragen habe. Diese habe sie auch regelmäßig benutzt.¹⁰⁰ Backhouse schloß mit den Worten, daß das Gericht, um Gerechtigkeit zu walten, alle Angeklagten schuldig sprechen müsse.¹⁰¹

Am 17. November 1945, genau zwei Monate nach Beginn des Prozesses, wurden die Urteile, die das Militärgericht gefällt hat, verkündet.¹⁰² Der Präsident benannte die Anklage wegen Verbrechen im Konzentrationslager Bergen-Belsen als „first charge“ und die Anklage wegen Verbrechen im Konzentrationslager Auschwitz als „second charge“. Die Angeklagten mußten in Gruppen zu zweit oder zu dritt an die Anklagebank treten. Irma Grese wurde gemeinsam mit den Angeklagten Elisabeth Volkenrath und Johanna Bormann hereingeführt. Alle drei wurden zum Tod durch den Strang verurteilt:

„Elisabeth Volkenrath riß die Augen weit auf und atmete schwer, Johanna Bormann sank in sich zusammen, aber Irma Grese verzog nicht einmal das Gesicht und begann fortzugehen. Militärpolizistinnen führten die drei Frauen hinaus.“¹⁰³

Grese wurde im Anschluß an die Urteilsverkündung in die Vollzugsanstalt Hameln verlegt, wo sie am 13. Dezember 1945 um 10.00¹⁰⁴ Uhr vom britischen Henker Alfred Pierrepoint¹⁰⁵ hingerichtet wurde.¹⁰⁶

100 Vgl.: Raymond Philipps, 1949, S. 615 f

101 Vgl.: Raymond Philipps, 1949, S. 629

102 Vgl.: Raymond Philipps, 1949, S. 643

103 Zitiert nach: „Elf Todesurteile im Belsen-Prozeß“, in: „Neue Westfälische Zeitung“, 20.11.1945 Die „Lüneburger Post“ vom 20.11.1945 schreibt unter der Überschrift „Alle Schuld rächt sich auf Erden“: „Dann folgten im selben Aufzuge, doch begleitet von weiblichen Polizisten Irma Grese, Elisabeth Volkenrath und Johanna Bormann. Die Grese sah unsicher und mit stark geröteten Gesicht vor sich hin. Auch die drei Frauen hörten den selben lakonischen Spruch: ‘Tod durch den Strang!’ und waren verschwunden wie Spukgestalten.“

104 Vgl.: „Message Form“, WO 309 / 485, LBH

105 Vgl. auch: Albert Pierrepoint, 1974

106 Vgl.: „Return of Warrant“, WO 235 / 12, S. 73, LBH. Grees Leichnam wurde erst innerhalb des Gefängnisses bestattet und 1954 auf den Hamelner Friedhof „Am Wehl“ umgebettet. 1986 wurde das Grab eingeebnet, da es zu einer Pilgerstätte rechtsradikaler Gruppen geworden war. Vgl. dazu: Peter Krone, 1988

7 Die Angeklagte Vera Salvequart



Abb. 2: Vera Salvequart

Im Dezember 1946 wurde Vera Salvequart im „Curio-Haus“ in Hamburg angeklagt.¹ Sie stand nicht als ehemalige SS-Angehörige vor Gericht, sondern war selber in Ravensbrück inhaftiert. Aus Personalmangel setzte die SS häufig deutsche Häftlinge in Aufsichts- oder andere führende Funktionen ein. Diese sogenannte „Häftlings-Selbstverwaltung“² war die vermittelnde Instanz zwischen SS-Personal und Häftlingengesellschaft. Obwohl sie

1 Vgl.: „Der Tod von Ravensbrück“, in: „Die Welt“ (Hamburg), 07.12.1946

2 Der Begriff „Häftlings-Selbstverwaltung“ ist irreführend, da diese Häftlinge stets unter SS-Aufsicht standen. Die Verfasserin verwendet deshalb im weiteren Verlauf des Textes statt dessen den Begriff „Funktionshäftlinge“.

selber Gefangene waren, bildeten diese Personen einen zentralen Punkt der Machtaufteilung in der Lagergesellschaft. Die Hierarchie der Kapos³, Lager-, Block- und Stubenältesten war eingefügt in ein Netz sozialer Beziehungen.⁴ Formal waren Kapos von der Verwaltung im Lager weitgehend unabhängig. Die Macht dieser Funktionshäftlinge war für die Gefangenen nicht zu übersehen: Im Gegensatz zur SS waren sie stets gegenwärtig.⁵

Das System dieser sogenannten Funktionshäftlinge bildete die unterste Stufe der Bewachungshierarchie im KZ. Durch sie konnte die SS den Terror effektiver in den letzten Winkel des Lagers tragen, da z.B. Block- oder Stubenälteste direkt mit Aufsichts- und Kontrollaufgaben betraut waren. Diese hatten das Privileg, selbst von körperlicher Arbeit befreit zu sein. Zunächst waren diese Positionen in Ravensbrück von der SS hauptsächlich mit Frauen aus den Reihen der sogenannten „Kriminellen“ und „Asozialen“ besetzt worden.⁶ Im Laufe der Zeit übernahmen aber immer mehr politische Häftlinge diese Aufgaben. Sie versuchten, ein Netz gegenseitiger Hilfe aufzubauen. Die Funktionshäftlinge waren also auf der einen Seite der verlängerte Arm der SS, andererseits aber auch schützende Hand für ihre Mithäftlinge.⁷ Der Fall Vera Salvequart wird beweisen, daß diese beiden Seiten durchaus auch in einer Person vorhanden sein konnten.

3 „Kapo“: abgeleitet vom französischen Wort ‘caporal’ oder dem italienischen ‘capo’ = Haupt, Vorstand. Vgl.: Eugen Kogon, 1974, S. 89. Im KZ Ravensbrück wurden die „Kapos“, die als „Block-“ oder „Stubenälteste“ eingesetzt waren, im Lagerjargon mit den polnischen Begriffen „Blockowa“ oder „Stubowa“ bedacht. Vgl. Irmtraud Heike / Bernhard Strebel, 1994, S. 97.

4 „Funktionshäftlinge waren erstens der SS zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet und von ihrer Protektion abhängig. Zweitens mußten sie ihre Stellung gegen die Angriffe und Intrigen der Rivalen verteidigen. Drittens hatten sie Untergebene zu beaufsichtigen und für Ordnung im Lager zu sorgen. Viertens waren sie von abhängigen Klienten, Nutznießern und Cliques umgeben.“ Zitiert nach: Wolfgang Sofsky, 1993, S. 153

5 Vgl.: Wolfgang Sofsky, 1993, S. 155

6 Vgl.: Irmtraud Heike / Bernhard Strebel, 1994, S. 91

7 Vgl.: Bernhard Strebel, 1995, S. 38 f.

7.1 Kurzbiographie Vera Salvequart

Salvequart wurde am 26. November 1919 in Wonotsch (CSR) als Tochter einer Tschechin und eines Sudetendeutschen geboren.⁸ Sie machte in Leipzig eine Ausbildung zur Krankenschwester und studierte anschließend zwei Semester Medizin. Nach eigenen Aussagen wurde sie erstmals im Mai 1941 wegen Verstoßes gegen die „Nürnberger Gesetze“⁹ verhaftet. Weil sie einen jüdischen Freund hatte¹⁰, wurde sie in das KZ Flossenbürg eingewiesen.¹¹ Zehn Monate später wurde sie wieder freigelassen. Doch bereits im Mai 1942 wurde Salvequart mit der gleichen Beschuldigung verhaftet und zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren verurteilt. Im April 1944 wurde sie entlassen. Nach ihren eigenen Angaben stahl Salvequart wenig später die Pläne für die deutsche „V2“-Rakete um sie „eine(m) Engländer“ zu übergeben.¹² Wegen „Feindbegünstigung und Spionage“ wurde sie daraufhin am 11. November 1944 zusammen mit ihrem Verlobten und dessen Schwester erneut verhaftet. Die beiden Frauen wurden vorübergehend nach Theresienstadt¹³ gebracht, anschließend in einem Transport mit 300 Frauen in das Gefängnis Berlin-Alexanderplatz transportiert.

Am 6. Dezember 1944 wurde Salvequart in das KZ Ravensbrück überstellt. Nach sechs Wochen Quarantäne wurde sie in das Jugendschutzlager Uckermark¹⁴ gebracht, wo sie die ersten acht Tage als Pflegerin im Revier arbei-

8 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 26. Verhandlungstag, S. 35, All. Proz 8 FC 2869, Bundesarchiv Koblenz (BAK). Siehe auch: Russel of Liverpool, 1955, S. 303

9 Bezeichnung für die 1935 verkündeten berüchtigten Ausnahmegesetze gegen die jüdische Bevölkerung in Deutschland. Zu ihnen gehörten unter anderem das „Reichsbürgergesetz“ und das „Blutschutzgesetz“. Die Nürnberger Gesetze bildeten die „Rechtsgrundlage“ für die Vernichtung von sechs Millionen europäischer Juden.

10 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 26. Verhandlungstag, S. 36, All. Proz 8 FC 2869, BAK

11 Vgl. ausführlich: Hans-Peter Klausch, 1990; Peter Heigl, 1989

12 Diese - wenig glaubhafte - Darstellung entspricht der Aussage Salvequarts in ihrer eidesstattlichen Erklärung vom 23. November 1946. Im Kreuzverhör am 10.01.1946 vor dem britischen Militärgericht gab sie an, daß sie in der Zeit zwischen 1941 und 1944 viermal verhaftet wurde. Laut dieser Aussage wurde sie 1941 verhaftet und wurde im Februar 1942 wieder entlassen. Zwei Monate später wurde sie, wieder wegen einer Beziehung zu einem Juden verhaftet und wurde im Mai 1944 wieder entlassen. Am 8. August 1944 wurde sie wegen Spionage verhaftet, ist aber nach acht Tagen wieder entlassen worden, da man ihr nichts nachweisen konnte. Schließlich wurde sie am 6. Dezember 1944 verhaftet und kam nach Ravensbrück.

13 Vgl. ausführlich: Ludmilla Chládková, 1991; Miroslav Kárny, 1992

14 Vgl. ausführlich: Martin Guse (Hrsg.), 1992; Michael Hepp, 1987

tete.¹⁵ Nach einer Besichtigung des Schwedischen Roten Kreuzes wurde das vorübergehend aufgelöste Krankenrevier wieder eingerichtet. Salvequart war die einzige Pflegerin dort und wurde nach eigener Aussage Zeugin zahlreicher brutaler Verbrechen der SS. Sie selbst hatte den Befehl, in der Gaskammer ermordete Frauen zu registrieren und ihre Goldzähne herausbrechen.

Schließlich drohte Salvequart selbst die Exekution, weil sie Namenslisten von Häftlingen gefälscht hatte, deren Ermordung von der Lagerleitung angeordnet war.¹⁶ Sie floh auf abenteuerliche Weise aus dem Lager: Häftlinge aus dem angeschlossenen Männerlager versteckten sie, in Decken gehüllt, in einem Spind, bis sie das Lager verlassen konnte.¹⁷ Nach der Kapitulation des „Dritten Reiches“ befand sich Salvequart eine Zeitlang in einem amerikanischen Camp¹⁸, anschließend ging sie nach Hofheim im Taunus. Dort war sie als Leiterin eines Büros rassisch Verfolgter für den Main-Taunus-Kreis tätig. Diese Beschäftigung endete jedoch sehr schnell, da man ihr „eine Unterschlagung unterschieben“¹⁹ wollte, die sie nach eigenen Angaben nicht begangen hatte. Salvequart setzte sich nach Köln ab, wo sie von den Engländern verhaftet wurde. Salvequart, die schon seit längerer Zeit auf einer Fahndungsliste der britischen Armee stand, wurde anschließend in das „Civil Internment Camp“ in Paderborn-Staumühle gebracht.²⁰

7.2 Die Verhandlung und Beweisführung im 1. Ravensbrück-Prozeß

Anfang Dezember 1946 wurde im Hamburger „Curio-Haus“ der 1. Ravensbrück-Prozeß vor dem britischen Militärgericht eröffnet. Es war der Beginn einer ganzen Folge von Prozessen: Insgesamt fanden bis Mai 1948 sieben

15 Vgl.: Deposition of Vera Salvequart, 23.11.1946, S. 1, All. Proz 8 FC 2869, BAK

16 „Ich habe (...) mehrmals versucht, Frauen vor der Vernichtung zu retten, indem ich ihnen die Nummer einer anderen Toten gab und diese dann als unbekannte Tote in den Listen führte.“ Zitiert nach: Deposition of Vera Salvequart, 23.11.1946, S. 3, All. Proz 8 FC 2869, BAK

17 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 27. Verhandlungstag, S. 13, All. Proz 8 FC 2869, BAK

18 Um welches Camp es sich gehandelt hat, bleibt unklar. Offensichtlich hat sich Salvequart dort als Ärztin ausgegeben. Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 28. Verhandlungstag, S. 3, All. Proz 8 FC 2869, BAK

19 Vgl.: Deposition of Vera Salvequart, 23.11.1946, S. 5, All. Proz 8 FC 2869, BAK

20 Vgl.: Erich Möllenhoff, 1984, S. 169 f.

Ravensbrück-Prozesse in Hamburg statt.²¹ Auch vor französischen und sowjetischen Militärgerichten mußten sich ehemalige SS-Leute aus Ravensbrück verantworten. Das „Curio-Haus“, wenige Monate zuvor noch Sitz der Kammer eines nationalsozialistischen Sondergerichts²², beherbergte neben den Ravensbrücker - auch noch andere Kriegsverbrecherprozesse, wie zum Beispiel die Neuengamme-Prozesse.²³

Das Gericht tagte unter dem Vorsitz des 50jährigen Major-General Victor John Eric Westropp. Beisitzer waren Colonel Bonnechose, Lieutenant-Colonel Glendinning, Major Bowling-Smith, Captain Buckland, Captain Scott (sämtlich Offiziere der Royal Army) und der polnische Major Simierz Olsenski.²⁴ Als Ankläger fungierte Major Stewart, als Judge Advocate des Gerichtes war Mr. Stirling anwesend. Im Gegensatz zum 1. Bergen-Belsen-Prozeß erhielten die Angeklagten deutsche Verteidiger ihrer Wahl, um die Fairneß des Prozesses zu steigern. In Anwesenheit offizieller Beobachter aus zehn verschiedenen Nationen, vor Vertretern der deutschen Justiz und Berichterstattem der internationalen Presse wurde der Prozeß am 5. Dezember 1946 eröffnet.²⁵

Vor Gericht standen insgesamt 16 Angeklagte. Vera Salvequart und eine zweite Angeklagte, Carmen Mory, wurden in der umfangreichen Presseberichterstattung häufig zusammen genannt: Beide standen als ehemalige Häftlinge vor Gericht, und beide leugneten bis zum Schluß die gegen sie erhobenen Vorwürfe.

„Zwei Frauen sind es, die in Hamburg (...) die Gemüter besonders bewegen: die schwarzhaarige Carmen Mory und die brünette Tschechin Vera Salvequart. Beide stehen unter der Anklage, ihre Mitgefangenen mißhandelt zu haben. Die hübsche Tschechin soll außerdem als Schwester tödliche Pulver an Kranke ausgegeben haben.“²⁶

Die Angeklagten mußten sich wegen Kriegsverbrechen, Mißhandlungen und Mord verantworten. Verbrechen an deutschen Häftlingen wurden nicht

21 Vgl.: „informationen“ (Frankfurt / Main) Nr. 35, Oktober 1992, S. 13ff.

22 Vgl.: „Vor britischen Militärgerichten“ in: „Die Welt“ (Hamburg), 05.12.1946

23 Vgl. ausführlich: Werner Johe, 1970

24 Vgl.: Proceedings, S. 1, All Proz. 8 FC 2869, BAK

25 Vgl.: „Der Tod von Ravensbrück“, in: „Die Welt“ (Hamburg), 07.12.1946

26 Zitiert nach: „Ravensbrücker Mory-Taten - Vera hat ein schlechtes Gewissen“ in: „Der Spiegel“ (Hamburg), 25.01.1947, S. 4

in der Anklage berücksichtigt.²⁷ Sämtliche Angeklagten bekannten sich zu Prozeßbeginn „nicht schuldig.“ Die Verteidigung von Vera Salvequart hatte der Hamburger Rechtsanwalt Dr. Rudolph Martin übernommen.

Am ersten Verhandlungstag hielt Major Stewart die Eröffnungsrede der Anklage. Er beschrieb dem Gericht ausführlich die Zustände im KZ Ravensbrück.²⁸ Das Lager, das für sechs- bis siebentausend Häftlinge erbaut wurde, war ständig völlig überfüllt.²⁹ Die höchste Häftlingszahl, über 40.000 Menschen, war im Januar 1945 erreicht.³⁰ Die sanitären Anlagen im Lager waren demzufolge vollkommen unzureichend. Infolgedessen breiteten sich Krankheiten und Seuchen unter den Häftlingen aus. Diese waren, soweit sie bei ihrer Befreiung noch am Leben waren, aufgrund schlechter Verpflegung, harter Arbeit, unzureichender Bekleidung und teilweise täglichem, stundenlangen Appell vollkommen geschwächt. Die Angeklagten, die die Verantwortung für die Zustände im Lager trugen, haben nach Auffassung von Major Stewart keinerlei Versuche unternommen, diese schlechten Bedingungen zu verbessern, obwohl sie sich dessen bewußt waren.³¹ So räumte der Angeklagte Schwarzhuber selbst ein, daß die Verpflegung im Lager nicht ausreichend gewesen sei: „Die Suppe war zu dünn und das Brot zu knapp.“³² Die Anklage ging deshalb davon aus, daß den übrigen Angeklagten die schlechten Zustände ebenso bewußt waren. Durch die Zählappelle, die täglich, unabhängig vom Wetter, abgehalten wurden, verloren viele Häftlinge ihr Leben. Einige von ihnen erfroren, andere fielen vor Erschöpfung tot um. Nach Ansicht von Major Stewart hätten die Angeklagten dies verhindern müssen.³³

27 Vgl.: „Informationen“ (Frankfurt / Main), Nr. 35, Oktober 1992, S. 14

28 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, „Prosecutor’s opening speech“, S. 4, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

29 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, „Prosecutor’s opening speech“, S. 20, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

30 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, „Prosecutor’s opening speech“, S. 7, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

31 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, „Prosecutor’s opening speech“, S. 8 f., All. Proz. 8 FC 2869, BAK

32 Zitiert nach: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, „Prosecutor’s opening speech“, S. 8, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

33 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, „Prosecutor’s opening speech“, S. 20, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

In der Gaskammer von Ravensbrück und Uckermark wurden zwischen 3.000 und 7.000 Menschen von der SS getötet.³⁴ Das KZ-Personal hatte nach Ansicht des englischen Anklägers gemeinsam diejenigen ausgesucht, die ermordet werden sollten. Stewart erklärte dem Gericht anschließend, wie die Hierarchien unter den Häftlingen und unter der SS aufgeteilt waren. Unter den „prisoners functionaries“ war auch Vera Salvequart:

„Zuerst war sie eine Art Oberschwester im Krankenrevier des Hauptlagers. Später, als das Jugendlager errichtet war, wurde sie zur wichtigsten Häftlingskrankenschwester im Vernichtungslager“³⁵

Die Anklage hatte, wie schon im Bergen-Belsen-Prozeß, Probleme, Zeugen für die Verbrechen der Angeklagten aufzuspüren. Auch im Ravensbrück-Prozeß sagten abwechselnd jeweils Zeugen der Anklagevertretung und der Verteidigung aus. Alle Verteidiger hatten nach dem Verhör durch den Ankläger die Möglichkeit, dem Zeugen Fragen zu stellen.³⁶

Am fünften Verhandlungstag sagte die Niederländerin Neeltje Epker vor Gericht aus.³⁷ In ihrer Aussage ging es hauptsächlich um die hygienischen Zustände in Ravensbrück und im Jugendlager Uckermark. Epker belastete aber auch Vera Salvequart. Diese habe, obwohl sie die einzige Krankenschwester im Revier war, keine Bemühungen angestellt, den Kranken zu helfen.³⁸ Im Gegenteil: Mithäftlinge berichteten ihr, daß Salvequart Patienten ein Pulver oder eine Injektion gegeben habe, „um ihnen in eine bessere Welt zu verhelfen.“³⁹

Am Dienstag, dem 18. Dezember 1946, sagte die Hauptbelastungszeugin gegen Vera Salvequart, Irene Ottelard, aus.⁴⁰ Im Gerichtssaal identifizierte Ottelard die Angeklagte Nr. 10 als die Revier-Krankenschwester im Lager

34 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, „Prosecutor’s opening speech“, S. 20, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

35 Zitiert nach: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, „Prosecutor’s opening speech“, S. 20, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

36 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

37 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 5. Verhandlungstag, S. 9 ff, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

38 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 5. Verhandlungstag, S. 27, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

39 Zitiert nach: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 5. Verhandlungstag, S. 29, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

40 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 7. Verhandlungstag, S. 2 ff., All. Proz. 8 FC 2869, BAK

Uckermark. Im Kreuzverhör durch Major Stewart sagte Ottelard aus, daß Salvequart die alleinige Verantwortung für das Lager getragen habe, weil der zuständige SS-Mann, Joseph Köhler, nur selten anwesend gewesen sei. Einen Arzt habe sie im Revier nie gesehen. Salvequart habe kranken Frauen Injektionen und ein „weißes Pulver“ gegeben.⁴¹ Ottelard sei dabei gewesen, als ihre Freundin von Salvequart ein solches Pulver bekomme habe, und habe gesehen, wie sie anschließend gestorben sei.⁴² Salvequart habe den Häftlingen bei derartigen Anlässen zu sagen gepflegt, daß sie auf einen Transport geschickt werden sollten, und um zu Kräften zu kommen, müßten sie das Pulver nehmen. Wenn sie sich weigerten, daß Pulver zu nehmen, würden sie eine Injektion von ihr erhalten. Irene Ottelard habe beobachtet, daß die Frauen, die das Pulver oder die Injektion erhielten, in einen tiefen Schlaf gefallen seien. Schon im Laufe des nächsten Tages haben alle aufgehört zu atmen und seien gestorben.⁴³ Salvequart habe erst wieder nach ihnen gesehen, wenn sie verstorben waren. Nach Aussage der Zeugin Ottelard sei Salvequart keineswegs überrascht gewesen, daß ihre Patientinnen gestorben seien. Ottelard habe diesen Vorgang mehrmals beobachtet, konnte sich aber nicht genau erinnern, wie oft. In jedem Falle habe es sich immer um mehrere Frauen gehandelt, mindestens drei bis fünf, manchmal auch noch mehr.⁴⁴

Nach der Befragung durch Major Stewart und der Befragung durch einen Anwalt der Mitangeklagten nahm Salvequarts Anwalt Martin die Zeugin Ottelard ins Kreuzverhör.⁴⁵ Die Vernehmung ergab, daß das Revier geheizt war, und daß der Raum, aufgrund Salvequarts Bemühungen im Gegensatz zu den anderen Blöcken im Lager Licht gehabt habe. Auch haben einzelne Patientinnen Kleidung von ihr bekommen.⁴⁶ Ottelard erinnerte sich daran, daß Salvequart des öfteren mit schwachen Patientinnen hinter dem Revier

41 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 7. Verhandlungstag, S. 6, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

42 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 7. Verhandlungstag, S. 5, All. Proz. 8 FC 2869, 7. Verhandlungstag, S. 5, BAK

43 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 7. Verhandlungstag, S. 6, All. Proz. 8 FC 2869, 7. Verhandlungstag, S. 5, BAK

44 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 7. Verhandlungstag, S. 6 f., All. Proz. 8 FC 2869, BAK

45 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 7. Verhandlungstag, S. 12, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

46 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück -Prozeß, 7. Verhandlungstag, S. 12, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

auf und ab gegangen sei, als die Tage etwas wärmer wurden. Mehrere Male habe sie nach ihrer Erinnerung eine Extraportion Brot und heißen Tee unter den Patientinnen verteilt. Auch habe es im Revier warmes Wasser zum Waschen gegeben.⁴⁷ An einem Sonntag, nachdem alle ihre Brotration bekommen hatten, verteilte Salvequart Butterbrote.⁴⁸ Ottelard sagte aus, daß keine der Patientinnen im Revier an Hunger gelitten habe. Auch haben die Patientinnen des Reviers unter der Aufsicht von Vera Salvequart niemals zum Zählappell antreten müssen. Auf die Frage Martins, ob sie nicht zugeben müßte, daß Salvequart aufgrund ihres Verhaltens vielen Häftlingen das Leben gerettet habe, antwortete Ottelard:

„Ich muß sagen, daß das Benehmen oder die Haltung von Vera Salvequart sehr zwiespältig war. Es stimmt, daß sie einigen Frauen das Leben rettete, es stimmt aber auch, daß sie eine ganze Reihe von ihnen ermordete.“⁴⁹

Anschließend wurde Irene Ottelard aus dem Zeugenstand entlassen. Die anderen Zeugen, die vor Gericht aussagten, gingen nicht weiter auf Salvequart ein, die den Prozeß mit steinerner Miene verfolgte. Ein Prozeßbe-richterstatter notierte im „Curio-Haus“:

„Fast täglich wechseln die Belastungszeuginnen, und stündlich entstehen unter oft mühsamer Selbstbeherrschung dieser Frauen immer neue Schreckensszenen aus der Leidenszeit der Häftlinge. Die Angeklagten sitzen meist völlig unbeteiligt oder mit verachtungsvollen Gebärden auf der Anklagebank. In ihren Gesichtern spiegeln sich jetzt Haß und Primitivität, Hochmut oder lähmende Angst. Sie sind für Gut und Böse unempfindlich geworden.“⁵⁰

Salvequart hatte vor Beginn der Verhandlung mehrere eidesstattliche Erklärungen abgegeben⁵¹, auf die während ihres Kreuzverhörs Bezug genommen wurde. In ihren Erklärungen nahm sie allerdings weniger Stellung zu ihrem eigenen Handeln, als vielmehr zu den Taten der SS-Männer und -Frauen

47 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück -Prozeß, 7. Verhandlungstag, S. 12, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

48 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 7. Verhandlungstag, S. 17, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

49 Zitiert nach: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 7. Verhandlungstag S. 17, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

50 Zitiert nach: „Ravensbrück“ in: „Die Welt“ (Hamburg), 21.12.1946

51 Vgl.: Deposition of Vera Salvequart, 23.11.1949, Deposition of Vera Salvequart, 25.11.1946, Deposition of Vera Salvequart, 26.11.1946, All Proz. 8 FC 2869, BAK

aus ihrer Umgebung im Konzentrationslager.⁵² Das Revier im Jugendlager wurde Mitte Januar 1945 aufgelöst.⁵³ Salvequart sagte aus, zuvor nur ein Woche dort gearbeitet gehabt zu haben. Während dieser acht Tage seien angeblich nur schmerzstillende Mittel an die Kranken verteilt worden. Laut Salvequart wurde den Patientinnen kein Gift verabreicht, weder von ihr selber noch von den Ärztinnen. Wenn Patientinnen kurz nach der Einnahme eines Medikamentes verstorben seien, habe das an dem schlechten Allgemeinzustand der Kranken gelegen und nicht an den verabreichten Medikamenten.⁵⁴ Nach der Auflösung des Reviers, wurde Salvequart einem Sonderkommando unterstellt. Über ihre Tätigkeit mußte sie auf Anordnung der SS strengstes Stillschweigen bewahren: „Falls ich mein Schweigen breche, wäre mir ein Genickschuß sicher.“⁵⁵ Das Kommando war an der Ermordung von Frauen in den Gaskammern des Lagers beteiligt:

„Meine Aufgabe bestand darin, für diese Frauen die Totenkarten zu schreiben und am nächsten Morgen die Goldzähne von den Toten zu entfernen.“⁵⁶

Während dieser Zeit sei es ihr streng untersagt gewesen, mit anderen Häftlingen Kontakt zu haben. Sie sei ständig in Begleitung des SS-Mannes Rapp gewesen. Ende März 1945, nach dem Besuch des Schwedischen Roten Kreuzes im Lager Ravensbrück, sei das Revier wieder eingerichtet worden.⁵⁷ Salvequart sei anschließend als Pflegerin in das Jugendlager Uckermark kommandiert worden. Daß viele Häftlinge glaubten, sie sei Ärztin, habe nur daran gelegen, daß sie als einzige Person in Uckermark einen weißen Kittel getragen habe. Sie selbst habe aber sich nie als Ärztin ausgegeben. Sie habe nach Kriegsende wiederholt auf Versammlungen darüber

52 Vgl.: Deposition of Vera Salvequart, 23.11.1949; Deposition of Vera Salvequart, 25.11.1946; Deposition of Vera Salvequart, 26.11.1946, All Proz. 8 FC 2869, BAK

53 Vgl.: Monika Herzog / Bernhard Strelbel, 1994, S. 20

54 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, „Deposition of Vera Salvequart, 23.11.1946“, S. 1, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

55 Zitiert nach: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, „Deposition of Vera Salvequart, 23.11.1946“, S. 1, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

56 Zitiert nach: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, „Deposition of Vera Salvequart, 23.11.1946“, S. 1 f., All. Proz. 8 FC 2869, BAK

57 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, „Deposition of Vera Salvequart, 23.11.1946“, S. 3, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

berichtet, daß Menschen in den Konzentrationslagern durch Gift getötet worden seien.⁵⁸ Sie selbst aber sei sich keiner Schuld bewußt:

„Es kann aber kein einziger Häftling behaupten, daß er jemals gesehen habe oder von einem Augenzeugen jemals gehört habe, daß ich einen Menschen mißhandelt oder getötet habe.“⁵⁹

Über ihre Rolle im Revier machte Salvequart keine weitere Aussage. Auch auf ihre „positiven Taten“, die ihr von Zeugen vor Gericht bestätigt wurden, ging sie selbst nicht zu ihrer Entlastung ein. Angeblich aber habe sie durch einen „großen Menschenschwindel“ - die Fälschung von Totenlisten - „etwa 1.000-1.200 Frauen“ das Leben gerettet.⁶⁰ Außerdem will sie mehrere Kinder versteckt und ein Neugeborenes mit Hilfe von zwei Aufseherinnen in ihre Obhut genommen haben. Allerdings sei das Kind von der Lageraufseherin Neudeck entdeckt und getötet worden. Salvequart habe Neudeck dafür anstatt eines Kopfschmerzmittels Gift gegeben. Diese habe aber überlebt.⁶¹

Am Freitag den 10. Januar 1947, mußte Salvequart selber in den Zeugenstand treten. Im Gegensatz zu den Verfahrensweisen in anderen Prozessen, begann ihr Verteidiger das Kreuzverhör, anschließend setzte der Ankläger es fort. Rechtsanwalt Martin ließ Salvequart lange reden und unterbrach sie kaum, von einem Kreuzverhör konnte also nicht die Rede sein. Salvequart beschrieb dem Gericht ausführlich die Zustände im Jugendlager Uckermark. Auf ihre Rolle im Revier und die Vorwürfe, die ihr die Zeugin Ottelard gemacht hatte, ging sie jedoch kaum ein.⁶²

Am nächsten Tag wurde das Verhör fortgesetzt. Auf den Vorwurf, sie habe Giftpulver verteilt, entgegnete Salvequart, daß sie in ihrer Funktion als Pflegerin jeden Tag Pulver, Tabletten und andere Medikament an dreißig bis vierzig Patientinnen verteilt habe. Die Medikamente habe sie von einem tschechischen Häftlingsarzt erhalten. Wenn jeden Tag drei bis fünf Patien-

58 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, „Deposition of Vera Salvequart, 23.11.1946“, S. 3, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

59 Zitiert nach: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, „Deposition of Vera Salvequart, 23.11.1946“, S. 5, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

60 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, „Deposition of Vera Salvequart, 26.11.1946, S. 1, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

61 Vgl.: „Abschrift des Briefes der Zeugin Raabe“, S. 206 - 208, JAG 225 / Vol VA, Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltung (Ludwigsburg)

62 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 26. Verhandlungstag, S. 35 ff., All. Proz. 8 FC 2869, BAK

ten gestorben seien, dann habe das an der „üblichen Sterberate“⁶³ gelegen und nicht an einem Giftpulver. Ottelard habe im großen Raum des Reviers gelegen und angeblich „sehr schlechte Augen.“⁶⁴ Nur so sei der Zusammenhang zu erklären, daß die Zeugin beobachtet haben will, daß sie Medikamente verteilt habe und die fraglichen Patientinnen gestorben seien. Das eine habe nichts mit dem anderen zu tun gehabt. Schließlich habe die Zeugin selbst bestätigt, daß von den stets etwa 180 Patientinnen des Reviers keine einzige in der Gaskammer getötet worden sei.⁶⁵

Am Montag, dem 13. Januar 1947, setzte der Ankläger, Major Stewart, das Verhör fort.⁶⁶ Er fragte die Angeklagte, was sie von den Patientinnen, denen sie Decken, Wäsche, Essen und mehr besorgte, als Gegenleistung erhalten habe. Salvequart entgegnete ihm, daß sie das Risiko, die fraglichen Dinge zu beschaffen, ohne Gegenleistung der Patientinnen auf sich genommen habe. Die hätten auch gar nichts besessen, womit sie sie hätten „bezahlen“ können, sagte Salvequart.⁶⁷ Major Stewart sah sich daraufhin zu der Feststellung veranlaßt, daß das Revier im Lager Uckermark nach Salvequarts Darstellung eher einem Sanatorium als der Krankenstation in einem Vernichtungslager geglichen habe: keine Zählappelle, keine Selektionen, extra Essen und extra Kleidung. Wie aber seien die zahlreichen Aussagen über Tötungen im Revier zustande gekommen, wollte der Ankläger von Salvequart erfahren.⁶⁸ Die erwiderte ihm daraufhin, daß viele Häftlinge beobachtet hätten, daß Häftlinge tagsüber ins Revier gegangen seien und nachts Lastwagen aus dem Lager fortgefahren seien. Hier sei ein Zusammenhang hergestellt worden. Deswegen hätten viele geglaubt, daß im Revier getötet worden sei, obwohl die, die fortgebracht wurden, nicht

63 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 27. Verhandlungstag, S. 4, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

64 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 27. Verhandlungstag, S. 5, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

65 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 27. Verhandlungstag, S. 7, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

66 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 28. Verhandlungstag, S. 2 ff., All. Proz. 8 FC 2869, BAK

67 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 28. Verhandlungstag, S. 2, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

68 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 28. Verhandlungstag, S. 4, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

Patienten des Reviers gewesen seien, sondern noch lebende Häftlinge, die in die Gaskammern gebracht worden seien.⁶⁹

Salvequart beschuldigte die SS-Männer Rapp und Köhler, in einem an das Revier grenzenden Raum Experimente an Häftlingen mit Gift durchgeführt zu haben.⁷⁰ Sie selbst sei dabei niemals anwesend gewesen, habe auch nie diesen Raum betreten dürfen. Nur einmal sei sie in Begleitung einer Aufseherin und eines Häftlingsarztes in den Raum gegangen. Es seien Frauen anwesend gewesen, die alle nur mit einem Hemd bekleidet waren. Wenig später seien sie von Rapp und Köhler in die Gaskammer geschickt worden.⁷¹ Den Vorwurf der Zeugin Ottelard, sie habe einer Patientin gedroht, sie zu vergiften, wenn sie noch einmal ihr Bett beschmutzen würde, wies Salvequart von sich. Sie habe weder Patientinnen getötet noch bedroht.⁷² Einmal habe sie 76 Frauen, die auf dem Transport nach Ravensbrück in einen Fliegerangriff geraten seien - viele von ihnen waren verletzt - Veronal verabreicht. Sie habe nur ihre Schmerzen lindern wollen. Es sei keine der Frauen an der Folgen der Injektion gestorben. Einige der Frauen seien ihren Verletzungen erlegen, sie habe jedoch keiner von ihnen eine Überdosis verabreicht.⁷³

Da Salvequart vehement jede Schuld an Tötungen durch Gift in Form von Pulver oder Injektionen von sich wies, versuchte Major Stewart ihre Unglaubwürdigkeit zu beweisen, indem er sie in Widersprüche verwickelte und Unwahrheiten in ihrer Aussage aufdeckte. So mußte Salvequart zugeben, daß sie bei ihrer Festnahme im Jahre 1946 unter dem Mädchennamen ihrer Mutter, Annie Markova, lebte.⁷⁴ Stewart warf ihr außerdem vor, daß ein angeblicher Brief eines Hamburger Häftlingskomitees, der alle Aussagen gegen Salvequart als unwahr bezeichnete, ihrer Phantasie entsprungen sei. Weder habe es einen solchen Brief jemals gegeben, noch habe sie auf

69 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 28. Verhandlungstag, S. 4, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

70 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 28. Verhandlungstag, S. 5, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

71 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 28. Verhandlungstag, S. 6, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

72 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 28. Verhandlungstag, S. 7 f., All. Proz. 8 FC 2869, BAK

73 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 28. Verhandlungstag, S. 9, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

74 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 28. Verhandlungstag, S. 15, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

der Mitgliedsliste des Komitees gestanden. Ferner habe sie bei ihrer Verhaftung einen Stempel bei sich getragen, der sie als „Doktor“ auswies. Eine Krankenschwesterausbildung und ein zweisemestriges Medizinstudium berechtigten jedoch keineswegs, den Titel „Doktor“ zu führen.⁷⁵

Nachdem Stewart sein Kreuzverhör mit Salvequart beendet hatte, stellte ihr Martin noch einige Fragen bezüglich ihrer Ausbildung zur Krankenschwester. Anschließend bat er Margareta Raabe, eine ehemalige SS-Aufseherin, als Entlastungszeugin für seine Mandantin in den Zeugenstand.⁷⁶ Raabe sollte dem Gericht bestätigen, daß Salvequart unter ständiger Beobachtung von Rapp und Köhler gestanden habe und daß das Verhältnis seiner Mandantin zu den beiden Aufsehern außerordentlich schlecht gewesen sei.⁷⁷ Die Zeugin aber antwortete überraschend: Sie könne nicht sagen, wie das Verhältnis der drei untereinander gewesen sei. Daß es ein schlechtes war, habe sie nie behauptet. Im Gegenteil, eine solche Behauptung entspräche nicht der Wahrheit.⁷⁸ Salvequart habe ihr einen Brief geschickt, indem sie sie gedrängt habe, eine falsche Aussage zu machen.⁷⁹ Jetzt vor Gericht würde sie aber nur die Wahrheit sagen. Von einem Streit zwischen der Angeklagten und der Lagerführerin Neudeck wollte sie ebenfalls nichts wissen.⁸⁰ Martin beendete das Verhör daraufhin vorzeitig.⁸¹ Ein „Spiegel“-Reporter beobachtete die Zeugenaussage:

„Salvequart hat das Pech, daß die von ihr gewählten Entlastungszeuginnen sie zum Teil unerwartet belasten. Der einen hat sie selbst einen Brief geschrieben, von dessen Existenz ihr Anwalt nichts wußte. (...) Es macht nie einen guten Eindruck, wenn das Gericht dahinter-

75 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 28. Verhandlungstag, S. 3, All. Proz. 8 FC 2869, BAK Vgl. auch: „Vera Salvequart mordet uns“, in: „Die Welt“ (Hamburg), 14.01.1947

76 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 28. Verhandlungstag, S. 20, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

77 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 28. Verhandlungstag, S. 20, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

78 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 28. Verhandlungstag, S. 20, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

79 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 28. Verhandlungstag, S. 20, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

80 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 28. Verhandlungstag, S. 20, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

81 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 28. Verhandlungstag, S. 20, BAK, All. Proz. 8 FC 2869

terkommt, daß eine Angeklagte sich in Zeugenbeeinflussung versucht, was hier offensichtlich der Fall ist.“⁸²

Die Kreuzverhöre mit Salvequart waren beendet. Dennoch mußte sie am 27. Januar 1947 noch einmal in den Zeugenstand treten.⁸³ Salvequart hatte nämlich ohne Wissen ihres Anwalts einen Brief an den Judge Advocate Stirling gesandt, in dem sie die Mitangeklagten Treite, Schwarzhuber und Winkelmann beschuldigte, sie in Briefen gedrängt zu haben, sie im Kreuzverhör nicht zu belasten. Treite habe in dem Brief, den er ihr im Gerichtssaal heimlich habe zukommen lassen, geschrieben, sie dürfe keinesfalls aussagen, daß er Menschen in das Jugendlager Uckermark geschickt habe, damit sie dort vergast werden. Winkelmann habe ihr geschrieben, daß er nie Selektionen vorgenommen habe. Sie selbst habe die Botschaften, die sie alle am Tag ihres Kreuzverhörs bekommen habe, angeblich auf dem Rückweg vom Gericht ins Gefängnis der Angeklagten Mory gezeigt.⁸⁴ Später habe sie die Briefe dann weggeworfen.⁸⁵ Nachdem der Anwalt Winkelmanns Salvequart einen beschriebenen Zettel vorlegte und sie fragte, ob dieses die Botschaft seines Mandanten gewesen sei, was Salvequart verneinte, unterbrach Stirling die Verhandlung. Da die Angeklagte selbst erklärt habe, daß sie die angeblichen Botschaften vernichtet habe, lehnte Stirling jede weitere diesbezügliche „Zeitverschwendung“ ab.⁸⁶

7.3 Die Schlußplädoyers und das Urteil

Nur vier der Verteidiger nahmen die Gelegenheit wahr, Schlußplädoyers für ihre Klienten zu halten.⁸⁷ Rechtsanwalt Rudolph Martin versuchte das Gericht davon zu überzeugen, daß Salvequart stets nur das Beste für ihre

82 Zitiert nach: „Ravensbrücker Mory-Taten“ in: „Der Spiegel“ (Hamburg), 25.01.1947, S. 4

83 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 39. Verhandlungstag, S. 4, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

84 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 39. Verhandlungstag, S. 4, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

85 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 39. Verhandlungstag, S. 4, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

86 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 39. Verhandlungstag S. 5 ff, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

87 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 39. - 41. Verhandlungstag, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

Patientinnen getan und niemals jemanden mit Gift getötet habe.⁸⁸ Auch habe Salvequart stets unter der Kontrolle von Rapp und Köhler gestanden. Die Zeugin Ottelard habe nicht selber beobachtet, daß Salvequart giftige Injektionen verabreicht habe, sondern es nur aus der Tatsache geschlossen, daß viele Patienten in dem Hospital verstorben seien. Die vielen Todesfälle stünden nach seiner Ansicht jedoch nicht im Zusammenhang mit den verabreichten Medikamenten, sondern seien die „normale Sterberate“ in einer Krankenstation in einem Konzentrationslager gewesen. Wenn Patienten kurz nach Verabreichung eines Medikamentes gestorben seien, habe dies nur an der schlechten Verfassung dieser Personen gelegen. Salvequart, die als Häftling selber ständig mit ihrer Ermordung durch die SS habe rechnen müssen, habe durch „riskante Taten“ den Zustand des Reviers im Lager Uckermark sogar erheblich verbessern können.⁸⁹

Der Ankläger, Major Stewart, gab in seinem Schlußplädoyer, das einen ganzen Verhandlungstag in Anspruch nahm, noch einmal einen genauen Überblick über die Zustände im KZ Ravensbrück.⁹⁰ Durch die Taten des Aufsichtspersonals sei aus einem „gewöhnlichen Konzentrationslager“⁹¹ eine riesige Vernichtungsmaschine und das größte Frauengefängnis der Geschichte geworden. Die Angeklagten haben seiner Ansicht nach alles getan, um ein Schreckenregiment aufzubauen.⁹² Stewart untermalte sein Plädoyer mit einigen Aussagen der Angeklagten. Schwarzhuber habe ausgesagt, wie die Exekutionen im Lager vorgenommen worden seien. Auch über den Gebrauch der Gaskammer habe es zahlreiche Zeugenaussagen gegeben. Nach Stewarts Ansicht sollten die Angeklagten dafür in eigener Verantwortung büßen. Eine Entschuldigung nach dem Muster „Befehl von oben“ dürfe das Gericht deshalb auf keinen Fall akzeptieren.⁹³

88 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 40. Verhandlungstag S. 18, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

89 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 40. Verhandlungstag, S. 19, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

90 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 42. Verhandlungstag, Major Stewards closing address for the prosecution, S. 3, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

91 Zitiert nach: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 42. Verhandlungstag, Major Stewards closing address for the prosecution, S. 55, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

92 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 42. Verhandlungstag, Major Stewards closing address for the prosecution S.57, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

93 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 42. Verhandlungstag, Major Stewards closing address for the prosecution S. 58, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

Bereits zwei Tage nach Abschluß der Verhandlungen wurden am Montag, dem 3. Februar 1947, nachmittags im Hamburger „Curio-Haus“ die Urteile verlesen. Elf der Angeklagten, unter ihnen auch die Angeklagte Salvequart, wurden von dem Militärgericht zum Tode verurteilt.⁹⁴ Ein Journalist berichtete darüber:

„Unter atemloser Spannung, die drückend über dem überfüllten Gerichtssaal lag, wurde den einzelnen Angeklagten ihr Urteil bekanntgegeben. (...) Die Tschechin Vera Salvequart schaute mit starrem Gesicht auf die Richter und begann sekundenlang zu schwanken, als sie ihren Todesspruch hörte. Dann riß sie sich zusammen und verließ ohne Hilfe und mit aufrechtem Gang den Saal wieder.“⁹⁵

Die Verteidiger hatten nach der Verkündung der Urteile noch einmal die Möglichkeit, für ihre Klienten zu sprechen und in Berufung zu gehen, um die Urteile noch zu mildern.⁹⁶ Auch Rechtsanwalt Martin machte Gebrauch davon. Er bat das Gericht zu berücksichtigen, daß Salvequart angeblich unter ebenso schlimmen Bedingungen im Konzentrationslager leben mußte, wie alle anderen Häftlinge auch.⁹⁷ Salvequart habe in den fraglichen neun Wochen im Lager Uckermark alles getan, um ihre Patientinnen und sich selbst vor der SS zu schützen.⁹⁸ Salvequart habe keine Wahl gehabt und mußte sich mit den Mördern, die sie umgaben, arrangieren, um Leben zu retten. Es habe für sie kein Motiv gegeben, Menschen zu töten. Als das Jugendlager aufgelöst wurde, habe sie ihre insgesamt 180 Patienten unbeschadet ins Hauptlager zurückgebracht. Abschließend gab Martin dem Gericht zu bedenken, daß seine Mandantin bereits seit fünf Jahren inhaftiert war:

94 „The Court find the accused Vera Salvequart (No. 10) German National is guilty of the charge. The Court sentence the accused Vera Salvequart (No. 10) German National to suffer death by being hanged. Hamburg, 3.2.1947, President.“ Zitiert nach: Finding, JAG 225 Vol I., S.25 f., Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltung (Ludwigsburg)

95 Zitiert nach: „Ravensbrück: 11 Todesurteile“ in: „Die Welt“ (Hamburg), 04.02.1947

96 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 44. Verhandlungstag, Fleas in Mitigation of Sentence, S. 152 ff., All. Proz. 8 FC 2869, BAK

97 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 44. Verhandlungstag, Fleas in Mitigation of Sentence, S. 157, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

98 Vgl.: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 44. Verhandlungstag, Fleas in Mitigation of Sentence, S. 158, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

„Ich bitte das Gericht, ihr eine Möglichkeit zu geben, durch ihre eigene Kraft und ihr zukünftiges Leben zu beweisen, daß sie eine ehrbare und ehrliche Frau ihrer Generation sein kann.“⁹⁹

Doch das britische Militärgericht lehnte eine Begnadigung ab. Vera Salvart wurde am 3. Mai 1947 im Zuchthaus Hameln gehängt.¹⁰⁰ Ihr Leichnam wurde, ebenso wie der von Irma Grese, auf dem Friedhof Wehl in Hameln beigesetzt.¹⁰¹

99 Zitiert nach: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 44. Verhandlungstag, S. 159, All. Proz. 8 FC 2869, BAK

100 Vgl.: „informationen“ (Frankfurt / Main), Nr. 35, Oktober 1992, S.17

101 Ob ihr Leichnam erst auf dem Zuchthausgelände beigesetzt und später umgebettet wurde, oder ob sie zu den 107 Hingerichteten gehörte, die ab 1947 in anonymen Gruppen gleich auf dem Friedhof Wehl bestattet wurden, läßt sich nicht mehr nachvollziehen. Vgl.: Peter Krone, 1987, S. 1.

8 Die Angeklagte Herta Oberheuser

Dr. Herta Oberheuser war als Ärztin im Krankenrevier des KZ Ravensbrück an Menschenversuchen beteiligt. Oberheuser wurde trotz ihrer vergleichsweise untergeordneten Stellung als Lagerärztin im Nürnberger Ärzteprozeß angeklagt, in dem sich ansonsten nur leitende Repräsentanten des NS-Regimes zu verantworten hatten.¹

8.1 Kurzbiographie Herta Oberheuser

Herta Oberheuser wurde am 15. Mai 1911 in Köln geboren.² Sie stammte aus einer christlich-konservativen Familie. Ihr Vater war Ingenieur. Aufgewachsen ist Herta Oberheuser in Düsseldorf, wo sie ab 1918 das Gymnasium besuchte und 1931 das Abitur ablegte.³ Die vorklinischen Semester studierte sie in Bonn. Da ihre Familie während der Inflationszeit an Geldschwierigkeiten litt, war Oberheuser gezwungen, einen Teil des Studiums selbst zu finanzieren. Sie gab Nachhilfestunden und half in einer ärztlichen Praxis aus. Während der klinischen Semester lebte Oberheuser erneut in Düsseldorf, wo sie auch ihr Staatsexamen bestand.⁴ 1935 trat sie dem „Bund Deutscher Mädels“ (BDM) bei:⁵

„Als ältere Medizinstudentinnen wurden wir aufgefordert, uns dem BDM zur Verfügung zu stellen (...). Ich fand dort eine weibliche Jugend vor, die in diese Organisation hereingezwungen war. Sie war überbelastet durch zuviel Sport, Märsche und übermäßigen Dienst.(...) Wir waren bei Sportveranstaltungen dabei, um hier nicht den Jungführerinnen die jungen Menschen zu überlassen, damit sie nicht überanstrengt wurden. Dies war eine rein ärztliche und fürsorgliche Tätigkeit.“⁶

-
- 1 Eine Liste der übrigen Angeklagten im Ärzte-Prozeß ist dem Anhang zu entnehmen. Vgl. Dokument Nr. 5 im Anhang
 - 2 Vgl.: Eidesstattliche Erklärung Herta Oberheusers 01.11.1946, NO-486, S. 1, SAN
 - 3 Vgl.: Ärzteprozeß - Stenographische Protokolle, All. Proz. 1 / 64, S. 5545, BAK
 - 4 Vgl.: Ärzteprozeß - Stenographische Protokolle, All. Proz. 1 / 64, S. 5555, BAK
 - 5 Vgl.: Eidesstattliche Herta Oberheusers 01.11.1946, NO-486, S. 2, SAN
 - 6 Zitiert nach: Ärzteprozeß - Stenographische Protokolle, All. Proz. 1 / 64, S. 5555, BAK

Zuletzt übte Oberheuser das Amt einer „Ringärztin“ im BDM aus.⁷ 1937 trat sie der NSDAP⁸ und dem Nationalsozialistischen Schwesternverband (NSSV) bei, wenig später auch dem NS-Ärztebund und dem NS-Luftschutzbund.⁹ Nach ihrem Examen arbeitete sie zunächst im Physiologischen Institut (Bonn), anschließend in der Medizinischen Klinik in Düsseldorf. Dann entschloß sie sich zu einer Fachausbildung als Hautärztin und wechselte an die Düsseldorfer Hautklinik.¹⁰ Dort hatte sie ihre erste Assistentenstelle. Da ihr Vater erkrankte, geriet die Familie erneut in finanzielle Schwierigkeiten. Oberheuser war deshalb darauf angewiesen, Geld zu verdienen, um den Lebensunterhalt ihrer Eltern zu unterstützen. In der Düsseldorfer Klinik bot sich dazu jedoch keine zufriedenstellende Möglichkeit, deshalb sah sie sich nach anderen Stellen um. Im Dezember 1940 erhielt sie ein gut bezahltes Angebot: In einer medizinischen Fachzeitschrift war eine Stelle als Lagerärztin in einem „Frauen-Umschulungslager in der Nähe von Berlin“ ausgeschrieben.¹¹ Oberheuser bewarb sich und erhielt die Stelle. Das „Frauen-Umschulungslager“ stellte sich als Konzentrationslager Ravensbrück heraus. Nach einer Einarbeitungszeit von drei Monaten wurde Oberheuser im Frühjahr 1941 in Ravensbrück dienstverpflichtet. Von diesem Zeitpunkt an war es ihr ohne Sondergenehmigung nicht mehr möglich, ihre Stellung zu kündigen. Ob sie daran überhaupt interessiert war, ist allerdings fraglich, obwohl Oberheuser sich angeblich im Kreise der SS-Ärzte und SS-Schwestern als „Außenseiterin“ fühlte.¹² 1942 war Herta Oberheuser in Ravensbrück an Sulfonamid-Versuchen an KZ-Insassen beteiligt.

Zweieinhalb Jahre war Oberheuser in Ravensbrück tätig. Im Juli 1943 wurde sie in die Heilanstalt Hohenlychen versetzt und arbeitete dort bis Kriegsende als Assistenzärztin in der Kinder- und Frauenstation.¹³ Wo sie sich in der Zeit zwischen Kriegsende und ihrer Verhaftung befand, und wann sie festgenommen wurde, ist nicht bekannt. Nach ihrer Verhaftung wurde sie in das britische Civil Internment Camp (CIC) No. 5 in Paderborn-Staumühle eingeliefert.

7 Vgl. ausführlich: Birgit Jürgens, 1994; Gabriele Kinz, 1990

8 Vgl.: NSDAP-Karteikarte von Herta Oberheuser, Bundesarchiv (Berlin-Lichterfelde)

9 Vgl.: Eidesstattliche Erklärung Herta Oberheusers 01.11.1946, NO-486, S. 2, SAN

10 Vgl.: Eidesstattliche Erklärung Herta Oberheusers 01.11.1946, NO-486, S. 4, SAN

11 Vgl.: Ärzteprozeß - Stenographische Protokolle, All. Proz. 1 / 64 S. 5547, BAK

12 Vgl.: Ärzteprozeß - Stenographische Protokolle, All. Proz. 1 / 64, S. 5550, BAK

13 Vgl.: Eidesstattliche Erklärung Herta Oberheusers 01.11.1946, NO-486, S. 11, SAN

Am 20. August 1947 wurde Oberheuser vom 1. Amerikanischen Militärgerichtshof in Nürnberg zu zwanzig Jahren Haft verurteilt, die sie in der Haftanstalt Landsberg zu verbüßen hatte. Doch bereits 1951 wurde das Strafmaß auf zehn Jahre reduziert. Damit stand ihrer baldigen Entlassung nichts mehr im Wege. Nach fünfjähriger Haft gelangte Herta Oberheuser 1952 wieder auf freien Fuß. Sie ließ sich wenig später als praktische Ärztin im Holsteinischen Stocksee (bei Neumünster) nieder und nahm eine Anstellung in der katholischen Johanniter-Heilstätte in Plön an. Doch ihre Vergangenheit holte Herta Oberheuser sehr bald ein: 1956 wurde sie von einer Überlebenden aus Ravensbrück erkannt und angezeigt.¹⁴ Nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe gegen ihre Person wurde Oberheuser aus der Heilstätte des Johanniter-Ordens entlassen.¹⁵ Und damit nicht genug: Die Kieler Staatsanwaltschaft eröffnete ein Verfahren gegen Oberheuser wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung, das jedoch bereits 1957 mit der Begründung eingestellt wurde, daß Oberheuser nicht zweimal für die gleiche Tat bestraft werden könne.¹⁶ Doch als Ärztin durfte sie fortan nicht mehr tätig sein, denn im August 1958 wurde ihr die Approbation entzogen. Oberheuser erhob eine Anfechtungsklage, die am 4. Dezember 1960 abgewiesen wurde:

„Nach einer zwölfstündigen Verhandlung hat die achte Kammer des schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichtes in Schleswig am Samstag die Anfechtungsklage der Ärztin Dr. Oberheuser gegen den Kieler Innenminister Dr. Lemke, der ihr wegen ihrer Tätigkeit in dem Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück (...) die Approbation entzogen hatte, kostenpflichtig abgewiesen.“¹⁷

Oberheuser mußte daraufhin ihre Praxis endgültig schließen. Im Mai 1965 verließ sie Stocksee und zog nach Bad Honnef.¹⁸ Hier endet ihre Spur: Am 24. Januar 1978 ist Herta Oberheuser in der Kleinstadt Linz am Rhein verstorben.¹⁹

14 Mündliche Auskunft Martha van Och-Soboll (Valkenswaard/Niederlande) vom 28.10.1995

15 Vgl.: „KZ-Ungeheuer Oberheuser will Kinder-Krankenhaus aufmachen“ in: „Die Tat“ (Frankfurt / Main), 28.07.1956

16 Vgl.: „Hände die töteten statt zu heilen“, in: „Die Zeit“ (Hamburg), 27.02.1958

17 Zitiert nach: „Ehemalige KZ-Ärztin darf nicht praktizieren“, in: „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, 05.12.1960

18 Auskunft des Einwohnermeldeamt Bornhöved vom 06.02.1996

19 Auskunft des Einwohnermeldeamt Linz (Rhein) vom 27.03.1996

8.2 Sulfonamid-Versuche

Im August 1942 begannen im KZ Ravensbrück medizinische Versuche an mehr als 70 Frauen aus Polen, der Ukraine und Deutschland.²⁰ An diesen Versuchen war Herta Oberheuser beteiligt. Zwei Monate zuvor war Reinhard Heydrich Opfer eines Attentats tschechischer Widerstandskämpfer geworden. Dabei drangen Teile der Roßhaarfüllung des Autositzes, Granatsplitter und Lederstücke in seinen Körper. Heydrich wurde sofort von tschechischen Ärzten operiert. Kurz danach traf der „Beratende Chirurg der Waffen-SS“, Dr. Karl Gebhardt, in Prag ein um sich nach den Ergebnissen der Operation zu erkundigen.²¹ Heydrich hatte jedoch keine Chance, denn durch die Fremdkörper waren Gasbrandbazillen in seinen Körper gelangt. Zehn Tage nach dem Attentat erlag Heydrich seinen Verletzungen.

Hitlers Leibarzt Theo Morell warf Gebhardt daraufhin vor, zu wenig auf die Wirkung der Sulfonamide geachtet zu haben. Sulfonamide sind Amid-derivate der Sulfonsäuren, deren antibakterielle Heilwirkung erst einige Jahre zuvor von dem Münchner Bakteriologen Gerhard Domagk entdeckt worden war. Auch an der Front wurden Sulfonamide dringend benötigt. Tausende deutscher Soldaten waren bereits Wundinfektionen erlegen.²² Aus diesem Grunde beschlossen die Deutschen, ihre Kenntnisse auf dem Gebiet der Therapie mit Sulfonamiden zu erweitern.²³ Gebhardt erreichte, daß ihm die Durchführung der Versuche übertragen wurde, die dann im August 1942 im KZ Ravensbrück begannen.²⁴ Gebhardt, Chefarzt der Hohenlychener Klinik, wählte unter seinen Hohenlychener Kollegen und unter den Lagerärzten des KZ Ravensbrück seine MitarbeiterInnen aus.²⁵

20 Vgl. auch: Wanda Symonowitz, 1970

21 Vgl.: Angelika Ebbinghaus, 1987, S. 250

22 Vgl.: Angelika Ebbinghaus, 1987, S. 251

23 Vgl.: Angelika Ebbinghaus, 1987, S. 251

24 In einem Brief von Gebhardt vom 29.08.1942 an Heinrich Himmler heißt es: „Auf Befehl des Reichsführer SS habe ich am 20.08.1942 im FKL Ravensbrück mit einer klinischen Versuchsreihe begonnen, die das Ziel hat, die unter dem Namen Gasbrand bekannten, klinisch nicht einheitlich verlaufenden Erkrankungen zu analysieren und die bisher bekannten therapeutischen Mittel auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.“ Zitiert nach: „NS-Akten“ SS-H.O. 2788, Bundesarchiv (Berlin). Der vollständige Brief ist abgedruckt als Dokument 1 im Anhang.

25 In einem Brief von Gebhardt vom 29.08.1942 an Heinrich Himmler heißt es: „Ich beauftragte den SS-Obersturmführer Dr. Fischer als Mitarbeiter, SS-Oberführer Dr. Blumenreuther stellte mir sämtliches chirurgisches Instrumentarium und Medikamente zur Verfügung, SS-Standartenführer Mrugowsky stellte mir sein Laboratorium und seine Mitarbeiter zur Verfügung, Obersturmbannführer Dr. Lolling, Amtschef III D in Oranienburg, er be-

Die ersten Sulfonamid-Versuche begannen an 15 männlichen Häftlingen aus dem KZ Sachsenhausen. Im Verlauf der zwei weiteren Versuchsreihen in Ravensbrück wurden den dafür ausgewählten Frauen Bakterien, Holzsplitter und Glas in offene Wunden an den Unterschenkeln gebracht. Die Frauen in der dritten Versuchsreihe wurden Mischinfektionen und Infektionen mit einem brandigen Fäulniserreger ausgesetzt.²⁶ Fünf von ihnen starben unmittelbar nach den Operationen, sechs wurden mit noch nicht verheilten Wunden erschossen. Die Überlebenden litten vielfach für den Rest ihres Lebens an Knochen- und Muskeldefekten und schweren Krankheiten.²⁷

8.3 Der Nürnberger Prozeß und seine Folgeprozesse

Die Nürnberger Prozesse waren jene Gerichtsverfahren, die in der Zeit von 1945 bis 1949 vor einem Internationalen Militärgerichtshof (IMT) und vor amerikanischen Militärgerichten in Nürnberg stattfanden. Berlin wurde als Sitz des Tribunals, Nürnberg als Ort der Verhandlungen gewählt. Insgesamt 24 führende Repräsentanten des NS-Regimes wurden vor dem IMT angeklagt. Die Anklage warf ihnen:

1. Vorbereitung zum Angriffskrieg,
2. Verbrechen gegen den Frieden,
3. Verbrechen gegen die Menschlichkeit und
4. Kriegsverbrechen

vor. Nach einer zehnmonatigen Verhandlung wurden am 01. Oktober 1946 zweiundzwanzig²⁸ der Angeklagten verurteilt. Der ursprüngliche Plan der Alliierten, weitere Prozesse vor dem IMT gegen Personen, die während des Nazi-Regimes führende Stellungen innehatten, stattfinden zu lassen, wurde fallengelassen. Die Verurteilung sollte statt dessen in den einzelnen Besatzungszonen von den Gerichten der jeweiligen Besatzungsmächte vorge-

auftragte zur Mitarbeit: SS-Obersturmführer Dr. Schiedlausky, Standortarzt, FKL Ravensbrück, SS-Untersturmführer Dr. Rosenthal, Lagerarzt im FKL Ravensbrück, Frl. Dr. Oberheuser, Lagerärztin im FKL Ravensbrück.“ Zitiert nach: „NS-Akten“ SS-H.O. 2788, Bundesarchiv (Berlin)

26 Vgl.: Alexander Mitscherlich / Fred Mielke, 1949, S. 138 f.

27 Vgl.: Wanda Symonowiz, 1979, S. 18

28 Der Angeklagte Dr. Robert Ley beging vor der Hauptverhandlung Selbstmord, das Verfahren gegen den Angeklagte Alfred Krupp von Bohlen und Halbach wurde wegen Verhandlungsunfähigkeit abgetrennt. Vgl.: Adalbert Rückerl, 1984, S. 89

nommen werden. So fanden anschließend vor dem amerikanischen Militärgerichtshof in Nürnberg bis Mitte 1949 noch zwölf Folgeprozesse statt.²⁹ Der erste Nachfolgeprozeß vor dem amerikanischen Militärgericht war der sogenannte „Ärzte-Prozeß“, in dem Herta Oberheuser als einzige Frau angeklagt wurde.³⁰

8.4 Der Verlauf des „Ärzte-Prozesses“ vor dem amerikanischen Militärgericht in Nürnberg

Der „Ärzte-Prozeß“ (offizieller Name: Vereinigte Staaten von Nordamerika gegen Karl Brandt³¹ und andere, Fall Nr.1) dauerte vom 21. November 1946 bis zum 19. Juli 1947. Ursprünglich war geplant, ihn bis Februar 1947 zu beenden, aber auch dieser Prozeß hat länger gedauert als geplant. Die Anklageschrift, die am 25. Oktober 1946 von dem amerikanischen Hauptankläger Telford Taylor eingereicht wurde, enthielt die Namen von 23 Angeklagten. Sie wurden wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt. Dabei handelte es sich um Aktivitäten und Straftaten auf dem Gebiet der Medizin.³² Im Unterschied zum ersten Nürnberger Prozeß wurden auch die Verbrechen an deutschen Häftlingen verhandelt.

29 1. „Ärzte-Prozeß“, 2. Prozeß gegen den Generalfeldmarschall Milch, 3. „Juristen-Prozeß“, 4. „Prozeß gegen Angehörige des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt“ 5. Prozeß gegen den Industriellen Flick, 6. Prozeß gegen IG-Farben-Industrie AG, 7. „Südost-Generale“, 8. „Rasse- und Siedlungshauptamt des SS-Prozeß“, 9. „Einsatzgruppen-Prozeß“, 10. Prozeß gegen Alfred Krupp von Bohlen und Halbach, 11. „Wilhelmstraßen-Prozeß“, 12. „Prozeß gegen das Oberkommando der Wehrmacht“. Vgl.: Adalbert Rückerl, 1984, S. 96 f.

30 Im Verlauf der Nürnberger Prozesse wurde neben Oberheuser nur noch eine weitere Frau angeklagt: Inge Viermetz mußte sich im Prozeß gegen Angehörige des „Rasse- und Siedlungshauptamtes“ verantworten. Sie wurde freigesprochen. Vgl.: Werner Maser, 1977, S. 617

31 Brandt war zeitweise einer von Hitlers Privatärzten gewesen. Er war als Reichskommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen in der höchsten medizinischen Stellung im Nazi-Reich gewesen und war somit Hitler direkt unterstellt. Vgl.: Telford Taylor, 1950, S. 54

32 (A) Unterdruckversuche, (B) Kälteexperimente, (C) Malariaexperimente, (D) Lost- und Phosphorgenversuche, (E) Sulfonamidversuche, (F) Knochentransplantation- und Phlegmoneversuche (G) Versuche zur Trinkbarmachung von Meerwasser, (H) Hepatitis epidemica-Virus-Forschung, (I) Sterilisationsexperimente, (J) Fleckfieberversuche, (K) Giftexperimente, (L) Brandbombenexperimente. Vgl.: Trials of War Criminals, Band I, S. 11 ff.

Alle für die Nürnberger Prozesse ausfindig gemachten Angeklagten und Zeugen³³ wurden im Zellengefängnis des Justiz-Palastes, einem Sternbau mit vier Flügeln zu je hundert Zellen, untergebracht.³⁴ Im ersten Flügel waren bis zu ihrer Verlegung ins Spandauer Gefängnis die Häftlinge untergebracht, die im Rahmen des ersten Prozesses nicht zum Tode verurteilt worden sind. In den übrigen Flügeln saßen die Angeklagten des „Ärzte-Prozesses“, sowie Personen, die in späteren Prozessen angeklagt werden sollten, aber auch viele Zeugen.³⁵ Lediglich einige ausgewählte Zeugen wurden etwas komfortabler untergebracht: Die amerikanische Besatzungsmacht hatte einige Häuser angemietet, unter anderem eine Villa in der Nürnberger Novalisstr. 24. Das Aufeinandertreffen von Zeugen und ehemaligen Repräsentanten des NS-Regimes führte häufig zu harten Konfrontationen. Trotzdem wurden die Häuser bis zum letzten Prozeß vor dem amerikanischen Militärgericht (Ende 1948) unterhalten.³⁶

Das Überwachungssystem im Zellenbau des Justiz-Palastes wurde nach dem ersten Prozeß gelockert. Es stand jetzt nicht mehr vor jeder Zelle ein Wachposten. Das Licht in den Zellen war etwas gedämpft, und der Lichtstrahl, der während der Schlafenszeit auf das Gesicht der Internierten gerichtet war, wurde abgeschaltet.³⁷ Die Gefangenen waren trotzdem nach wie vor von der Außenwelt abgeschlossen. Nachrichten haben sie nur über die Post von ihren Verwandten erhalten.³⁸

Richter und Ankläger des „Ärzte-Prozesses“ waren Amerikaner, die Verteidiger deutsche Rechtsanwälte. Das Gericht, unter Vorsitz von Richter Walter Beals, setzte sich aus Richter Harold L. Sebring, Richter Johnson T. Crawford und dem Ersatzrichter Victor C. Swearingen zusammen. Der Hauptankläger war Telford Taylor.³⁹ Ihm zur Seite standen James McHane und Alexander Hardy als weitere Ankläger und Dr. Leo Alexander als

33 Viele Zeugen, die teilweise jahrelange KZ-Haft überlebt haben, wurden hier, wie die Angeklagten, im Gefängnis festgehalten.

34 Vgl.: Werner Maser, 1977, S. 103

35 Vgl.: Werner Maser, 1977, S.104 f. Auch Zeugen, die freiwillig nach Nürnberg gekommen sind, wurden im Gefängnis untergebracht und hatten sich dem Gefängnisalltag unterzuordnen. Häufig kam es vor, daß Zeugen monatelang festgehalten wurden, ohne eine Aussage zu machen.

36 Vgl.: „Gefängnis für Gentlemen“, in: „Der Spiegel“ (Hamburg) Nr. 19, 06.05.1996, S. 68-70

37 Vgl.: Werner Maser, 1977, S. 106

38 Vgl.: Werner Maser, 1977, S. 112 ff.

39 Vgl. ausführlich: Telford Taylor, 1950

medizinischer Berater. Die Angeklagten hatten das Recht je einen Anwalt und einen stellvertretenden Anwalt für ihre Verteidigung zu benennen, der jedoch vom Gericht zugelassen werden mußte. Die Gerichtssprache war Englisch. Für die Übersetzung stand ein eigens für die Nürnberger Prozesse entworfenes Kopfhörersystem zur Verfügung. Beim ersten Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß wurde die Verhandlung in vier Sprachen übersetzt, diesmal war lediglich das Übersetzen von Englisch und Deutsch notwendig.⁴⁰

Am 9. November 1946 wurde den Angeklagten die Anklageschrift verlesen.⁴¹ Anschließend hatten sie einige Tage Zeit, um ihren Verteidiger zu bestimmen oder zu erklären, daß sie sich selbst verteidigen. Diese Möglichkeit wurde von keinem der Angeklagten in Anspruch genommen.⁴² Zur offiziellen Prozeßeröffnung am 21. November notierte ein Journalist des „Neuen Deutschland“:

„Am 21. November, fast auf den Tag genau ein Jahr nach Beginn des ersten Kriegsverbrecherprozesses begann vor dem Nürnberger Interalliierten Gerichtshof der zweite Kriegsverbrecherprozeß. Auf den gleichen Bänken, auf denen die faschistischen Hauptkriegsverbrecher das Urteil entgegennahmen, sitzen jetzt 23 nationalsozialistische Ärzte.“⁴³

Am 9. Dezember 1946 hielt Brigadier General Taylor die Eröffnungsrede der Anklage.⁴⁴ Er gab zu Beginn eine kurze Übersicht über das System der medizinischen Versorgung im „Dritten Reich“. Anschließend machte er dem Gericht genaue Angaben über die Verbrechen unter dem Deckmantel der wissenschaftlichen Forschung⁴⁵: Jedes der fünfzehn medizinischen

40 Jeder Prozeßteilnehmer hatte die Möglichkeit, mit Hilfe der einer Simultananlage die Übersetzung zu hören. Sie ging etwa eine knappe Satzlänge nach dem Ertönen der Originalsprache durch die Sprechanlage. Teilweise waren die Übersetzungen allerdings sehr vereinfacht, manchmal sogar verfälscht. Vgl.: Werner Maser, 1977, S. 144

41 Vgl.: „Neues aus Nürnberg“, in: „Süddeutsche Zeitung“ (München), 09.11.1946

42 Vgl.: „Neues aus Nürnberg“, in: „Süddeutsche Zeitung“ (München), 09.11.1946

43 Zitiert nach: „Zweites Nürnberg“, in: „Neues Deutschland“ (Berlin), 29.11.1946

44 „Führende Männer der deutschen medizinischen Forschung von internationalen Ruf wie auch der Abschaum befinden sich unter den 20 hier angeklagten Ärzten. Sie sind sich alle gleich ihrer kalten Rücksichtslosigkeit und ihrem Mangel an menschlichem Mitgefühl.“ So charakterisierte der amerikanische Ankläger General Taylor die auf der Anklagebank des zweiten großen Nürnberger Prozesses versammelten deutschen Ärzte, der am Montag begann.“ Zitiert nach: „Neuer Nürnberger-Prozeß“, in: „Die Welt“ (Hamburg), 10.12.1946

45 „Crimes committed in the guise of scientific research“, Trials of War Criminals, Band I, S. 37

Experimente, für die sich die Angeklagten verantworten mußten, wurde von ihm erläutert. Unter den Punkten E. und F., „Sulfonamid- und Knochentransplantationsexperimente im Konzentrationslager Ravensbrück“, erwähnte er neben Gebhard und Fischer auch die Mitarbeit Oberheusers:

„Zu den Aufgaben der Angeklagten Oberheuser in Ravensbrück gehörte, daß sie, im Zusammenhang mit den Experimenten, jung und gesunde Häftlinge ausgesucht hat, bei allen Operationen anwesend war und die Nachbehandlungen übernahm. Wir werden beweisen, daß sie die erforderlichen ärztlichen Hilfeleistungen nicht ernst genommen hat. Sie hat ihre Opfer auf grausamste Weise mißhandelt.“⁴⁶

Seine Beweisführung werde ergeben, daß es nicht Zweck der Versuche gewesen sei, Menschen zu heilen, sondern Menschen zu vernichten.⁴⁷ Herta Oberheuser aber ließ sich dadurch nicht beeindrucken. Wie alle anderen Angeklagten bekannte sie sich als „nicht schuldig“.⁴⁸ Offenbar bereute keiner der Angeklagten seine Taten:

„Die ersten Verhandlungstage des Nürnberger Ärzteprozesses ergaben wiederum das gleiche Bild wie bei dem Prozeß der Hauptkriegsverbrecher. Die Angeklagten (...) versuchten sich als unschuldig hinzustellen.“⁴⁹

8.5 Die Beweisführung gegen Herta Oberheuser

Herta Oberheuser wurde vor Gericht von Dr. Alfred Seidl, der im Hauptkriegsverbrecherprozeß Rudolf Hess und Hans Frank verteidigt hatte, vertreten.⁵⁰

Gleich nach ihrer Verhaftung hat Oberheuser Ende Juli 1945 eine erste Erklärung abgegeben.⁵¹ Hier machte sie Angaben darüber, daß sie in Ravensbrück Krankentransporte beobachtet habe. Sie habe damals vermutet, daß die Häftlinge „vernichtet“ werden sollten:

46 Zitiert nach: Trials of War Criminals, Band I, S. 45

47 Vgl.: „Medizinischer Massenmord“ in: „Süddeutsche Zeitung“ (München), 12.12.1946

48 Vgl.: Trials of War Criminals, Band I, S. 67

49 Zitiert nach: „Ärzte als Verbrecher“ in: „Neues Deutschland“ (Berlin), 13.12.1946

50 Vgl.: Ärzteprozeß - Stenographische Protokolle, All. Proz. 1 / 64, BAK

51 Vgl.: Statement by Herta Oberheuser, 21.07.1945, NO-862, SAN

„Wie das gemacht wurde und wohin die Frauen kamen habe ich nicht gewußt.“⁵²

Sie habe ein „persönliches Interesse“ an ihren Patienten gehabt, habe es jedoch nicht leiden können, wenn sie ihr in der Revierstunde zu nahe gekommen sei. Sie habe sie sich deshalb mit „ausgestrecktem FuÙe vom Leibe gehalten“.⁵³ Oberheuser räumte ein, gemeinsam mit Gebhardt und Fischer Experimente durchgeführt zu haben:

„Im August 1942 begann bei uns im Revier die sogenannte Kaninchenoperation [!], ich nenne es Versuch am lebenden Objekt [!].“⁵⁴

Die Versuchspersonen seien zunächst von ihrem Kollegen Fischer, dem Lagerkommandanten und dem Standortarzt, schließlich aber auch von ihr selbst ausgesucht worden.⁵⁵ Erst seien Versuche mit Gasbrandbazillen („Meiner Meinung nach sind nur drei Frauen an den Folgen gestorben. Wir haben als Todesursache Kreislaufstörung festgestellt“) und dann mit Knochentransplantationen gemacht worden:

„Ich machte die Spritzen und behandelte die Kaninchen [!] so wie es mir von meinen Vorgesetzten vorgeschrieben war.“⁵⁶

Bevor Oberheuser Ende Juni 1943 nach Hohenlychen versetzt wurde, habe sie sich vorher „die Kaninchen [!] nochmals vorführen“ lassen und Anweisungen für ihre Weiterbehandlung gegeben.⁵⁷

Die Verhandlung gegen Herta Oberheuser fand am 3. und 8. April 1947 statt. Die Aussagen in ihrem Kreuzverhör deckten sich weitgehend mit denen, die sie in ihrer Vernehmung am 1. November 1946⁵⁸ gemacht und am 13. November 1946 noch einmal bestätigt hatte.⁵⁹ Sie unterschieden sich jedoch in etlichen Punkten von der Erklärung, die sie nach ihrer Verhaftung im Juli 1945 gemacht hat. In ihrer eidesstattlichen Erklärung vom 1. November 1946, die ihr in der Haftanstalt in Nürnberg abgenommen wurde, gab sie an, daß sie durch die Tatsache, daß sie Gebhardt, Fischer und Stumpfegger bei ihren Operationen und Experimenten assistiert habe,

52 Zitiert nach: Statement by Herta Oberheuser, 21.07.1945, NO-862, S. 1, SAN

53 Vgl.: Statement by Herta Oberheuser, 21.07.1945, NO-862, S. 2, SAN

54 Zitiert nach: Statement by Herta Oberheuser, 21.07.1945, NO-862, S. 3, SAN

55 Vgl.: Statement by Herta Oberheuser, 21.07.1945, NO-862, S. 3, SAN

56 Zitiert nach: Statement by Herta Oberheuser, 21.07.1945, NO-862, S. 3, SAN

57 Vgl.: Statement by Herta Oberheuser, 21.07.1945, NO-862, S. 3, SAN

58 Vgl.: Vernehmung von Herta Oberheuser durch Mr. Fred Rodell, NO-486, SAN

59 Vgl.: Vernehmung Oberheuser durch Mr. Herbert H. Meyer, NO-486, SAN

eine detaillierte Kenntnis von den Sulfonamidexperimenten und Knochen-
transplantationen erlangt habe. Oberheuser gab zu Protokoll, daß die fragli-
chen Experimente zwischen August und Dezember 1942 stattgefunden
haben. Ihre Aufgabe habe lediglich darin bestanden, die von der Lagerlei-
tung ausgesuchten Personen auf ihren Gesundheitszustand hin zu untersu-
chen. Für die Experimente seien

„lediglich vollkommen gesunde polnische Staatsangehörige verwen-
det [!] worden.“⁶⁰

Bei Fischers Operationen habe sie manchmal assistiert. Ihre Aufgabe sei es
gewesen, die Operierten anschließend zu betreuen. Oberheuser gab an,
nicht zu wissen, wieviele Opfer dauernde Schäden davontrugen.⁶¹ Nach
ihrer Erinnerung seien an 40 Personen derartige Operationen vorgenommen
worden. Die Knochentransplantationen im KZ Ravensbrück haben nach
ihrer Aussage Ende 1942 / Anfang 1943 stattgefunden. Sie habe dabei
Stumpfeggert assistiert. Hierbei seien 15 bis 20 Personen „verwendet“
worden.⁶² Gebhardt habe die Experimente geleitet, sei jedoch nie bei einer
Operation anwesend gewesen. Oberheuser erinnerte sich angeblich nicht
daran, ob eine der operierten Personen anschließend tatsächlich begnadigt
worden sei, wie es ihnen vorher von der SS versprochen wurde. Über die
Zustände im KZ Ravensbrück sagte Oberheuser, daß sie beobachtet habe
wie ihr Kollege Sonntag, einer der Lagerärzte, Gefangene, die sich krank
meldeten, getreten und geschlagen habe. Häufig seien Gefangene, „die dem
Tode nahe waren“, durch Injektionen getötet worden. Oberheuser selbst
räumte ein, „fünf oder sechs“ derartige Injektionen verabreicht zu haben.⁶³

Zahlreiche Zeuginnen, hauptsächlich ehemalige Patientinnen und Arbeite-
rinnen aus dem Revier, sagten nach der Befreiung gegen Oberheuser aus.⁶⁴
Sie gaben übereinstimmend an, daß Oberheuser Frauen für die Experimente
ausgesucht habe und an den Operationen beteiligt gewesen sei. Die an-
schließende Nachversorgung sei völlig unzureichend gewesen, die Kranken
weitgehend sich selbst überlassen worden. Auch seien die Räume völlig

60 Zitiert nach: Eidesstattliche Erklärung Herta Oberheusers vom 01.11.1946, NO-486, S. 12, SAN

61 Vgl.: Eidesstattliche Erklärung Herta Oberheusers vom 01.11.1946, NO-486, S. 29, SAN

62 Vgl.: Eidesstattliche Erklärung Herta Oberheusers vom 01.11.1946, NO-486, S. 30, SAN

63 Vgl.: Eidesstattliche Erklärung Herta Oberheusers vom 01.11.1946, NO-486, S. 15, SAN

64 Vgl. die Aussagen von: Gustawa Winkowska (NO-865), Dr. Zofia Maczka (NO-861),
Maria Cabajowa (NO-1902), Zofia Baj (NO-871), Zofia Sokulska (NO-873), Jadwiga
Kaminska (NO-876), alle: SAN

verdreht und die medizinischen Instrumente unhygienisch gewesen. Gustawa Winkowska sagte aus:

„Oberheuser hat die Versuchskaninchen aus einem Häftlingstransport aus Lublin ausgesucht. Die Häftlinge mußten vor dem Revier auf und ab gehen und ihre Beine zeigen. Die Narkosen hat eine SS-Schwester gegeben.“⁶⁵

Nur wenige ehemalige Häftlinge entlasteten Oberheuser so wie Margartha Mydla.⁶⁶ Sie berichtete, im Januar 1943 ins Krankenrevier des KZ Ravensbrück gebracht worden zu sein. Dort sei sie sehr schlecht behandelt worden. Als sie nach drei Wochen auf ihren Block zurückgeschickt worden sei, habe sie nach nur einer Woche wieder ins Krankenrevier zurückkehren müssen. Diesmal habe sie Frau Oberheuser behandelt. Oberheuser habe sich alle Mühe mit ihr gegeben, für eine gute Verpflegung gesorgt und ihr schmerzstillende Mittel gegeben:

„Fräulein Dr. Oberheuser hat trotz schwieriger Verhältnisse und obwohl sie selbst offenbar an die Weisungen des Lagerarztes gebunden war, mich während meiner mehreren Monate langen Krankheit gut behandelt und hat alles getan, um meine Gesundheit wiederherzustellen. In der gleichen Weise hat sie den anderen Patienten des Reviers zu helfen versucht, wo immer sie nur konnte, und ich habe nie gesehen, daß sie einen Patienten mißhandelt hat.“⁶⁷

Als Oberheuser am 3. April 1947 selbst das erste Mal in den Zeugenstand treten mußte, wurde sie von ihrem Verteidiger Seidl befragt.⁶⁸ Sie hob dabei hervor, daß sie angeblich niemals, weder vor ihrer Zeit in Ravensbrück, noch dort, selbständig gearbeitet habe. Sie habe stets die Weisungen eines Vorgesetzten ausführen müssen. Zu ihren Helferinnen⁶⁹ im Krankenrevier im KZ Ravensbrück habe sie stets ein gutes, aber dienstliches Verhältnis gehabt. Ihre Hauptaufgabe habe in der Behandlung von Hautkrankheiten gelegen. Um ihre Patientinnen bestmöglichst behandeln zu können,

65 Zitiert nach: Deposition of Gustawa Winkowska, NO-865, SAN

66 Vgl.: Eidesstattliche Versicherung Margarthe Mydla, vom 20.02.1947, All Proz. 1 / 64, BAK

67 Zitiert nach: Eidesstattliche Versicherung Margarthe Mydla, vom 20.02.1947, All Proz. 1 / 64, BAK

68 Vgl.: Ärzteprozeß – Stenographische Protokolle, All. Proz. 1 / 64, S. 5545 ff., BAK

69 Oberheusers Helferinnen im Krankenrevier waren ausnahmslos Häftlinge, die Ärztinnen, Krankenschwestern oder Medizinstudentinnen waren. Sie wurden zur Arbeit im Revier gezwungen. Vgl.: Ärzteprozeß - Stenographische Protokolle, All Proz. 1 / 64, S. 5548, BAK

habe sie angeblich in regelmäßigem Kontakt mit ihrer früheren Düsseldorfer Klinik gestanden. Mit dem Ansteigen der Häftlingszahl in Ravensbrück habe aber auch die Zahl der Kranken rapide zugenommen. Aus diesem Grunde habe sie eine „gewisse Distanz“ zu den Häftlingen gehalten. Ihr einziges Anliegen im KZ Ravensbrück sei jedenfalls das „Wohl der Patienten“ [!] gewesen. Aus freien Stücken hätte sie ihre Tätigkeit im Konzentrationslager ohnehin nicht beenden können: Da sie im Frühjahr 1941 zur SS verpflichtet wurde, habe es Probleme gegeben, die Stelle wieder aufzugeben.⁷⁰ Dies gelang ihr erst im Sommer 1943.

Nach einer kurzen Beschreibung des Krankenreviers durch Oberheuser, kam Rechtsanwalt Seidl auf die Sulfonamid-Experimente zu sprechen. Oberheuser sagte aus, Gebhardt habe ihr gesagt, daß die Versuche von „höchster Stelle“ angeordnet seien, daß „alles legal“ sei und daß die Betroffenen, angeblich durchweg zum Tode Verurteilte, die Chance einer Begnadigung hätten:

„Nachdem ich mir dieses nun überlegt hatte, daß die Versuche von Herrn Professor Gebhardt durchgeführt werden sollten, - den ich zwar zuvor nicht kannte, dessen Ruf mir aber von seiner großen Klinik wegen bekannt war, - so sagte ich mir dann, wenn Herr Professor Gebhardt sie durchführt, dann wird es schon richtig sein.“⁷¹

Darüber hinaus sei sie an keinen vorbereitenden Besprechungen teilgenommen und sei auch nicht an der Auswahl der Versuchspersonen beteiligt gewesen. Nach ihrer Erinnerung sein angeblich eine der überlebenden Frauen begnadigt worden.⁷² Ob auch andere an den Experimenten beteiligte Frauen aus Ravensbrück entlassen worden seien, entzog sich ihrer Kenntnis. Ihre Aufgabe bei den Operationen sei es gewesen, die Narkose einzuleiten, später habe sie beim Verbände anlegen geholfen und sei für die stationäre Nachbehandlung verantwortlich gewesen. Auch hierbei habe sie sich stets streng an die Weisungen Gebhards und Fischers gehalten.⁷³

70 Vgl.: Ärzteprozeß - Stenographische Protokolle, All Proz. 1 / 64, S. 5550, BAK

71 Vgl.: Ärzteprozeß - Stenographische Protokolle, All Proz. 1 / 64, S. 5552, BAK

72 Vgl.: Ärzteprozeß - Stenographische Protokolle, All Proz. 1 / 64, S. 5556, BAK

73 Vgl.: Ärzteprozeß - Stenographische Protokolle, All Proz. 1 / 64, S. 5556 f., BAK

Abschließend bat Rechtsanwalt Seidl Oberheuser, dem Gericht zu schildern, unter welchen Umständen sie Patienten Injektionen gegeben habe, um:

„(...) die Leiden ihrer Patienten abzukürzen und um ihnen den Tod zu erleichtern.“⁷⁴

Oberheuser nahm das Stichwort auf. Es habe auf ihrer Station Schwerkranke gegeben, die an Krebs oder Syphilis im Endstadium gelitten haben. In einigen Fällen („etwa vier oder fünf“) habe sie sich an das Bett der Leidenden gesetzt, die sie um Hilfe gebeten haben, und ihnen in Gegenwart einer Häftlingsschwester intravenös eine „Spritze zum Einschlafen“ gegeben.⁷⁵

Am 8. April 1947 wurde Oberheuser erneut in den Zeugenstand gerufen.⁷⁶ Das Kreuzverhör wurde diesmal von Ankläger Alexander Hardy durchgeführt. Hardy fragte sie mehrmals, ob sie je selbst die Opfer der Versuche ausgewählt oder ob sie irgendeinen Einfluß auf die Wahl gehabt habe. Oberheuser entgegnete ihm, daß die Auswahl der Versuchspersonen angeblich ausschließlich von ihren Vorgesetzten vorgenommen worden sei. Sie habe lediglich die Personen, die eine Narkose bekommen haben, untersuchen müssen. Sie habe die Untersuchung auch nur nach dem Aspekt der Narkose gemacht, und dabei nicht zu beurteilen gehabt, ob die betreffende Person für die Experimente geeignet sei. Nach den Operationen habe sie es als ihre Pflicht angesehen, die Frauen auf ihrer Station zu pflegen.⁷⁷ Auf die Frage Hardys, ob sie nicht gewußt habe, daß die operierten Frauen starke Schmerzen hatten, antwortete Oberheuser:

„So wie sie [die Operationen] durchgeführt wurden, haben die Patienten, glaube ich, nicht so sehr darunter gelitten; denn sie haben sich nie irgendwie gegenteilig geäußert, sowohl bei der Behandlung von Professor Gebhardt, noch von Dr. Fischer. Ich selbst habe auch nie Schwierigkeiten gehabt, sondern habe immer geglaubt, daß ihnen

74 Zitiert nach: Ärztoprozeß - Stenographische Protokolle, All Proz. 1 / 64, S. 5562, BAK

75 Vgl.: Ärztoprozeß - Stenographische Protokolle, All Proz. 1 / 64, S. 5565, BAK, wo es heißt: „Ich benutzte hierzu Morphinum und ein Gemisch, was ich vom Standortarzt bekommen hatte. Bei diesen vier oder fünf kranken Frauen handelte es sich um qualvolle Spätstadien einer Syphilis und Unterleibskrebses. Es waren Frauen in den Wechseljahren, die mir ihre Leiden und ihr Schmerzen genau geschildert hatten und um Deutsche, die mich ausdrücklich darum gebeten hatten“

76 Vgl.: Ärztoprozeß - Stenographische Protokolle, All Proz. 1 / 64, S. 5569 ff., BAK

77 Vgl.: Ärztoprozeß - Stenographische Protokolle, All Proz. 1 / 64, S. 5572, BAK

meine Pflege angenehm wäre und außerdem bestand ja für sie auch eine Chance der Begnadigung.“⁷⁸

Angeblich hat sie die Patientinnen solange versorgt, bis deren Wunden verheilt waren. Ob es stimme, daß die betreffenden Personen immer noch krank seien, habe sie nicht weiter beurteilen können, schließlich sei sie Dermatologin.⁷⁹ Wieviel Menschen auf ihrer Station darüber hinaus noch verstorben seien, entzog sich angeblich ihrer Kenntnis. Sie habe die Patientinnen lediglich die Mittel, die ihr vom Standortarzt übergeben wurden, injiziert, um Schmerzen zu lindern. Woraus das Mittel bestand, sei ihr unbekannt. Trotz gegenteiliger Zeugenaussagen und Untersuchungsergebnisse bestand Oberheuser darauf, daß sie „höchstens fünf oder sechs“ tödliche Injektionen verabreicht habe.⁸⁰ Die Aussage einer Zeugin, die angeblich beobachtet hat, wie Oberheuser eine kranke Frau mit Fußtritten aus dem Revier gejagt habe, verneinte sie energisch: Sie habe nie jemanden getreten, sondern stets versucht, Hilfe zu leisten. Derartige „Handlungsweisen, die im SS-Milieu zugegen waren“, habe sie strikt abgelehnt.⁸¹ Am Ende ihres Verhörs mußte Oberheuser gegenüber dem amerikanischen Ankläger Hardy einräumen, daß sie die Kriegsverdienstmedaille erhalten hat. Aus welchem Anlaß sie ihr verliehen worden war, hatte sie jedoch angeblich vergessen.⁸²

Im Anschluß an das Kreuzverhör setzte Rechtsanwalt Seidl die Vernehmung fort, um seine Mandantin wieder in ein besseres Licht zu stellen. Oberheuser habe bei den Sulfonamid-Experimenten lediglich auf die Verträglichkeit der Narkose geachtet, wie es vor jeder Operation üblich sei. „Sterbehilfe“ habe sie darüber hinaus nur bei unheilbar Kranken mit starken Schmerzen geleistet. Zum Abschluß kam auch Seidl noch einmal auf die Kriegsverdienstmedaille zu sprechen:

78 Zitiert nach: Ärzteprozeß - Stenographische Protokolle, All Proz. 1 / 64, S. 5574, BAK

79 Vgl.: Ärzteprozeß - Stenographische Protokolle, All Proz. 1 / 64, S. 5577, BAK

80 „Ich weiß die Zahl nicht mehr genau, es können auch vier oder fünf gewesen sein.“ Zitiert nach: Ärzteprozeß - Stenographische Protokolle, All Proz. 1 / 64, S. 5581, BAK

81 „Ich kann nur sagen, daß mir das SS-Milieu nicht gepaßt hat, und das ich es schon nach eineinhalb Jahren nicht mehr aushielt.“ Zitiert nach: Ärzteprozeß - Stenographische Protokolle, All Proz. 1 / 64, S. 5582, BAK

82 Oberheuser: „Wenn ich mich recht entsinne, war es, glaube ich, die Kriegsmedaille.“ Hardy: „Und aus welchem Grund bekamen Sie diese Auszeichnung?“ Oberheuser: „Das weiß ich nicht.“ Hardy: „Weil Sie an den Sulfonamid-Experimenten teilgenommen haben?“ Oberheuser: „Das gewiß nicht.“ Zitiert nach: Ärzteprozeß - Stenographische Protokolle, All Proz. 1 / 64, S. 5589, BAK

„Ich frage sie nun, bedeutet diese Auszeichnung etwas Besonderes, oder ist es nicht eine Tatsache, daß während des Krieges in Deutschland diese Medaille mehrere Millionen bekommen haben?“

Oberheuser: „Ja, und ich kann mich im Moment auch nicht mehr genau besinnen, wann ich sie bekommen habe, und es besteht sogar die Möglichkeit, daß ich sie vor Beginn der Sulfonamid-Experimente bekommen habe. Aber ich kann mich nicht genau entsinnen.“⁸³

Nach einigen weiteren Fragen von Richter Beals, die das von der Angeklagten injizierte Mittel betrafen, wurde Oberheuser aus dem Zeugenstand entlassen.⁸⁴

8.6 Die Schlußplädoyers und das Urteil

Am 19. Juli 1947 hatten die Angeklagten die Möglichkeit, abschließend einige Worte zu ihrer Verteidigung zu sagen. Im Gegensatz zu den anderen Angeklagten, hielt sich Oberheuser ausgesprochen kurz:

„Ich habe den Aussagen, die ich unter Eid im Zeugenstand gemacht habe, nichts hinzuzufügen. Ich habe als Frau in einer schwierigen Position unter Berücksichtigung medizinischer Prinzipien und Hilfeleistungen alles getan, was ich konnte. Darüber hinaus stimme ich allen Statements meines Verteidigers vollkommen bei und werde keine weiteren Aussagen mehr machen.“⁸⁵

Das Gericht befand nach einer fast vierwöchigen Beratungszeit Oberheuser für schuldig, Kriegsverbrechen, und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben.⁸⁶ Das Gericht bezeichnete Oberheuser als aktive Mitarbeiterin Gebhardts und als solche an den Sulfonamid-Experimenten, Knochen-, Muskel- und Nervenregenerations- und Knochenverpflanzungsversuchen beteiligt. Nach Ansicht des Gerichtes war Oberheuser an der Auswahl der Versuchspersonen beteiligt und bei den Operationen anwesend. Nach den Operationen sei es wegen mangelhafter medizinische Pflege, Mißhandlungen oder Amputationen entzündeter Körperteile zu Todesfällen gekommen, die der Angeklagten angelastet wurden.⁸⁷

83 Zitiert nach: Ärztoprozeß - Stenographische Protokolle, All Proz. 1 / 64, S. 5592, BAK

84 Vgl.: Ärztoprozeß - Stenographische Protokolle, All Proz. 1 / 64, S. 5593, BAK

85 Zitiert nach: Trials of War Criminals Band 2, S. 179

86 Vgl.: Trials of War Criminals, Band 2, S. 294

87 Vgl.: Trials of War Criminals, Band 2, S. 295

Rechtsanwalt Seidl legte gegen diese Begründungen Widerspruch ein.⁸⁸ Die Beweisaufnahme habe ergeben, daß Oberheuser nicht an Knochenregenerationsversuchen beteiligt gewesen sei und bei den Sulfonamid-Experimenten lediglich assistiert habe. Hinsichtlich der Behauptung, Oberheuser habe kranke Insassen des Lagers durch Injektionen getötet, habe die eidesstattliche Aussage Oberheusers bewiesen, daß es sich ausschließlich um Sterbehilfe gehandelt habe. Auch sei nicht zutreffend, daß Oberheuser an „den in den Konzentrationslagern üblichen Greuelthaten teilgenommen“⁸⁹ habe. Für diese Behauptung sei in der Beweisaufnahme keinerlei Nachweis erbracht worden.

Am Donnerstag, dem 20. August 1947, wurden die Urteile verkündet.⁹⁰ Die Angeklagten wurden einzeln in den Gerichtssaal hereingeführt und nahmen ihr Urteil entgegen:

„Herta Oberheuser, Militärgerichtshof I hat entschieden und geurteilt, daß sie der Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig sind, gemäß der gegen sie in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigungen. Ihrer erwähnten Verbrechen wegen, derer Sie überführt und nun schuldig befunden werden, verurteilt Sie, Herta Oberheuser, Militärgerichtshof I zu 20 Jahren Haft in solchem Gefängnis oder solchen Strafanstalten oder anderen geeignetem Gewahrsam, wie es die zuständige Behörde bestimmen möge.“⁹¹

88 Vgl.: Erwiderung auf den Schriftsatz der Anklagevertretung gegen Herta Oberheuser vorgelegt von Dr. Seidl, All Proz. 1 / 64, BAK

89 Vgl.: Erwiderung auf den Schriftsatz der Anklagevertretung gegen Herta Oberheuser vorgelegt von Dr. Seidl, All Proz. 1 / 64, BAK

90 „Im Prozeß gegen die 23 Naziärzte und Wissenschaftler wurden am Mittwochvormittag vom amerikanischen Militärgericht I unter Vorsitz von Richter Walter B. Beals sieben der Angeklagten zum Tode durch den Strang, fünf zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe und vier zu Zuchthaus- und Gefängnisstrafen von zehn bis zwanzig Jahren verurteilt. Sieben der Angeklagten wurden freigesprochen.“ Zitiert nach: „7 Todesurteile im Ärzteprozeß“ in: „Frankfurter Rundschau“ vom 21.08.1947.

91 Zitiert nach: Urteil Oberheuser, All. Proz 1 / 64, ZA Band 2, BAK

Herta Oberheuser nahm ihr Urteil äußerlich unbewegt entgegen und wurde anschließend abgeführt. Karl Gebhardt wurde als Hauptverantwortlicher der Sulfonamid-Experimente schuldig gesprochen und zum Tode verurteilt; Fritz Fischer, der ebenfalls wegen der Beteiligung an den Sulfonamid-Experimenten angeklagt war, wurde ebenfalls für schuldig befunden und zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt.⁹²

92 Vgl.: „7 Todesurteile im Ärzteprozeß“ in: „Frankfurter Rundschau“ vom 21.08.1947

9 Die Angeklagte Anneliese Kohlmann

Anneliese Kohlmann wurde, obwohl sie berufstätig war, Ende November 1944 zur SS-Aufseherin verpflichtet. Anschließend war sie in zwei Außenkommandos des KZ Neuengamme eingesetzt. Zuletzt war sie in Bergen-Belsen eingesetzt. Anneliese Kohlmann wurde im sogenannten 2. Bergen-Belsen-Prozeß angeklagt. Ihr Lebenslauf ließ sich aus den spärlichen Prozeß-Unterlagen nur schwer rekonstruieren. Hinzu kam, daß ihr Prozeß, obwohl er im Anschluß an den international viel beachteten 1. Bergen-Belsen-Prozeß stattgefunden hat, in der damaligen Presseberichterstattung nicht erwähnt wurde.

9.1 Kurzbiographie Anneliese Kohlmann

Anneliese Kohlmann wurde am 23. März 1921 in Hamburg geboren.¹ Ihr Vater, Georg Kohlmann, ein Freimaurer², war in einem Heim für Freimaurer in Hamburg beschäftigt. Ihre Mutter, Margret Kohlmann, sagte im Prozeß aus, daß ihre Tochter nach christlichen Werten erzogen worden sei: Sie seien Sonntags regelmäßig gemeinsam in die Kirche gegangen.³ Hier enden die Angaben über Anneliese Kohlmanns Jugend bereits. Über ihre Schulbildung werden in den Ermittlungs- und Prozeßunterlagen keine Anmerkungen gemacht. Der Rest ist kaum mehr als Streiflichter: Am 1. April 1940 wurde Kohlmann Mitglied der NSDAP. Kurz vor Kriegsende, am 30. Oktober 1944, meldete sie ihren Wohnsitz um. Bis zu diesem Zeitpunkt wohnte sie bei ihren Eltern, danach bezog sie ein Zimmer zur Untermiete im Hamburger Stadtteil St. Georg.⁴ Laut Meldebogen war sie ledig.⁵ Bis

1 Vgl.: Deposition of Anneliese Kohlmann, 09.06.1945, WO 235 / 120, LBH

2 Freimaurerei: Im wesentlichen kosmopolitisch orientierte, auf Gedanken der Aufklärung bauende bürgerliche Bewegung mit mehr oder weniger deutlich ausgeprägten politischen Zielen, zum Teil auch philanthropischen Bestrebungen. Die Zugehörigkeit führender Männer des öffentlichen Lebens zur F. sicherte dieser zeitweise starken wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Einfluß.

3 Vgl.: Aussage Margret Kohlmann vom 01.06.1946: „...Anneliese believes firmly in an Almighty God, has never had any religious doubts and goes regularly to church on Sundays....“, WO 235 / 120, LBH

4 Vgl.: Anmeldung bei der Meldebehörde, WO 235 / 120, LBH

Anfang November 1944 war sie als Straßenbahnschaffnerin beschäftigt. Doch dann änderte sich ihr Leben. Am 4. November 1944, also nur fünf Tage nachdem sie ihren Wohnsitz nach Hamburg verlegt hat, wurde sie zur SS verpflichtet. Sie wurde zunächst im Außenlager Neugraben⁶ als Aufseherin eingesetzt. Im März 1945 versetzte man sie in das Lager Tiefstack⁷ bei Hamburg. Nach eigenen Angaben fuhr sie Anfang April 1945 mit dem Fahrrad nach Bergen-Belsen um dort einer Freundin zu helfen, die zuvor in ihrem Kommando eingesetzt war. In Bergen-Belsen traf Kohlmann, dieser Aussage zufolge, am 8. April 1945 ein. Ihre Freundin, die aus Prag stammende Lotte Winter, und andere tschechische Frauen versprachen Kohlmann angeblich, sie nach der Befreiung mit nach Prag zu nehmen, wenn sie ihnen helfe.⁸ Bis zur Befreiung des Lagers am 15. April 1945 blieb Kohlmann in Bergen-Belsen. Ihre SS-Uniform tauschte sie gegen Sträflingskleidung aus, die sie von Gefangenen erhielt.⁹ Doch bereits am 17. April 1945 wurde sie auf dem Lagergelände verhaftet, nachdem sie von ehemaligen Gefangenen aus ihren Kommandos in Neugraben und Tiefstack erkannt wurde.¹⁰ Mit den anderen Gefangenen wurde sie in das Celler Gefängnis überstellt, wo sie bis zum Prozeßbeginn bleiben mußte. Kohlmann wurde für schuldig befunden. Ihre Strafe von zwei Jahren hat sie im Gefängnis Fuhlsbüttel abgessen.¹¹ Eine Petition wurde abgewiesen, da diese erst

5 Vgl.: Polizeilicher Meldebogen, WO 235 / 120, S. 29, LBH

6 Hamburg-Neugraben, Außenlager des KZ-Neuengamme, wurde am 13.09.1944 am Falkenbergsweg, Hamburg, errichtet. Die Häftlinge, etwa 500 tschechische Jüdinnen wurden in Auschwitz-Birkenau zum Arbeitseinsatz ausgewählt worden. Sie mußten für die Firma Gizzi und Malo Fertigbauteile erstellen, waren aber auch zum Bau von Behelfswohnheimen und zu Aufräumarbeiten für die Mineralölindustrie eingesetzt. Ein Kommando mußte Panzergräben ausheben. Überlebende berichteten von Schlägen und Schikanen der etwa fünf weiblichen SS-Aufseherinnen. Im Februar wurden die Häftlinge in Außenlager Hamburg-Tiefstack. Vgl.: Archiv Dokumentenhaus Neuengamme: „Hamburg-Neugraben“.

7 Am 08.02.1945 erreichten etwa 500 Frauen aus dem Außenlager Hamburg-Neugraben Hamburg-Tiefstack. Die Frauen waren auf dem Firmengelände der Diago untergebracht. Mangelhafte Ernährung und fehlende Kontakte zur Zivilbevölkerung verschlechterten die Lebensbedingungen der Häftlinge. Ein Bombenangriff im März 1945 forderte mehrere Opfer. Die Frauen mußten Panzergräben ausheben und Aufräumarbeiten verrichten. Für die Baufirma Möller wurden Steine zurechtgeklopft. Das Außenlager unterstand dem SS-Hauptscharführer Kliem, dessen Brutalität auch bei der Diago-Firmenleitung bekannt war. Am 07.04.1945 wurden die Häftlinge vom Bahnhof Tiefstack nach Bergen-Belsen deportiert. Vgl.: Archiv Dokumentenhaus Neuengamme: „Diago-Tiefstack“.

8 Vgl.: Deposition Kohlmann, WO 235 / 120, S. 26, LBH

9 Vgl.: Zeugenaussage Franziska Lorwart, WO 235 / 120, S. 23, LBH

10 Vgl.: „roll call“, in: Bestand WO 219 / 3944 A, Public Record Office (London)

11 Vgl.: War Criminal Petition, WO 235 / 654, S. 19, LBH

nach der gesetzten Frist eingereicht wurde. Eine Begnadigung ist außerdem nicht in Erwägung gezogen worden, da das Urteil des Judge Advocate General als sehr milde eingeschätzt wurde.

Nach Verbüßung ihrer Gefängnisstrafe hat Kohlmann bis 1965 in Hamburg gelebt, dann zog sie nach West-Berlin um. Angaben über ihre Berufstätigkeit in dieser Zeit waren nicht zu ermitteln. Am 17. September 1977 ist Anneliese Kohlmann im Alter von 56 Jahren in West-Berlin gestorben.¹²

9.2 Der Prozeß gegen Anneliese Kohlmann

Der Nachfolgeprozeß des 1. Bergen-Belsen Prozesses fand im Mai 1946 in Celle statt.¹³ Er blieb von der Presseberichterstattung völlig unberücksichtigt. Ob das an der Vielzahl der Prozesse lag, die im Frühjahr 1946 stattfanden, oder ob die neun Angeklagten zu „unbedeutend“ waren, läßt sich nur vermuten. Die Durchführung des Prozesses unterschied sich ebenfalls von den anderen Kriegsverbrecherprozessen der britischen Armee. Während sonst erst die Zeugen und dann die Verteidigung aller Angeklagten angehört und anschließend die Urteile gesprochen wurden, wurde hier jedem Angeklagten nacheinander der Prozeß gemacht. Für die meisten der neun Angeklagten war es im wahrsten Sinne des Wortes „ein kurzer Prozeß“. Selten dauerte ein Verfahren länger als ein oder zwei Tage.

Vorsitzender Richter im 2. Bergen-Belsen-Prozesses war Major Glending, weitere Angehörige des Gerichts waren die Briten Major Tabaschnik, Major Clarke, Captain Baker und der polnische Lieutenant Szwedzicki.¹⁴ Ein Judge Advocate war nicht anwesend. Die Verhandlung gegen Anneliese Kohlmann fand am 16. Mai 1946 statt.¹⁵ Die Anklage gegen sie lautete: Mißhandlung von KZ-Häftlingen alliierter Nationalität als Mitglied des Lagerpersonals in Hamburg und anderen Plätzen in der Zeit zwischen Juni 1944 und März 1945.¹⁶

Kurz nach ihrer Verhaftung in Bergen-Belsen gab Kohlmann eine Eidesstattliche Erklärung ab.¹⁷ Sie erklärte, daß sie am 8. April 1945 mit dem

12 Vgl.: Auskunft des Landeseinwohneramt Berlin vom 26.01.1996

13 Vgl.: Bergen-Belsen-Schriften, 1995, S. 233

14 Vgl.: Prozeßprotokoll Kohlmann, WO 235 / 120, S. 32 ff., LBH

15 Vgl.: Prozeßprotokoll Kohlmann, WO 235 / 120, S. 32 ff., LBH

16 Vgl.: Prozeßprotokoll Kohlmann, WO 235 / 120, S. 32 ff., LBH

17 Vgl.: Deposition of Anneliese Kohlmann, 09.06.1945, WO 235 / 120, LBH

Fahrrad, inoffiziell und ohne Genehmigung nach Bergen-Belsen gekommen sei. Sie sei in Begleitung von Willi Brachmann, dem Verlobten ihrer Freundin Lotte Winter, welche zuvor in ihrem Arbeitskommando war, gewesen. Sie habe Mitleid mit Winter gehabt, die nach Bergen-Belsen gebracht wurde. Da Winter und die anderen tschechischen Frauen ihres Kommandos ihr angeblich versprochen hatten, sie nach der Befreiung mit nach Prag zu nehmen, habe sie ihr eine Freude machen wollen und habe Brachmann, der aus Auschwitz geflohen und nach Hamburg gekommen sei, mitgebracht.¹⁸ Sie sei sich sicher gewesen, daß die Frauen aus ihrem Arbeitskommando in Hamburg sie alle gern hatten, obwohl, das räumte sie ein, sie immer zugeschlagen habe, wenn die Häftlinge etwas falsch gemacht haben. Aber die Frauen hätten die Schläge lieber von ihr bekommen als von dem Kommandanten. Angeblich haben sie sie daher trotzdem gemocht. Kohlmann habe die Schläge mit einem Stock, einer geflochtenen Peitsche oder mit der bloßen Hand gegeben. Sie habe auf die Schultern, den Rücken, die Hände oder ins Gesicht der Häftlinge geschlagen. Dieses sei im März 1945 vier oder fünfmal vorgekommen.¹⁹ An weitere Vorfälle habe sie sich nicht erinnern können. Als sie mit Brachmann in Bergen-Belsen angekommen sei, hätten sie sich ins Lager geschlichen. Bis zur Befreiung habe sie wie die Gefangenen gelebt. Dann sei sie erkannt und der britischen Armee übergeben worden. Zum Schluß gab sie noch an, daß sie zwar verlobt gewesen sei, während dieser Zeit aber sexuelle Beziehungen mit Frauen hatte. Sie selbst habe von Mißhandlungen lesbischer Frauen im KZ-Außenlager Neugraben nur gehört.²⁰

Der ehemalige tschechische Häftling Marianne Braun gab am 2. Juni 1945 dem ermittelnden Offizier zu Protokoll, daß sie im Arbeitskommando von Kohlmann war.²¹ Als einem ihrer Mithäftlinge das Brot gestohlen wurde, habe Kohlmann alle Taschen kontrolliert. In ihre Tasche habe sie zweimal gesehen, worauf Braun laut geflucht habe. Daraufhin habe Kohlmann ihr mindestens dreißig Stockschläge auf den ganzen Körper und ins Gesicht gegeben. Sie habe an den Händen und aus dem Mund geblutet. Ihre Arme

18 Vgl.: Deposition of Anneliese Kohlmann, 09.06.1945, WO 235 / 120, S. 26, LBH

19 Vgl.: Deposition of Anneliese Kohlmann, 09.06.1945, WO 235 / 120, S. 26, LBH

20 Vgl.: Deposition of Anneliese Kohlmann, 09.06.1945. Hierzu gibt sie weiter an, daß die ehemalige Aufseherin Elisabeth Volkenrath ihr gesagt habe, daß Irma Grese in Auschwitz ebenfalls ein Verhältnis mit einer Frau hatte. WO 235 / 120, S. 27, LBH

21 Vgl.: Deposition of Marianne Braun, 02.06.1945, WO 235 / 120, S. 20, LBH

und ihr Gesicht wurden blau und schwellen an. Außerdem habe sie beobachtet, daß Kohlmann Häftlinge wegen Kleinigkeiten geschlagen habe.²²

Auch Margit Rosenthal war in Kohlmanns Arbeitskommando. Sie gab zu Protokoll, Kohlmann habe durch ihr Verhalten ein „perverses sexuelles Verhalten“ gezeigt. Sie habe „offen Sympathien für junge Frauen“²³ gehabt und ältere Frauen um so brutaler mißhandelt. Mit einem Stock habe Kohlmann die Häftlinge davon abgehalten eine Pause zu machen. Einmal habe sie eine ältere Frau bis zur Bewußtlosigkeit geschlagen. Wenn sie eine junge Frau besonders mochte, habe sie sie in jeder Situation bevorzugt und anderen Häftlingen Dinge weggenommen und ihr gegeben.²⁴ Auch in Tiefstack sei sie in Kohlmanns Kommando gewesen. Sie seien alle Ende März nach Bergen-Belsen verlegt worden. Dort angekommen habe Kohlmann das Kommando den Wachen übergeben und sei nach Tiefstack zurückgekehrt. Ein oder zwei Tage später habe sie sie jedoch in Häftlingskleidung vor ihrem Block gesehen. Kohlmann habe ihr gesagt, daß sie die Kleidung von einem entflohenen Häftling bekommen habe und jetzt selbst Häftling sei.²⁵

Der ehemalige Häftling Franziska Lorwart sah Kohlmann in Bergen-Belsen zuerst in SS-Uniform. Sie habe beobachtet, daß Kohlmann eine schwangere Frau geschlagen und getreten habe. Die Schwangere habe noch eine Woche später ein geschwollenes Gesicht gehabt. Als sie Kohlmann wenige Tage später wiedergesehen hat, habe diese Häftlingskleidung getragen.²⁶

Anneliese Kohlmann plädierte zu Beginn ihrer Verhandlung am 16. Mai 1946 auf „nicht schuldig“. Sie ließ sich von Dr. Dahlgrün, einem deutschen Rechtsanwalt, vor Gericht vertreten. Dem Protokoll²⁷ ist zu entnehmen, daß die Anklage die Erklärungen von Braun, Rosenthal, Lorwart und Major Frank Peter Cacla²⁸ gegen Kohlmann einbrachte. Vor Gericht sagte aber

22 Vgl.: Deposition of Marianne Braun, 02.06.1945, WO 235 / 120, S. 20, LBH

23 Vgl.: Deposition of Margit Rosenthal, 15.12.1945, WO 235 / 120, S. 21, LBH

24 Vgl.: Deposition of Margit Rosenthal, 15.12.1945, WO 235 / 120, S. 21, LBH

25 Vgl.: Deposition of Margit Rosenthal, 15.12.1945, WO 235 / 120, S. 21, LBH

26 Vgl.: Deposition of Franziska Lorwart, 27.12.1945, WO 235 / 120, S. 22 Public Record Office (London)

27 Das gesamte Verhandlungsprotokoll umfaßt lediglich neun handschriftliche Seiten, die teilweise nur stichpunktartig aufgesetzt sind.

28 Major Cacla gehörte dem War Crimes Investigation Team an, das in Bergen-Belsen ermittelte. In seiner Eidesstattlichen Erklärung macht er Angaben über die Arbeitsvorgänge in Bergen-Belsen. Warum er als Zeuge gegen Kohlmann eingebracht wurde ist unklar, da

lediglich ein Zeuge aus: Second Lieutenant F. G. U. Glass bestätigte, daß er Kohlmann eine Erklärung abgenommen hat, in der sie wiederum bestätigte, daß sie ihre Eidesstattliche Erklärung freiwillig und ohne Druck gegeben habe.²⁹

Anschließend hielt Dahlgrün die Eröffnungsrede der Verteidigung, die allerdings nur in einigen Stichworten protokolliert ist.³⁰ Er argumentierte, daß die schriftlichen Erklärungen, die die Anklage als einzige Beweismittel gegen Kohlmann eingebrachte, nicht gleichwertig mit mündlichen Erklärungen vor Gericht seien und von daher nicht gegen seine Mandantin verwendet werden dürften. In Bergen-Belsen habe sie als Aufseherin lediglich ein paar Stunden verweilt, später sei sie „wie eine Gefangene“ dort gewesen. Kohlmann sei als Aufseherin sehr beliebt unter den Häftlingen gewesen. Sie habe ihnen geholfen wenn sie konnte und habe ihnen Essen organisiert. Geschlagen habe sie die Häftlinge nur, „wenn es keine Alternative mehr gegeben habe.“³¹

Anschließend trat Kohlmann selbst als erste in den Zeugenstand. Sie versicherte, daß ihre schriftliche Erklärung der Wahrheit entsprochen habe, jedoch noch ergänzt werden müsse. So betonte sie, daß sie angeblich weder Mitglied im BDM noch in der NSDAP gewesen sei.³² Sie habe die Aufsicht über etwa 50 weibliche Häftlinge eines Außenkommandos des KZ Neuen-gamme in Neugraben gehabt. Später sei sie für ein paar Tage nach Tiefstack versetzt worden. Anfang April habe sie, wie sie bereits ausgesagt habe, einen Häftlingstransport nach Bergen-Belsen begleiten müssen. Sie sei etwa für zwei Stunden in Bergen-Belsen gewesen und habe die Häftlinge einem Aufseher übergeben ohne das eigentliche Lager zu betreten. Anschließend habe sie Kramer gebeten sie selbst als Häftling ins Lager zu lassen, weil sie bei den Häftlingen bleiben wollte. Kramer habe das abgelehnt und sie zurück nach Neugraben geschickt - als Aufseherin. Auf dem

er sie in seinen Ausführungen gar nicht erwähnt. Vgl.: Deposition of Major F.P. Cacla, 24.01.1946, WO 235 / 120, S. 24, LBH

29 Vgl.: Deposition of Major F.P. Cacla, 24.01.1946, WO 235 / 120, S. 24, LBH

30 Vgl.: Defending counsel opening address, WO 235 / 120, S. 11 f., LBH

31 Vgl.: Defending counsel opening address, WO 235 / 120, S. 11, LBH

32 Aussagen, die die Mitgliedschaft bzw. Nichtmitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Nebenorganisationen betrafen, wurden offensichtlich von der Anklage nicht nachgeprüft. Eine Eintragung in der Zentralkartei der NSDAP beweist, daß Kohlmann im Februar 1940 eine Mitgliedschaft in der NSDAP beantragt hat. Vgl.: NSDAP-Karteikarte von Anneliese Kohlmann, Bundesarchiv (Berlin-Lichterfelde)

Weg nach Hamburg sei sie geflohen, habe Brachmann getroffen und sei mit ihm gemeinsam zurück nach Bergen-Belsen gefahren.³³

Kohlmann betonte außerdem, daß sie die Häftlinge immer gut behandelt habe: Sie habe entgegen ihren Befehlen Pausen gestattet und nur im „äußersten Notfall“ einen Häftling geschlagen. Einer „Lügnerin“ habe sie einmal mit einem Stock auf den Rücken geschlagen, sie habe aber keinen Stock bei sich getragen.³⁴ Die Zeugin Marianne Braun habe sie nie geschlagen. Auch in Bergen-Belsen habe sie nie Häftlinge geschlagen, da sie nie als Aufseherin das Lager betreten habe, sondern nur als Häftling. Unterschiede bei der Bestrafung der Häftlinge habe sie nie gemacht.

Als weitere Entlastungszeugin wurde ihre Mutter, Margret Kohlmann in den Zeugenstand gebeten.³⁵ Nach wenigen Sätzen wurde sie vom Präsidenten unterbrochen: Sie trug nichts zur Entlastung ihrer Tochter bei, sondern erzählte, daß sie ihr bei einem Besuch Essen für die Häftlinge mitgegeben habe und daß ihre Tochter immer sehr niedergeschlagen gewesen sei.³⁶ Glendinning hat diese Aussagen nicht als Entlastung akzeptiert und bat die nächste Zeugin, Eva Borowski, in den Zeugenstand.³⁷ Borowski, selbst dienstverpflichtete SS-Aufseherin, war ebenfalls in Tiefstack eingesetzt. Hier hat sie Kohlmann kennengelernt. Laut Borowski „mochten“ [!] die Häftlinge Kohlmann. Kliem habe Kohlmann mehrmals verwarnt, keine Freundschaften mit den Häftlingen einzugehen. Sie, die Aufseherinnen in Tiefstack, hätten es alle „nicht völlig vermeiden können“, die Häftlinge zu schlagen. Sie hätten aber alle nicht mit Stöcken, nur mit der bloßen Hand geschlagen.³⁸

Ein weiterer Zeuge der Verteidigung war Willi Brachmann, der gemeinsam mit Kohlmann nach Bergen-Belsen fuhr.³⁹ Auch ihm wurde nur Zeit für wenige Sätze gestattet. Seine Freundin Lotte Winter sei im Arbeitskommando von Kohlmann gewesen. Er habe Kohlmann Lebensmittel und Briefe an seine Freundin überreicht, die sie weitergegeben habe.⁴⁰ Winter habe

33 Vgl.: Prozeßprotokoll Kohlmann, WO 235 / 120, S. 13, LBH

34 Diese Aussage ist im handschriftlichen Protokoll hervorgehoben und die Hauptbegründung für ihre Verurteilung. Vgl.: Prozeßprotokoll Kohlmann, WO 235 / 120, S. 14, LBH

35 Vgl.: Prozeßprotokoll Kohlmann, WO 235 / 120, S. 16, LBH

36 Vgl.: Prozeßprotokoll Kohlmann, WO 235 / 120, S. 16, LBH

37 Vgl.: Prozeßprotokoll Kohlmann, WO 235 / 120, S. 16, LBH

38 Vgl.: Prozeßprotokoll Kohlmann, WO 235 / 120, S. 16, LBH

39 Vgl.: Prozeßprotokoll Kohlmann, WO 235 / 120, S. 18, LBH

40 Vgl.: Prozeßprotokoll Kohlmann, WO 235 / 120, S. 19, LBH

ihm gesagt, daß die Häftlinge Kohlmann vertraut hätten und daß diese sich stets vor dem Lagerkommandanten Kliem in acht nehmen mußte, da er mitbekommen habe, was sie für ein Verhältnis zu den Gefangenen gehabt habe. Später sei er dann mit ihr nach Bergen-Belsen gefahren, um seine Freundin zu suchen. Er habe nie gesehen, daß Kohlmann einen Häftling geschlagen oder sonst mißhandelt habe. Auf Nachfrage des Präsidenten mußte Brachmann allerdings einräumen, daß er Kohlmann nie bei ihrer Aufgabe als Aufseherin beobachtet habe.⁴¹

9.3 Die Schlußplädoyers und das Urteil

Brachmann war der letzte Zeuge, der vor Gericht aussagte. Mit seiner Aussage endet das schriftliche Protokoll. Der weitere Verlauf des Prozesses, die Schlußplädoyers und die Urteilsverkündung sind nur noch teilweise aus dem Schriftwechsel zwischen Dahlgrün und Glendinning zu entnehmen. Demnach hielt Dahlgrün am 18. Mai das Schlußplädoyer für seine Mandantin:⁴²

Anneliese Kohlmann habe sich nicht freiwillig zur SS gemeldet, sondern sei einberufen worden. Dieser Einberufung habe sie sich nicht entziehen können, erklärte Dahlgrün. Sie habe keinerlei Vorkenntnisse für diese Arbeit mitgebracht: Erst etwa sechs Wochen nach ihrem Dienstantritt habe sie eine einwöchige Ausbildung erhalten. Kern dieser Ausbildung sei es gewesen, „besonders unglückliche Menschen besonders schlecht zu behandeln“.⁴³ Ihr Vorgesetzter, SS-Hauptscharführer Kliem, sei seinen Untergebenen ein „abscheuliches Vorbild“ gewesen. Seine Mandantin sei diesem Vorbild nicht gefolgt.⁴⁴ Sie habe den unschuldig eingesperrten Menschen helfen wollen. Dahlgrün sprach außerdem Kohlmanns lesbische Veranlagung an. Die Vermutung, Kohlmann habe als eine „Art sexueller Äußerungsform Frauen geschlagen“, müßte widerlegt werden:

„...erbitte ich daraus ersehen zu wollen, daß die Angeklagte gerade ältere Frauen häufig geschlagen haben soll. Ich kann mir nicht vor-

41 Vgl.: Prozeßprotokoll Kohlmann, WO 235 / 120, S. 18 f., LBH

42 Vgl.: Plädoyer des Verteidigers, WO 235 / 120, S. 23 ff., LBH

43 Vgl.: Plädoyer des Verteidigers, WO 235 / 120, S. 23, LBH

44 Vgl.: Plädoyer des Verteidigers, WO 235 / 120, S. 24, LBH

stellen, daß diese älteren Frauen die Objekte einer anormalen Veranlagung der Angeklagten gewesen sein sollen.“⁴⁵

Die Worte der Zeugin Borowski: „Lieber 100 Schläge von ihnen, als einen Schlag vom Chef“, seien ein Beweis für das gute Verhältnis zwischen der Angeklagten und ihren Häftlingen.⁴⁶ Die Angeklagte habe selber zugegeben, vier oder fünfmal, in Fällen in denen es „unumgänglich“ gewesen sei, Häftlinge geschlagen zu haben. Ansonsten habe sie wiederholt Handlungen begangen, zum Beispiel die Beihilfe zur Flucht von Häftlingen, die ihr bei Entdeckung die allerschwersten Strafen eingebracht hätten.⁴⁷

Nach dem Schlußplädoyer Dahlgrüns sprach der Vorsitzende Richter sein Schlußwort.⁴⁸ Er betonte, daß Kohlmann zugegeben habe, „vier- oder fünfmal“ Gefangene mit der Hand geschlagen zu haben.⁴⁹ In ihrer Eidesstattlichen Erklärung habe sie angegeben, Häftlinge „gelegentlich“ geschlagen zu haben. Ihr Verteidiger habe es demgegenüber gar nicht abgestritten, daß Kohlmann regelmäßig Schläge austeilte. Die Zeugin Braun hat ausgesagt, daß Kohlmann so lange nach ihr geschlagen habe, bis sie blutete. Zwar habe Kohlmann den Gefangenen Essen organisiert und auch sonst einige Dienstanweisungen übertreten. Die Behandlung der ihr untergebenen Häftlinge war jedoch stets von ihrer Gunst und ihrem Wohlwollen abhängig.⁵⁰

Anneliese Kohlmann wurde am 16. Mai 1946 für schuldig befunden und zu zwei Jahren Haft verurteilt, von dem ihr das Jahr, das sie bereits seit ihrer Verhaftung im Gefängnis verbracht hat, angerechnet wurde.⁵¹

Daß Kohlmann ihre Haftstrafe tatsächlich ganz verbüßen mußte war einigen Versäumnissen im Berufungsverfahren zuzuschreiben. Sie selber legte keinen Widerspruch gegen das Urteil ein. Statt dessen reichte ihre Mutter

45 Zitiert nach: Plädoyer des Verteidigers, WO 235 / 120, S. 26, LBH

46 Vgl.: Plädoyer des Verteidigers, WO 235 / 120, S. 27, LBH

47 Vgl.: Plädoyer des Verteidigers, WO 235 / 120, S. 27, LBH

48 Vgl.: Presidents Final Speech, Anneliese Kohlmann, WO 235 / 120, S. 44 ff., LBH

49 Vgl.: Presidents Final Speech, Anneliese Kohlmann, WO 235 / 120, S. 45, LBH

50 Vgl.: Presidents Final Speech, Anneliese Kohlmann, WO 235 / 120, S. 46, LBH

51 Vgl.: „Military Courts for the Trial of War Criminals“: „Charge a war crime in that she at Hamburg and other places between June 1944 and March 1945 when a member of a Concentration Camp Staff, in violation of the laws and usages of war, was concerned in the ill-treatment of Allied nationals into and in such Concentration Camps.“ WO 235 / 654, LBH

einen Antrag auf Haftentlassung ein.⁵² Sie argumentierte, daß Anneliese Kohlmann bereits mit dem bereits erlittenen Gefängnisaufenthalt genügend bestraft wurde. Außerdem litt ihre Tochter seit Jahren an einer besonders schweren Form von Bleichsucht. Ein Attest ihres Hausarztes Dr. Redeker, ein ehemaliger Konzentrationslager-Häftling, der sie bis zu ihrer Zwangsverpflichtung behandelte, lag dem Antrag bei. Ihr Gesundheitszustand habe sich seit ihrer Untersuchungshaft sehr verschlechtert.⁵³ Schon vor drei Jahren habe Redeker prognostiziert, daß ihre Tochter, auch unter normalen Bedingungen und guter medizinischer Versorgung wahrscheinlich in eine Heilanstalt eingewiesen werden müsse.⁵⁴ Nichts würde ihrer Tochter ferner gelegen haben, als irgendwelche Menschen oder Tiere zu quälen. Sie habe schon immer eine beinahe unnormale Abneigung gegen Blut gehabt. Sollte sie wirklich im Konzentrationslager in einigen Fällen Menschen geschlagen haben, dann sicherlich nur, weil sie sich nicht mehr zu helfen wußte. Wenn sie und ihr Mann ihre Tochter bald wieder bei sich haben könnten, würden sie alles tun, um sie physisch und psychisch wieder aufzubauen.⁵⁵

Die Tatsache, daß Kohlmann nicht selber einen Antrag auf Haftentlassung stellte und der Antrag ihrer Mutter erst zwei Wochen nach Beendigung der Verhandlung, und damit nach Ablauf der entsprechenden Frist eingereicht wurde, sind die Hauptursache, daß ihre Haft nicht verkürzt wurde.⁵⁶ Brigadier Russel of Liverpool, der zuständige Judge Advocate General, bestätigte am 2. Juli 1946 das Urteil gegen Kohlmann. Zwei Jahre Haft, von denen Kohlmann bereits eines hinter sich hatte, wurden von ihm als so gering eingeschätzt, daß er eine Haftverkürzung nicht für notwendig hielt.

52 Vgl.: „Petition of pardon in the case of Anneliese Kohlmann“, Margret Kohlmann an Public Safety Officer, 01.06.1946, WO 235 / 120, S. 54 f., LBH

53 Vgl.: „Petition of pardon in the case of Anneliese Kohlmann“, Margret Kohlmann an Public Safety Officer, 01.06.1946, WO 235 / 120, S. 55, LBH

54 Befund des Gefängnisarztes am 30.09.1947: „sowohl ihr Verhalten, ihr Fleiß als auch ihre Gesundheit seien gut“. Vgl.: War Criminal Petition, WO 235 / 654, S. 19, LBH

55 Vgl. „Petition of pardon in the case of Anneliese Kohlmann“, Margret Kohlmann an Public Safety Officer, 01.06.1946 . S. 54, WO 235 / 120, LBH

56 Vgl.: Military Court (War crimes) trial, WO 235 / 654, S. 11, LBH

10 Die Kriegsverbrecherprozesse im Vergleich

Der Versuch, die verschiedenen Kriegsverbrecherprozesse im Nachkriegsdeutschland miteinander zu vergleichen, ist - obwohl gleiches Recht herrschte - einigermaßen kompliziert. Nehmen wir das Beispiel der zwölf Nürnberger Nachfolgeprozesse: War es so, daß die Angeklagten in dieser Prozeßfolge bei einer späten Verurteilung mit einer milderen Strafe rechnen konnten, als die zuerst abgeurteilten Angeklagten? Hatten NS-Straftäter möglicherweise generell zu einem späteren Zeitpunkt eine höhere Chance auf ein vergleichsweise geringes Strafmaß, als Angeklagte, die sich bereits wenige Monate nach Kriegsende vor Gericht verantworten mußten? Die Weiterentwicklung dieser Hypothese würde bedeuten, daß mindestens ein Teil der im ersten Bergen-Belsen-Prozeß zum Tode verurteilten Straftäter zu einem späteren Zeitpunkt von den alliierten Militärgerichten lediglich zu Haftstrafen verurteilt worden wären.

10.1 Die Prozeßfolgen in Nürnberg, Bergen-Belsen und Ravensbrück

Die Briten standen 1945 unter großem internationalen Druck, als sie den Bergen-Belsen-Prozeß als ersten Kriegsverbrecher-Prozeß in Deutschland überhaupt vorbereiteten. Einerseits sollte den Angeklagten ein fairer Prozeß gewährleistet werden, andererseits aber sollten die nationalsozialistischen Verbrechen vor internationalen Beobachtern gesühnt werden.

Sehen wir uns zunächst eine Tabelle über die im Verlauf der zwölf Nürnberger Nachfolgeprozesse verhängten Strafen an:

Prozeß	Todes- strafe	Lebens- lang	Haftstrafe über 10 J.	Haftstrafe unter 10 J.	Freispruch
1. Ärzte-Prozeß	7	5	4	0	7
2. Milch-Prozeß	0	1	0	0	0
3. Juristen-Prozeß	0	4	4	2	4
4. WVHA-Prozeß	3	3	9	0	3
5. Flick-Prozeß	0	0	0	3	3
6. IG-Farben-Prozeß	0	0	0	13	10

7. Südost-Generale-Prozeß	0	1	5	1	2
8. RSHA-Prozeß	0	1	7	5	1
9. Einsatzgruppen-Prozeß	14	1	5	1	0
10. Krupp-Prozeß	0	0	5	6	1
11. Wilhelmstraßen-Prozeß	0	0	8	11	2
12. Wehrmachts-Prozeß	0	2	5	4	2

Weil die Nürnberger Nachfolgeprozesse in verschiedene „Themenbereiche“ aufgeteilt waren, wurden die Angeklagten nicht nach „Dringlichkeit“ oder der Schwere der ihnen zur Last gelegten Verbrechen für die jeweiligen Prozesse ausgesucht. Generell fällt auf, daß in den späteren Prozessen nur sehr wenige Todesstrafen und deutlich seltener als in den ersten Prozessen lebenslängliche Haftstrafen verhängt wurden. Und: Je später die Prozesse stattfanden, desto geringer fielen die von den Militärgerichten verhängten Haftstrafen aus. Auch die Presseberichterstattung über die Prozesse vollzog eine Entwicklung: Während die ersten beiden Nürnberger Prozesse noch regelmäßig in den deutschen Zeitungen¹ dokumentiert wurden, finden sich über die nachfolgenden Prozesse häufig nur noch kurze Notizen.

In der Prozeßfolge der Bergen-Belsen-Prozesse fällt ein anderer Aspekt auf: Von den 77 Angehörigen des Aufsichtspersonals, die von den Briten bei der Befreiung des Konzentrationslagers auf dem Lagergelände festgenommen wurden, waren 17 bis zum 1. Juni 1945 bereits an Fleckfieber verstorben. Von den 60 überlebenden ehemaligen SS-Angehörigen und Kapos wurden 54 in einem Prozeß angeklagt. 44 der Verhafteten mußten sich im ersten Bergen-Belsen-Prozeß verantworten. Auch hier wirft sich die Frage auf, warum über die späteren Prozesse praktisch nicht mehr berichtet wurde, und warum das Strafmaß gegen die betreffenden Täter erheblich abgesunken ist. Dieser Umstand läßt sich meines Erachtens vor allem mit dem Entstehen des Kalten Krieges erklären. Damit aber ist der 1. Bergen-Belsen-Prozeß noch nicht hinreichend bewertet: Bei den damaligen Angeklagten entschieden meist nur ein oder zwei Verhandlungstage über Leben und Tod. Die hohe Zahl von 44 Angeklagten zeugt davon, daß die Alliiert-

¹ Hier muß natürlich auch zwischen den Zeitungen unterschieden werden. Während „Die Welt“ (als offizielles Blatt der britischen Militärregierung) regelmäßig Berichte über Kriegsverbrecherprozesse veröffentlichte, haben „Die Zeit“ oder das „Neue Deutschland“ wenig oder gar nicht über die Prozesse berichtet.

ten im ersten Kriegsverbrecherprozeß offenbar ein Zeichen setzen wollten: Die nationalsozialistischen Verbrechen sollten so schnell wie möglich gesühnt werden. Die darauffolgenden Prozesse wurden gar nicht mehr an die Öffentlichkeit getragen. Vergleicht man die Zahl des auf dem Lagergelände festgenommenen Aufsichtspersonals und der in den drei Prozessen angeklagten Personen, stellt man fest, daß seitens der Engländer anscheinend kaum noch Nachforschungen nach weiteren Kriegsverbrechern unternommen wurden. Diese Beobachtung unterstreicht meine oben genannte Hypothese, daß die damaligen weltpolitischen Zeitumstände eine wichtige Rolle für die Beurteilung der Geschehnisse spielen.

Die „lange Dauer“ des Ravensbrück-Prozesses (zwei Monate) wurde in den Nachbarländern Deutschlands ebenso wie das Urteil scharf kritisiert.² Die alliierten Besatzungsmächte standen vor einem Dilemma. Einerseits sollten die Schuldigen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen verurteilt werden, andererseits waren sie ausschließlich auf Zeugenaussagen angewiesen. Die aber genühten für eine Verurteilung oft nicht. Wenn ein Zeuge zum Beispiel beschrieb, daß jemand am Boden liegend getreten wurde, konnte daraus nicht gefolgert werden, ob die betreffende Person an den dadurch entstandenen Verletzungen gestorben ist oder vielleicht erst später an den Folgen der Unterernährung.³ Außerdem konnten die wenigsten Zeugen sich konkret an zeitliche Abläufe erinnern konnten. Datum und Uhrzeit spielten in einem Konzentrationslager nämlich eine völlig untergeordnete Rolle.⁴ Hinzu kam, daß die Zeugenaussagen vor Gericht häufig von den schriftlichen Aussagen, die einige Monate zuvor aufgenommen wurden, stark abwichen. Obendrein haben sich viele Zeugen untereinander widersprochen: Sagte z.B. Zeuge A aus, daß ein Gefangener durch einen Schuß in den Kopf getötet wurde, sprach Zeuge B von einem Bauchschuß.⁵ Auch waren sich Zeugen oft nicht sicher, ob es sich bei der getöteten Person um einen Mann oder eine Frau gehandelt hat. Männer und Frauen im Konzentrationslager ließen sich kaum voneinander unterscheiden, denn beide Geschlechter waren oft am Kopf rasiert und stark abgemagert.⁶

2 Vgl.: Eberhard Kolb, 1962, S. 175

3 Vgl.: Eberhard Kolb, 1962, S. 174

4 Vgl.: Martina Ehlert, 1994, S. 256

5 Vgl.: Tom Bower, 1981, S. 196

6 Vgl.: Tom Bower, 1981, S. 197

Die Kritik der ausländischen Prozeßbeobachter aber verstärkte sich noch, als die Verteidiger ihre Plädoyers eröffneten. Die von ihnen wiederholt aufgestellte Behauptung, daß Konzentrationslager in Deutschland „legal“ gewesen seien, und die Angeklagten daher freigesprochen werden müßten, riefen außerhalb Deutschlands heftige Empörung hervor.⁷ In zahllosen Briefen an die britische Botschaft erregten sich vor allem Franzosen über den in ihren Augen „lächerlichen Prozeß“. Die französische Regierung beantragte bei der britischen Militärregierung deshalb nach Abschluß des Verfahrens die Auslieferung der vierzehn Freigesprochenen, um ihnen einen neuen Prozeß zu machen.⁸ Nach meiner Ansicht kann die relativ lange Prozeßdauer als Beweis dafür gelten, daß das britische Militärgericht sich um einen fairen Prozeß bemühte. Ganz offenbar standen die Urteile nicht schon vor Prozeßbeginn fest.⁹

Kehren wir noch einmal zu unserer Ausgangsfrage zurück: Hatten NS-Straftäter generell zu einem späteren Zeitpunkt eine höhere Chance auf ein vergleichsweise geringes Strafmaß, als Angeklagte, die sich bereits wenige Monate nach Kriegsende vor Gericht verantworten mußten? Die sieben Ravensbrücker-Prozesse scheinen eine solche Vermutung nur auf den ersten Blick zu widerlegen. Zwischen Dezember 1946 und Mai 1948¹⁰, klagte das britische Militärgericht in Hamburg immer wieder Straftäter wegen Morden und Mißhandlungen in Ravensbrück an. Obwohl die Angeklagten fast durchweg aus dem Bereich der Sowjetischen Besatzungszone nach Westdeutschland geflohen waren, konnte ihr Aufenthaltsort überwiegend ausfindig gemacht werden. Das britische Militärgericht verurteilte alle Angeklagten mit gleicher Härte. Auch 1948 wurden noch Todesurteile verhängt und auch vollstreckt.¹¹ Versucht man dieses Phänomen mit den damaligen Zeitumständen zu erklären, relativiert sich dieses Bild. Das KZ Ravensbrück befand sich nämlich im Bereich der späteren Sowjetischen Besatzungszone und der Prozeßverlauf wurde speziell in der SBZ sehr genau verfolgt. Nach meiner Ansicht wollten die Engländer den Sowjets beweisen, daß NS-Kriegsverbrecher, die aus Ostdeutschland geflohen wa-

7 Vgl.: Tom Bower, 1981, S. 199

8 Vgl.: Tom Bower, 1981, S. 200. Das britische War Office lehnte dieses Ansinnen ab.

9 Vgl.: Eberhard Kolb, 1962, S. 175

10 Darüber hinaus sind noch weitere Prozesse gegen Angehörige des Aufsichtspersonals im KZ Ravensbrück in der französischen und sowjetischen Besatzungszone und in der späteren Bundesrepublik durchgeführt worden.

11 Vgl. „informationen“ (Frankfurt / Main), 1992, S. 23 ff.

ren, auch in Westdeutschland mit empfindlichen Strafen zu rechnen hatten. Dies würde der damaligen propagandistischen Auseinandersetzung zwischen der Sowjetunion und ihren früheren Alliierten über die angebliche Nicht-Verfolgung von NS-Straftätern in Westdeutschland (bei gleichzeitig harter Bestrafung in der SBZ) entsprechen. Hinzu kommt, daß im Konzentrationslager Ravensbrück viele Tausend SS-AufseherInnen und Kapos eingesetzt waren, von denen das britische Militärgericht in Hamburg nur eine verschwindend niedrige Zahl strafrechtlich verfolgte.

10.2 Das Strafmaß der vier Frauen

Es ist sehr schwierig, die verhängten Strafen miteinander vergleichen zu wollen, da sich Person, Straftat und äußere Umstände natürlich von Fall zu Fall voneinander unterscheiden. Leichter lassen sich die Urteile mit denen der jeweiligen Mitangeklagten vergleichen. Mir scheint die Frage, ob die Militärjustiz geschlechtsspezifisch urteilte, besonders wichtig zu sein. Fielen die Urteile gegen die weiblichen Angeklagten möglicherweise härter aus, da man bei ihnen eine „besondere Verrohung der weiblichen Natur“¹² vermutete?

Gehen wir die hier vorgestellten vier Fälle der Reihe nach an. Warum wurde Herta Oberheuser überhaupt im Ärzte-Prozeß und nicht im Ravensbrück-Prozeß angeklagt? Ihre sämtlichen - männlichen - Mitangeklagten hatten führende Positionen im medizinischen Bereich während des nationalsozialistischen Regimes inne. Oberheuser hatte dagegen als einzige Angeklagte die vergleichsweise untergeordnete Position einer „einfachen“ KZ-Ärztin. Andere ehemalige KZ-Ärzte in einer ihr vergleichbaren Position, wie zum Beispiel der ehemalige SS-Hauptscharführer Friedrich Wilhelm¹³, waren, obwohl sie ebenfalls an Menschenversuchen beteiligt und zum Zeitpunkt des Ärzte-Prozesses bereits in Haft oder schon angeklagt waren, nicht im Ärzte-Prozeß angeklagt. Andererseits wirkte sich auf Oberheusers Strafmaß wahrscheinlich die Tatsache aus, daß sie, im Vergleich mit den meisten ihrer Mitangeklagten - die in führenden Positionen tausende Morde zu verantworten hatten - mit „vier oder fünf“ von ihr ge-

12 Vgl.: Martina Ehlert, 1994, S. 256

13 Wilhelm war an Menschenversuchen im Konzentrationslager Buchenwald beteiligt. Er und sein Vorgesetzter, der Lagerarzt Waldemar Hoven, wurden zum Tode verurteilt. Vgl. Bartel u.a., 1960, S. 161

standenen „Gnadentoten“ fast wie eine „Unschuld“ dastand. Ganz offenbar ist sie aus diesem Grunde nicht zum Tode verurteilt worden, denn in anderen Prozessen wurden Angeklagte, die „vier oder fünf“ Morde zugegeben hatten, nicht selten mit dem Tode bestraft. Ob Oberheusers Auftreten im Gerichtssaal und während ihres Kreuzverhörs etwas mit dem späteren Strafmaß zu tun haben, kann man nur vermuten. Im Gegensatz zu ihren Mitangeklagten, die ihr Verhalten selbstbewußt verteidigten, gestand Oberheuser ihre Taten scheinbar reumütig unter Tränen: Verantwortlich sei jedoch nicht sie, sondern ihre Vorgesetzten gewesen.

Der Fall Irma Grese ist aus heutiger Sicht sehr schwierig zu beurteilen. Die britische Militärregierung wies damals alle Vorwürfe, sie habe Lynchjustiz an Grese begangen, vehement von sich.¹⁴ Tatsächlich hatten sich die Briten sehr bemüht, den Angeklagten von Bergen-Belsen einen fairen Prozeß zu machen. Andererseits standen sie unter erheblichem Druck: Die ganze Welt wartete auf eine Verurteilung der Verbrecher aus Bergen-Belsen. Die Bilder von Leichenbergen und ausgemergelten Überlebenden waren um die ganze Welt gegangen. Die Person Greeses spielte in der Presseberichterstattung eine besondere Rolle. Die außergewöhnlich junge Frau, die sich freiwillig zum Dienst als Aufseherin gemeldet hatte, im Gerichtssaal ihre Straftaten selbstbewußt gestand, zuweilen gegenüber dem Gericht ausfallend wurde, und dazu auch noch ein hübsches und vor allem „arisches“ Äußeres hatte, entsprach ganz offenbar dem Prototyp einer fanatischen Nationalsozialistin.¹⁵ Sie wurde von der Presse zu einer Art „Bestie“ stilisiert. Trotzdem läßt sich der Vorwurf, das Gericht sei durch die Presse beeinflußt gewesen, im Nachhinein nicht aufrecht erhalten. Das wäre reine Spekulation. Zweifellos hätten die Briten weltweite Proteste riskiert, wenn sie Grese nicht zum Tode verurteilt hätten. Genau in diesem Punkt, wurde das Gericht später in der Literatur allerdings auch kritisiert: Der ganze Prozeß sei eine „Farce“ gewesen, die Urteile hätten schon vorher festgestanden.¹⁶

Die Person Kohlmanns und Salvequarts erscheinen in mancher Hinsicht ambivalent: Beide sind brutal mit den ihnen untergebenen Häftlingen um-

14 Vgl.: Eberhard Kolb, 1962, S. 184

15 Ein ehemaliger KZ-Häftling beschreibt Grese folgendermaßen: „She had blond hair and icy blue eyes, the typical specimen of Hitler's image of the Arian 'master race'.“ Zitiert nach: Barry Spanjaard, 1981, S. 129

16 Vgl.: Eberhard Kolb, 1962, S. 175

gegangen, beide haben sich aber auch durch gutgemeinte Taten hervorgetan. Die Zeuginnen selbst waren vor Gericht in eine schwierige Lage gekommen. Einerseits haben sie ausgesagt, daß die Angeklagten sie schlugen und Menschen getötet hatten, andererseits konnten sie lebensrettende und gutmütige Handlungen, die die Angeklagten im Falle ihrer Entdeckung selber in eine gefährliche Lage gebracht hätten, nicht leugnen. Diese Tatsachen erschwerten sicherlich die Urteilsfindung der Gerichte. Trotzdem erscheint mir Kohlmanns Bestrafung eher als „Verlegenheitsurteil“. Hätte ihr Anwalt rechtzeitig Widerspruch gegen das Urteil eingelegt, wäre ihr vermutlich selbst die zweijährige Gefängnisstrafe erspart geblieben. In Anbetracht der Tatsache, daß mehrere Zeuginnen ausgesagt haben, Kohlmann habe die Häftlinge regelmäßig geschlagen, hätte das Gericht sie aber auch nicht freisprechen können.

Von Vera Salvequart wird in der Literatur gesagt, daß sie sich bei ihrer Vernehmung in Widersprüche verwickelt habe, die ihr zum Verhängnis geworden seien. Lord Russel of Liverpool schreibt:

„[...] Vera Salvequart hat bis jetzt sieben ungereimte und inkonsequente Aussagen gemacht; drei bei der Verhandlung, eine während ihrer Aussage zur Selbstverteidigung und in den zwei Bittschriften, die seit der Verhandlung gemacht wurden; und es scheint klar zu sein, daß man sich weder auf ihr geschriebenes noch auf ihr gesprochenes Wort verlassen kann [...].“¹⁷

Doch trotz intensiver Bearbeitung der Prozeßprotokolle konnte ich keine Widersprüche in Salvequarts Aussagen feststellen. Allerdings tauchen in ihrer Vernehmung und in den vorherigen eidesstattlichen Erklärungen teilweise unglaubwürdige und unverständliche Aussagen auf. So ist ihre Rolle im Krankenrevier nicht eindeutig geklärt. Salvequart hatte als einzige Krankenschwester rund 180 Patienten zu betreuen. Darüber hinaus hatte sie verschiedene Aufgaben für die SS zu erledigen. Dazu zählte das Anfertigen von Namenslisten ebenso wie das Herausbrechen der Goldzähne toter Häftlinge. Offenbar war sich Ankläger Major Stewart nicht der zwiespältigen Rolle von Funktionshäftlingen bewußt. Einerseits hatten sie gewisse Freiheiten und konnten Macht über ihre Mithäftlinge ausüben, andererseits mußten sie der SS zur Verfügung stehen.

17 Zitiert nach: Russel of Liverpool, 1955, S. 304

Salvequarts Darstellung über ihre Flucht aus dem KZ in Männerkleidung wirkt nicht besonders glaubwürdig. Trotzdem ist sie nicht ausgeschlossen. Obwohl eine Zeugin Salvequarts Beschreibung über das Krankenrevier bestätigt hat, hat Major Stewart ihr vorgeworfen, nicht die Wahrheit gesagt zu haben. Er hat das Krankenrevier ironisch als „a haven of safety and warmth and comfort in the middle of an extermination camp“¹⁸ bezeichnet. Besonders verdächtig schien dem britischen Ankläger aber das Verhalten Salvequarts nach Kriegsende gewesen zu sein. Sie war in einem amerikanischen Camp inhaftiert, hatte jedoch über das Geschehen im KZ Uckermark keine Aussage gemacht. Salvequart hatte sich nach Kriegsende einen Stempel mit einem Dokortitel anfertigen lassen und als Ärztin ausgegeben. Sie änderte ihren Namen und fälschte den Brief eines Komitees ehemaliger KZ-Häftlinge, der sie als angebliche politisch Verfolgte auswies. Diese Tatsachen haben das Militärgericht offenbar veranlaßt, ihre Aussagen als „nicht glaubwürdig“ zu bewerten.

18 Zitiert nach: Protokoll des Ravensbrück-Prozeß, 28. Verhandlungstag, S. 3, in: Bestand All. Proz 8 FC 2869, BAK

11 Schlußbetrachtung

Ein zentrales Problem dieser Arbeit liegt in der Auswertung der ihr zugrunde liegenden Quellen: Den Aussagen von Angeklagten und Zeuginnen in den Prozeßprotokollen. Die „Wahrheit“ ist aus derartigen Dokumenten aber nur schwer herauszufinden:

„Sie ist schon wie die Wahrnehmung immer standpunkt- und schichtspezifisch, sie kann immer auch bewußt verzeichnend oder gänzlich falsch sein, ja sie kann niemals eine bloße Abbildung der ‘Wirklichkeit’, eine Widerspiegelung ihres ‘Gegenstandes’ sein.“¹

Nach meiner Auffassung steht jede dieser Quellen in einer Differenz zu der über sie erschließbaren Vergangenheit, während das Vergangene selbst unwiederbringlich verloren ist. Mein Versuch, auf der Grundlage der Aussagen der Angeklagten und der Zeuginnen ein Bild der hier vorgestellten Frauen zu vermitteln, ist schon deshalb problematisch, weil die vorliegenden Prozeßakten sich hauptsächlich auf Erinnerungen stützen und nicht mit anderen - schriftlichen - Quellen überprüft werden können. Kurz bevor die Konzentrationslager befreit wurden, haben die Nationalsozialisten nämlich den größten Teil der sie belastenden Dokumente vernichtet, so daß sich die Forschung über die Verbrechen in den deutschen Konzentrationslagern hauptsächlich auf die Aussagen der Überlebenden und des Wachpersonals stützen muß.

Die Frage, ob Frauen im Nationalsozialismus Opfer, Mittäterinnen oder Täterinnen waren, kann mit der hier vorliegenden Arbeit schon deshalb nicht beantwortet werden, weil ich lediglich vier Fallbeispiele untersucht habe. Stellt man die Frage nach der „Schuld“ der weiblichen KZ-Aufseherinnen, muß man vorab Differenzierungen vornehmen. Hier spielen die soziale Herkunft, Anwerbung und Ausbildung, sowie der Zeitpunkt und die Dauer der Tätigkeit im Konzentrationslager, die jeweiligen Aufgabenbereiche und Machtbefugnisse die entscheidende Rolle. Diese Fragen allerdings lediglich auf der Grundlage der mir vorliegenden Prozeßprotokolle beantworten zu wollen, ist ausgesprochen schwierig, weil trotz intensiver Recherchen nur sehr wenig über die soziale Herkunft der betreffenden Frauen zu erfahren war. Dennoch lassen sich Ergebnisse skizzieren: Die

¹ Zitiert nach: Gerhard Botz, 1984, S. 27

vier von mir vorgestellten Frauen waren unabhängig von ihrer Biographie in unterschiedlichem Ausmaß an Folterungen und seelischen Grausamkeiten an KZ-Häftlingen beteiligt, stritten dies jedoch nach Kriegsende ab, beziehungsweise erklärten, nur im Sinne des „Wohlergehens“ der Häftlinge gehandelt zu haben. Daß es sich dabei offenbar um Schutzbehauptungen gehandelt hat, steht außer Zweifel, wie allein der Sprachgebrauch von Herta Oberheuser verrät. Die ihr anvertrauten Häftlinge waren „Kaninchen“, nicht aber Menschen.

Natürlich muß auf die zum Teil zwiespältige Situation, in der sich die vier hier vorgestellten Frauen bewegten, hingewiesen werden. Das aber darf keinesfalls zur Entschuldigung für grausames Verhalten werden, während gleichzeitig festgehalten werden muß, daß KZ-Aufseherinnen, die nicht die Dienstanweisungen befolgten oder zu freundschaftlich mit den KZ-Insassen umgingen, nicht selten selbst zur Haft im Konzentrationslager verurteilt wurden. Doch unabhängig davon war es ganz offensichtlich für einige Frauen verlockend, Macht über Schwächere auszuüben.

Ich möchte noch einmal hervorheben, daß sich die Frauen des SS-Gefolges innerhalb der SS und der Hierarchie des Wachpersonals der Konzentrationslager an unterster Stelle befanden. Aufgrund dieser Äußerlichkeiten aber nur von einer „Mittäterschaft“ oder gar „Opferrolle“ der Aufseherinnen zu sprechen, wäre meines Erachtens falsch. Wie die hier vorgestellten Frauen beweisen, spielte weder ihre untergeordnete Stellung in der SS, noch die Tatsache, selbst ein Häftling, oder unfreiwillig zur Aufseherin verpflichtet worden zu sein, für die Begehung von Straftaten eine Rolle. Die vier Frauen haben trotzdem mißhandelt und getötet. Das Leben der weiblichen Konzentrationslager-Häftlinge war geprägt vom unmittelbaren Kontakt mit den Aufseherinnen und „Funktionshäftlingen“. Diese übten die direkte Herrschaft über sie aus und hatten somit eine entscheidende Rolle im Ablauf des Lageralltags inne. Haben sich die Frauen in der SS von den Männern unterschieden? Als Antwort darauf möchte ich Claude Vaillant-Couturier, eine Überlebende der Konzentrationslager Ravensbrück und Auschwitz, zitieren. Sie sagte als Zeugin der Anklage im Nürnberger Prozeß:

„Hinsichtlich der SS ist zu sagen, daß die Männer sich ebenso wie die Frauen benahmten, und daß die Frauen ebenso wild waren wie die Männer. Es war kein Unterschied.“²

2 Zitiert nach: Gudrun Schwarz, 1992, S. 201

12 Anhang

Dokument 1

**Prof. Dr. K. Gebhardt, Zwischenbericht über die klinischen Versuche
im FKL Ravensbrück¹**

Prof. Dr. K. Gebhardt

Hohenlychen, den 29.8.42

SS-Brigadeführer und

Generalmajor der Waffen-SS

An den

Reichsarzt-SS

SS-Gruppenführer

Grawitz

Zwischenbericht über die klinischen Versuche im FKL Ravensbrück

Auf Befehl des Reichsführers SS habe ich am 20.7.1942 im FKL Ravensbrück mit einer klinischen Versuchsreihe begonnen, die das Ziel hat, die unter dem Namen Gasbrand bekannten, klinisch nicht einheitlich verlaufenden Erkrankungen zu analysieren und die bisher bekannten therapeutischen Mittel auf ihre Wirksamkeit zu prüfen. Außerdem sollten die banalen Wundinfektionen, die als Begleiterscheinung in der Kriegschirurgie auftreten, ebenfalls geprüft werden und der Versuch einer neuen chemotherapeutischen Heilung neben den bekannten chir. Maßnahmen unternommen werden.

¹ Zitiert nach: Bestand „NS-Akten“, SS-H.O.2788, Bundesarchiv (Berlin)

Ich beauftrage den SS-Obersturmführer Dr. Fischer als Mitarbeiter,
 SS-Obersturmführer Dr. Blumenreuther stellte mir sämtliches chirurgisches
 Instrumentarium und Medikamente zur Verfügung,
 SS-Standartenführer Mrugowski stellte mir sein Laboratorium und Mitarbei-
 ter zur Verfügung,
 SS-Obersturmbannführer Dr. Lolling, Amtschef III D in Oranienburg,

er beauftragte zur Mitarbeit:

SS-Obersturmführer Dr. Schiedlausky, Standortarzt FKL Ravensbrück,
 SS-Untersturmführer Dr. Rosenthal, Lagerarzt im FKL Ravensbrück,
 Frl. Dr. Oberhäuser, Lagerärztin im FKL Ravensbrück.

Es galt, in einem Versuch zunächst einmal den Infektionsmodus in Ablei-
 tung der bekannten Werte beim Tierexperiment zu bestimmen. In diesen
 Fragen wurde ich von SS-Führern des Hygienischen Institutes der Waffen-
 SS beraten, die Anlage und Dosierung der Impfkulturen übernommen hatten.

Es galt die Impfkulturen an geschädigtem Muskelgewebe aufzusetzen, die-
 ses von der atmosphärischen und humoralen Sauerstoffzufuhr abzuschließen
 und dem inneren Gewebsdruck auszusetzen. Das Impfverfahren war folgen-
 des: 10 cm langer Längsschnitt über dem Muskulus peroneus longus, nach
 Spaltung der Faszie wurde in einem fünfmarkstückgroßen Bezirk der Muskel
 mit der Klemme gequetscht und eine anaenämische Radzone durch Einsprit-
 zung von 3 ccm Adrenalin geschaffen, subfassial wurde in den Bereich des
 geschädigten Muskels das Impfmateriale (mit Bakterien getränkter Gacetup-
 fer) versenkt, Faszie, subkutanes Fettgewebe und Haut schichtweise ver-
 schlossen.

In der ersten Versuchsreihe (Vorversuch) wurden insgesamt 3 ausgesuchte
 Häftlinge möglichst gleicher Konstitution verwendet.

Sie wurden wie folgt geimpft:

Der Erste: Aerobe Mischkultur (Staphylokokken, Streptokokken, Bact.
 comm. try a 5 Mil.)

Der Zweite: Pararanschbrand, sarcin. flav. 4,5 mg.

Der Dritte: Bact. Fraenkel und Erde. Erreger 4,5 mg.

Der Versuch wurde nach 10 Tagen abgeschlossen. Nach anfänglicher örtli-
 cher Schwellung im Impfgebiet und Temperaturanstieg bis 39 Grad kam es
 nach Spaltung der Wunde am 4. Tage zum Abklingen der Entzündung. Eine
 Lebensgefahr trat bei keinem Häftling ein. Es gelang beim 3. Häftling ört-

lich die Symptome des Gasbrandes zu erzeugen. Nach insgesamt 20 Tagen wurden die Häftlinge wieder in ihren Arbeitsblock entlassen.

Der Ablauf der Vorversuchsreihe hatte gezeigt, daß es nicht gelungen war, ein, dem klinischen Gasbrand gleiches Krankheitsbild zu erzeugen. Nach Rücksprache mit dem hygienischen Institut der Waffen-SS wurde die Infektionsdichte, bzw. das Keimmilieu als den natürlichen Bedingungen in der Kriegschirurgie nicht äquivalent angesehen und demzufolge eine Änderung in der Versuchsanordnung getroffen.

Der aeroben Kultur wurde Colibakterien zugesetzt und die Keimzahl auf 20 Mill. erhöht. Der Pararuschbrandmixture Colibakterien und Traubenzucker zugefügt.

Der Gasbrandkultur (Fraenkel wurden Colibakterien beigegeben und bei verdoppelter Keimzahl Erde zur Milieuangleichung eingestreut. In der nun folgenden 1. Versuchsreihe wurden 6 ausgesuchte jugendliche Häftlinge zu je zwei mit den oben angegebenen Bakterienmixturen geimpft. Eine blieb als Kontrolle unbehandelt, die andere wurde sofort nach der Impfung mit Cataxyn-Wundpuder bestäubt. 1. Verbandwechsel nach 3 Tagen, die nächsten an jedem 2. Tag. Die Unbehandelten wurden beim Verbandwechsel mit sterilen Lagen abgedeckt., die Kataxynbehandelten (in den Kurven als TK-Fälle bezeichneten) weiterhin mit Kataxyn bestreut. Bei der aeroben Kultur kam es in beiden Fällen zu einem örtlichen Abszess, der chirurgisch durchaus beherrscht werden konnte.

Bei der Pararuschband-Impfung entstand eine örtliche Entzündung mit zentraler Eiterung, geringe Nekrosebildung in der Tiefe und mässigen Hautemphyse. Die regionären Lymphdrüsen waren nicht beteiligt.

Bei den mit Fraenkel Gasbrand versetzten Häftlingen, die wegen des Erdesatzes sofort Tetanusantitoxyn erhalten hatten, bildete sich bei weitem die stärkste entzündliche Reaktion aus: Im Bereiche des Impfstelle Abszesses mit tiefer Nekrose, Hautemphysem mit Blasenbildung und beginnender Nekrose, kollaterales Ödem, das sich über das Kniegelenk bis über das untere Drittel des Oberschenkels erstreckt und bis auf den Fußrücken reicht.

Die entzündlichen Erscheinungen gingen insgesamt nach Wundöffnung am 1. Verbandstage wesentlich zurück. Die Wirkung der Wundöffnung war besonders deutlich bei den TK-Fällen, bei denen hervorzuheben ist, daß es trotz Simultantherapie zum Angehen der Entzündung kam. Daß bei ihnen die örtlichen entzündlichen Erscheinungen ausgeprägter waren, wurde auf

den größeren Gewebsdruck bei freiwerdendem Sauerstoff infolge des Medikamentes zurückgeführt.

Die zusammenfassende kritische Betrachtung, bei der die Unbehandelten mit den TK-Fällen verglichen werden, läßt erkennen:

1. Durch Sofort-Therapie läßt sich das Entstehen weder einer banalen Eiterung noch eines „Gasbrandes“ verhindern.
2. Die Reinigung der Wunde erfolgt bei den TG-Fällen schneller als in Kontrollversuchen.
3. Die Bildung frischer Wundgranulationen erfolgt unter Catoxyn eher.
4. Die Beteiligung der paranchymatösen Organe (Leber, Niere) ist unter der Wirkung von Catoxyn geringer, (s. beil. Kurve).

Da auch in diesem Versuch zwar ein klinisch eindeutiger Gasbrand erzeugt werden konnte, jedoch sein Bild dem der Kriegschirurgie bekannten in keiner Weise entsprach, wurde nach nochmaliger Beratung mit den Mitarbeitern des hygienischen Instituts der Waffen-SS die Impfkultur durch Zusatz von Holzspänen verändert.. Aus der bakteriologischen Literatur ist bekannt, daß hierdurch die Virulenz der Bakterien beim Versuchstier um ein Vielfaches gesteigert werden kann.

Zu der nun anlaufenden 2. Versuchsreihe wurde die Drei-Teilung beibehalten. In jeder Gruppe wurden drei Häftlinge geimpft. Eine Person blieb als Kontrolle unbehandelt. Die zweite wurde wie bisher mit Catoxyn versetzt, beim dritten wurde der Marfanilprontalbinpuder der IG-Farben verwandt, da dieser von der Heeres-Sanitätsinspektion dringend empfohlen wurde. Der Puder wurde nach dem Verfahren Schmick appliziert. Dieser Versuch läuft zur Zeit noch.

Wenn auch über diese Versuchsreihe noch nichts Endgültiges ausgesagt werden kann, so darf doch jetzt schon mitgeteilt werden, daß

1. ein entscheidender Unterschied zwischen den unbehandelten und den behandelten Fällen nicht besteht.
2. daß als wirksamste Maßnahme zur Beherrschung der Entzündung sich neben der Ruhigstellung die Wundöffnung erwiesen hat,
3. die Wirkung des MP-Puders zumindest zweifelhaft erscheint, da bei dem III. TM-Fall sich der bisher eindeutigste Gasbrand entwickelt hat.

Es wurde nunmehr die Frage untersucht, weshalb in vorliegenden Fällen der Gasbrand nicht voll zur Entwicklung kam. Deshalb wurde die Gewebsschädigung und die Ausschaltung eines Muskels aus dem Blutkreislauf in einer gesonderten operativen Sitzung vorgenommen, auf die dadurch entstehende Großnekrose soll ein Bakterienstamm verimpft werden, der eine Menschenpassage bereits hinter sich hat. Denn erst wenn das wirklich eindeutig klinische Bild des Gasbrandes erzeugt ist, können endgültige Rückschlüsse auf die Therapie mit chemotherapeutischen Mitteln in Verbindung mit chirurgischen Eingriffen gezogen werden.

gez. Gebhardt
SS-Brigadeführer

Dokument 2

Zu internierende Personen nach dem „Arrest-Categories-Handbook“ vom April 1945 bis September 1945²

A. Die deutschen Geheimdienste

1. Das gesamte Personal der Ämter I, II, III, IV, VI
Militärisches Amt (früher Abwehr) und VII des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), zusammen mit den Außenstellen und -organisationen, die von einem dieser Ämter kontrolliert wurden oder abhängig waren.
2. Das gesamte Personal der Geheimen Feldpolizei (GFP)
3. Das gesamte Personal des Reichssicherheitsdienstes

B. Die Reichssicherheitspolizei (Sipo)

1. Das gesamte Personal der geheimen Staatspolizei (Gestapo) einschließlich der Grenzpolizei (Grepo)
2. Alle Beamten ab dem Rang eines Kriminalsekretärs

² Vgl.: Heiner Wember, 1991, S. 48 f.

C. Höhere Polizeibeamte

1. Alle Regierungsbeamten in der Polizeihierarchie ab dem Rang von Regierungs- und Kriminaldirektoren
2. Alle Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren
3. Alle Oberpräsidenten von Preußen
4. Alle Regierungspräsidenten
5. Alle Landräte
6. Alle höheren SS- und Polizeiführer
7. Alle Befehlshaber der Ordnungspolizei
8. Alle Befehlshaber der Sicherheitspolizei

D. Die Kriminalpolizei (Kripo)

Alle Beamten ab dem Rang eines Kriminalsekretärs

Die Ordnungspolizei (Orpo)

Alle Mitglieder der regulären uniformierten Polizei bis ausschließlich dem Rang des Oberst.

1. Schutzpolizei (Schupo)
2. Feuerschutzpolizei (F Schupo)
3. Gendarmerie (Gen)
4. Wasserschutzpolizei (WS)
5. Luftschutzpolizei (L Schupo)
6. Technische Polizei (Teno)
7. Verwaltungspolizei

E. Paramilitärische Organisationen

1. Waffen-SS - alle Offiziere und Unteroffiziere ab dem Rang eines Scharführers; alle Ränge der Totenkopfverbände, alle SS Helferinnen oder SS Kreishelferinnen
2. Allgemeine SS - alle Offiziere und Unteroffiziere ab dem Rang eines Unterscharführers, alle SS Helferinnen oder SS Kreishelferinnen
3. Sturmabteilung (SA) - Alle Offiziere ab dem Rang eines Sturmbannführers
4. Hitlerjugend (HJ) - Alle Führer ab dem Rang eines Gefolgschaftsführers; das gesamte Personal des HJ Streifendienstes
5. Nationalsozialistische Kraftfahrerkorps (NSKK) - alle Offiziere ab dem Rang eines Staffelführers

6. Nationalsozialistisches Fliegerkorps (NSFK) - alle Offiziere ab dem Rang eines Sturmbannführers
7. Reichsarbeitsdienst (RAD) - alle Offiziere ab dem Rang eines Arbeitsführers
8. Bund Deutscher Mädel (BDM) ab dem Rang eines Gefolgschaftsführers

F. Beamte der Nazi-Partei („Nazi Party Officials“)

1. Alle Verwaltungsbeamten der Partei ab Kreisebene; alle Ortsgruppenleiter, stellvertretende Ortsgruppenleiter und Amtsleiter auf Ortsgruppenebene
2. Alle Parteimitglieder ab dem Rang eines Abschnittsleiters
3. Alle Mitglieder des Ausbildungspersonals der Ordensburgen, Schulungsburgen, Adolf-Hitler-Schulen und Napolas [Nationalpolitisches Erziehungsanstalten, C.T.]
4. Alle nationalsozialistischen Führungsoffiziere

G. Staatsbeamte (Höherer Dienst)

1. Alle Angehörigen des Höheren Dienstes, die seit dem 1. März 1939 berufen wurden.
2. Alle Staatsbeamten ab dem Rang eines Ministerialrates oder einer vergleichbaren Gruppe unabhängig von Einstellungsdatum

Dokument 3**Namen der Angeklagten und Urteile im 1. Bergen-Belsen-Prozeß³**

Kramer, Josef (Todesurteil, hingerichtet)
Klein, Fritz (Todesurteil, hingerichtet)
Weingartner, Peter (Todesurteil, hingerichtet)
Hoessler, Franz (Todesurteil, hingerichtet)
Francioh, Karl (Todesurteil, hingerichtet)
Pichen, Ansgar (Todesurteil, hingerichtet)
Stofel, Franz (Todesurteil, hingerichtet)
Dorr, Wilhelm (Todesurteil, hingerichtet)
Grese, Irma (Todesurteil, hingerichtet)
Volkenrath, Elisabeth (Todesurteil, hingerichtet)
Bormann, Juana (Todesurteil, hingerichtet)
Zoddel, Erich (Lebenslänglich, wegen eines anderen Verbrechens bereits im August von einem Militärgericht verurteilt und hingerichtet)
Ostrowski, Wladislaw (15 Jahre, 1955 entlassen)
Kopper, Helena (15 Jahre, 1952 entlassen)
Kulesa, Otto (15 Jahre, 1955 entlassen)
Schreirer, Heinrich (15 Jahre, 1950 entlassen)
Ehlert, Hertha (15 Jahre, 1953 entlassen)
Lohbauer, Hilde (10 Jahre, 1950 entlassen)
Aurdzig, Antoni (10 Jahre, 1952 entlassen)
Roth, Johanne (10 Jahre, 1950 entlassen)
Starostka, Stanislaw (10 Jahre, 1950 entlassen)
Forster, Ilse (10 Jahre, 1951 entlassen)
Bothe, Hertha (10 Jahre, 1951 entlassen)
Haschke, Irene (10 Jahre, 1951 entlassen)
Sauer, Gertrud (10 Jahre, 1951 entlassen)
Hempel, Anna (10 Jahre, 1951 entlassen)
Fiest, Gertrud (5 Jahre, 1949 entlassen)
Burgraf, Medislaw (5 Jahre, 1949 entlassen)

3 Vgl.: Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung, 1995, S. 231 f.

Walter, Frieda (3 Jahre)
Lisiewicz, Hilda (1 Jahr)
Kraft, George (Freispruch)
Klippel, Josef (Freispruch)
Mathes, Fritz (Freispruch)
Egersdorf, Karl (Freispruch)
Lothe, Ilse (Freispruch)
Schmitz, Oskar (Freispruch)
Schlomowitz, Ignatz (Freispruch)
Polanski, Anton (Freispruch)
Otto, Walter (Freispruch)
Barsch, Erich (Freispruch)
Forster, Ida (Freispruch)
Opitz, Klara (Freispruch)
Klein, Charlotte (Freispruch)
Hahnel, Hildegard (Freispruch)

Dokument 4

Namen der Angeklagten und Urteile im zweiten Bergen-Belsen-Prozeß⁴

Heidemann, Heinz Lüder (Todesurteil, hingerichtet)
Quakernack, Walter (Todesstrafe, hingerichtet)
Reddehase, Karl (Todesstrafe, hingerichtet)
Wagner, Theodor (20 Jahre, 1954 entlassen)
Heise, Gertrud (15 Jahre, Revision im August 1946: Urteil auf 7 Jahre reduziert)
Linke, Martha (12 Jahre, Revision im August 1946: Urteil auf 7 Jahre reduziert)
Kohlmann, Anneliese (2 Jahre)

4 Zitiert nach: Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung, 1995, S. 233

Dokument 5**Namen der Angeklagten und Urteile im Ärzteprozeß⁵**

Brandt, Karl (Todesstrafe, hingerichtet)
Gebhardt, Karl (Todesstrafe, hingerichtet)
Mrugowsky, Joachim (Todesstrafe, hingerichtet)
Brack, Viktor (Todesstrafe, hingerichtet)
Brandt, Rudolf (Todesstrafe, hingerichtet)
Sievers, Wolfgang (Todesstrafe, hingerichtet)
Hoven, Waldemar (Todesstrafe, hingerichtet)
Handloser, Siegfried (Lebenslänglich, 1951 in 20 Jahre Haft umgewandelt⁶)
Schröder, Oskar (Lebenslänglich, 1951 in 15 Jahre Haft umgewandelt)
Grenken, Karl (Lebenslänglich, 1951 in 20 Jahre Haft umgewandelt)
Rose, Gerhard (Lebenslänglich, 1951 in 15 Jahre Haft umgewandelt)
Fischer, Fritz (Lebenslänglich, 1951 in 15 Jahre Haft umgewandelt)
Becker-Freysing, Hermann (20 Jahre, 1951 in 10 Jahre Haft umgewandelt)
Oberheuser, Herta (20 Jahre, 1951 in 10 Jahre Haft umgewandelt)
Beigelböck, Wilhelm (15 Jahre, 1951 in 10 Jahre Haft umgewandelt)
Poppendiek, Helmut (10 Jahre, 1951 entlassen)
Rostock, Paul (Freispruch)
Pokorny, Adolf (Freispruch)
Weltz, August (Freispruch)
Schäfer, Konrad (Freispruch)
Romberg, Hans-Wolfgang (Freispruch)
Blome, Kurt (Freispruch)
Ruff, Siegfried (Freispruch)

5 Vgl.: Werner Maser, 1977, S. 612 f.

6 Sämtliche Umwandlungen der Urteile kamen infolge des Gnadenerlasses des US-Hochkommissars John McCloy vom 31.01.1951 zustande. Vgl.: Werner Maser, 1977, S. 612 f.

Dokument 6**Namen der Angeklagten und Urteile im 1. Ravensbrück-Prozeß⁷**

Schwarzhuber, Johann (Todesurteil, hingerichtet)
Ramdohr, Ludwig (Todesurteil, hingerichtet)
Binder, Gustav (Todesurteil, hingerichtet)
Binz, Dorothea (Todesurteil, hingerichtet)
Bösel, Grete (Todesurteil, hingerichtet)
Marschall, Elisabeth (Todesurteil, hingerichtet)
Schiedlausky, Gerhard (Todesurteil, hingerichtet)
Rosenthal, Rolf (Todesurteil, hingerichtet)
Treite, Percy (Todesurteil, hingerichtet)
Salvequart, Vera (Todesurteil, hingerichtet)
Mory, Carmen (Todesurteil, Selbstmord vor der Urteilsvollstreckung)
Hellinger, Martin (15 Jahre, 1955 entlassen)
Peters, Heinrich (15 Jahre, 1954 entlassen)
Mewes, Margarete (10 Jahre, 1952 entlassen)
Skene, Eugenie von (10 Jahre, 1951 entlassen)
Winkelmann, Adolf (kein Urteil, starb während des Prozesses nach einem Schlaganfall)

[Die nachfolgenden Dokumente Nr. 7-12 stammen aus dem Nachlaß von Irma Grese. Ich habe mich trotz des offenkundig nationalsozialistischen Tenors des nachfolgenden „Gedichtes“ und der Briefe zu einer Veröffentlichung entschlossen, um das fehlende Schuldbewußtsein der SS-Aufseherin Grese authentisch zu dokumentieren.]

7 Zitiert nach: „informationen“, Nr. 35, Oktober 1992, S. 15 - 22

Dokument 7**13. September 1945⁸**

Am 13. September sind wir hier angekommen,
man hat uns gleich in Einzelhaft genommen.
Man schloß uns doppelt und dreifach ein
und glotzt zum Gitter der Tür herein.

Am 17. September beginnt der Schautermin,
die ganze Welt strömt zu diesem hin.
Man hat Reporter der ganzen Welt
zu dieser Sensation bestellt.

Für uns werden Nummern fabriziert,
ein jeder von uns ist numeriert
damit man in der Zeitung dann
und nach Nummern besser bezeichnen kann.

Vor dem eisernen Gefängnistor
fahren drei große Autos vor.
Alle drei sind für uns gedacht
und mit Panzern gut bewacht.

Wir steigen ein in die Kolosse
und fahren durch die Stadt wie Trosse,
mit gewaltigem Gebrumm
geht's um die Straßenecke rum.

Vorm Gericht gut angekommen
heißen uns die Reporter willkommen.
Sie zeigen ihre Künstlertaten
Mit ihren Fotoapparaten.

Jetzt sitzen wir im Wartesaal,
das Warten ist für uns 'ne Qual.

Einer zu dem andern spricht:
Wann geht es los? - Ich weiß es nicht!

In den großen Saal führt man uns nun rein,
wir sind geblendet vom Lampenschein.
Hier sitzt vertreten und bestellt
kurz gesagt die ganze Welt.

Die Reporter stehen sprunghaft
und nutzen aus die kurze Zeit,

es knipst und klappt, es blitzt und kracht,
im Nu sind viele Bilder schon gemacht.

Jetzt sollen wir fünf Wochen lang
hier sitzen auf der Anklagebank.

Wie ich im voraus jetzt schon seh'
tut uns bestimmt der Popo weh.

Die Kläger taten ihren Schwur,
doch glaubt mir! Die lügen nur!!!
Sie bringen oft so dumme Sachen,
darüber kann man nur noch lachen.

Und wenn es uns auch noch so kränkt,
denen wird der Glaube doch geschenkt.

Und eh die Brüder sichs gedacht
haben sie den Meineid schon gemacht.

Die Lüneburger Leute schrei'n,
daß wir alle Verbrecher seien.

Sie lasen es im Zeitungsblatt
welches von uns berichtet hat.

In sonst so leeren Gassen
stehen eng gepreßte Menschenmassen,
die mit dem Finger auf uns zeigen
wenn wir aus dem Auto steigen.

Kinder, Greise, alte Frau'n
alle gierig und beschau'n.
Wie sie uns mit Spott und Hohn
mit geballten Fäusten droh'n.

Doch nicht verzagt, wie es auch sei,
einmal blüht für uns der Mai.

wenn wir auch Jahre büßen müssen,
einmal werden wir doch wieder
lieben und küssen!!!

Irma Grese,
Lüneburg am 13. September 1945

8 Zitiert nach: Privatarhiv Peter Wiebke (Vechta)

Dokument 8**Brief der Irma Grese vom 29.11.1945 an Helene Grese¹**

Leni! Mein liebes Schwesterlein!

Mit der guten Nachricht von uns zu Hause hast Du mich sehr beglückt! Ich bin ein ganz anderer Mensch. Jetzt müssen wir ganz fest den Daumen drücken, daß ich noch leben darf! Ich lasse den Mut nicht sinken und hoffe, daß sich noch eine kleine Änderung bemerkbar macht!

Leni! Ist es Wirklichkeit, daß meine Anneli etwas Gutes für mich abgegeben hat? Dies war doch mein einziger Wunsch, so etwas zu bekommen, um nicht wie eine Hexe gehängt zu werden!² Jetzt bin ich ganz beruhigt, denn jetzt weiß ich, daß ich den schrecklichen Todesgang aus dem Wege kann, um mir selbst ein leichtes Ende zu machen. Leni, bitte, send zu meiner Anneli die besten Grüße und vielen, vielen Dank für ihre Sportnummer, welche mir jetzt wie gerufen kommt.! Wenn ich nicht mehr imstande sein sollte, Annelies zu danken, so wirst Du es verabfolgen müssen, denn sie ist doch meine Retterin--! (Du weißt, was ich meine, ja?) Stelle Dir vor, Leni! Anneli hat mich so lieb, daß sie ihr eigenes Leben auf das Spiel setzt, um nur mich aus den Todesängsten zu befreien! Sie rettet mich ganz einfach vor dem furchtbaren Schicksal, welches mir bevorsteht. Worte des Dankes kann ich nicht finden, denn es ist das höchste Glück, welches mir in den letzten Tagen meines Lebens beschieden ist! Das Glück heißt: Sportnummer von meiner lieben Anneli!

Mache Dir bitte noch keine schlechten Gedanken, denn auch ich hoffe noch ein wenig!! - Wenn es wirklich sein sollte, und ich sterben sollte, so seid ihr nicht traurig, denn ich sterbe für meine Heimat! Drum müßt Ihr so stolz sein, wie ich! Noch darf ich hoffen und lasse mir die Hoffnung nicht rauben! - - - Wenn ich andere Gedanken habe, so will ich an Anneli auch schreiben, denn sie ist es doch wert!

Laß Dich küssen von

I r m c h e n !

Grüße mir Anneli!

1 Zitiert nach: Privatarchiv Peter Wiebke (Vechta)

2 Anneli war ein Mädchen, das sich als Prozeßbeobachterin besonders für Irma Grese interessierte und über Helene Grese brieflichen Kontakt mit Irma Grese aufnahm. Sie wollte offenbar für Irma Grese Gift besorgen, um ihr einen Selbstmord zu ermöglichen.

Dokument 9**Brief der Lieschen Grese vom 05.12.1945 an Irma Grese³**

Lüneburg, den 5. Dez. 1945

Mein liebes Schwesterherz!

Wir sind heute betrübt wieder nach Hause gegangen. Jetzt sitzen wir hier in einer gemütlichen Wohnküche bei unserer Mutti in Lüneburg und schreiben Dir ein paar Zeilen. Leni ist noch beim Einkaufen und Anneli sitzt neben mir. Wir waren heute so froher Laune, allein schon, daß Anneli kam und dann wollten wir bei Dir die frohe Laune weitergeben. Jetzt ist alles fehlgeschlagen. Wir kommen hier an und erfahren alles, was wir nicht erwartet hatten. Irmchen, unser Gutes, sollen wir jetzt alle Hoffnung aufgeben? Ich weiß jetzt Deine Antwort; aber wollen wir uns ewig etwas vormachen? Wir können die Dinge nur noch von der weltlichen Seite ansehen. Du kennst meine Einstellung und weißt, daß ich durch sie einen Halt habe; vom Umwerfen ist keine Rede! Sollst Du es wirklich sein, welches als Opfer einer Idee für sie eingehen soll? Es werden wieder Jahrzehnte vergehen, die Natur wird wieder eine Wendung fordern und eine neue Zeit wird erblühen. Die Menschen, welche wirklich etwas geleistet haben oder an einem Werk mitgearbeitet haben, leben immer erst 100 Jahre später. Niemals werden die Opfer von 1923 bis jetzt umsonst sein! Euer Geist wird Wurzeln schlagen und aufgehen wie Efeu, welches um sich greift! Aber, warum schreibe ich Dir dies alles. Du weißt ja meine Gedanken und ich könnte sie ja viel lieber verbergen. Wir wollen aber bewußt diese Zeit miterleben und ich bitte Dich, mein liebes Irmchen, schreibe mir in diesem Sinne wieder; schreibe auf, was Du empfindest. Ich weiß, daß Deine Gedanken edel sind, so rein, daß man sie unseren Kindeskindern als Vorbild darstellen kann. Wir wollen auf keinen Fall einem Größenwahn verfallen; schlicht und einfach, wie wir aufgewachsen sind, wollen wir uns jetzt benehmen. Nur einfach können wir jetzt Eindruck machen. Du kannst Dich als deutsche Frau aufführen; auch dann, wenn Du jetzt sehr bedacht etwas zurückhaltend aber trotzdem erhaben über allem stehst. Als Rebell Dich jetzt zu zeigen, ist nicht richtig. Die Aufmerksamkeit der ganzen Welt war auf Dich gerichtet; wirke jetzt nach außen hin nicht gleichgültig; wohl bleibe gefaßt, aber trotzdem können

3 Zitiert nach: Privatarchiv Peter Wiebke (Vechta)

feindliche Gesinnungen Dir uns in der letzten, schwersten Zeit nichts mehr nützen. Meine Gedanken weichen nicht mehr von Dir und jede Besuchsstunde nutze ich aus, um Dein Gesicht so richtig in mir aufzunehmen. Der Glaube und die Hoffnung auf immer noch eine evtl. gute Wendung bleiben in mir wach, sowieso wirst Du niemals gestorben sein, ewig wirst Du so leuchtend vor uns stehen und ewig wirst Du in uns lebendig sein: Ich bin dem Schicksal so sehr dankbar, daß ich hierher kommen konnte und das schönste Geschenk meines Lebens empfangen durfte, Deine Nähe ist alles für mich! Es ist unbeschreiblich, wie sehr ein Mensch durch hoffen und Glauben aufrecht erhalten werden kann, das muß auch für die Dauer unserer kurzen Zeit so bleiben. Wir wollen und müssen den Kopf oben behalten. Es kann ja gar nicht anders sein, wenn wir Dein strahlendes Gesicht vor uns sehen. So soll es auch ewig bleiben.

So, mein geliebtes Schwesterlein, ich habe dir jetzt meine Gedanken aufgeschrieben, die eben gerade in meinem Hirn rumwirbeln. Es sind die ersten Hoffnungen, die ich heute begraben habe, aber morgen schon wieder aufnehme.

Vergleiche mich bitte nicht mit Alfred⁴ in diesem Moment. Ich denke ganz nüchtern über all diese Dinge und bin dafür, daß wir uns das schreiben, was wir empfinden. Es waren zu viele Enttäuschungen heute. Ich hoffe, daß Anneli Dir etwas heiteres schreibt, damit es sich wieder ausgleicht. Demnächst bekommst Du von mir wieder Zeilen im anderen Sinne. Ich bin im Moment nicht fähig, Dir mehr und anderes zu schreiben. Du verstehst mich ja und schreibst mir in diesem Sinne heute wieder; ja? Ich bitte Dich recht lieb darum. Den Bogen lasse ich dran und bitte, schicke mir mein Schreiben auch wieder zurück, ja?

Was Sehnsucht heißt, was warten bedeutet, können nur Menschen empfinden und wissen, welche ein liebes Glied aus ihrer Mitte in unerreichbarer Weite wissen! Nimm viele liebe Grüße und Küsse hin von Deiner ewig auf ein gutes Ende wartenden

L i e s c h e n !

4 Alfred war ein Bruder von Irma Grese

Dokument 10**Brief der Irma Grese vom 08.12.1945 an ihre Eltern⁵**

8. Dezember 1945

Mein lieber Vati! Liebe Mutti!

In den letzten Stunden meines Lebens will ich Dir noch als letzten Gruß meine Gedanken lesen lassen. Ich glaube und hoffe, daß Du, als mein geliebtes Väterchen, Deine geliebte Tochter sehr gut kennst und mich auch so für alle Zeiten in Erinnerung behälst! Drum habe ich noch eine große, letzte Bitte an Dich:

Alle Deine Sorgen, Dein Gram, welche Dich jetzt in diesen Wochen quälen, wirf von Dir. Du sollst nicht sagen: ach wäre - ach hätte; nein, das ist falsch. So sollst Du denken:

Meine liebe Tochter Irma ist und war ein junges, tapferes Mädel, mit einer reinen deutschen Seele, welche sie von ihrem lieben Vati geerbt hat! Mein deutscher Mut und meine tapfere Gesinnung geben mit Kraft noch zum Leben und wenn es sein muß, auch zum Sterben! Wenn das Schicksal es so bestimmt hat, mich so jung aus dem irdischen Leben zu reißen, so sei eines gewiß: daß ich, als Deine Tochter, genau wie Du mich kennst, als tapfere und von den Deutschen als unbescholtene, deutsche Frau, sicher mit reinem Gewissen und vor allem stolz in das Ungewisse gehen werde! Keine Spur von Angst, noch von Verzweiflung lasse ich in meine Herzen eintreten! Ruhe und eine ungeheure Kraft haben sich trotz ihrer Platz verschafft und diese zwei halte ich ganz fest und sie Erden mir auch bis zum letzten Atemzug treue Begleiter sein!

Nie war es meine Absicht, mich in irgendeiner Weise zu erhöhen. Doch man wird auch nicht den Triumph haben, daß ich mich auch nur einen Finger breit erniedrige. Und was auch alle denken, wenn jemand fragt, sage Du, als mein lieber Vati: Irma, jawohl das war meine Tochter und wird es auch ewig sein! Du brauchst Dich nicht meiner zu schämen! Denn ich erfülle treu für mein Vaterland meine Pflicht! Genau so wie ich und andere diese erfüllten, genau so gehen wir dem Schicksal entgegen!

Es kommt ja nicht auf mich an, denn ich war doch viel zu klein. Doch auf die es ankommt, diese werden leben und hoffentlich Gleiches mit

5 Zitiert nach: Privatarchiv Peter Wiebke (Vechta)

Gleichem vergelten! Wenn es auch eine gewisse Zeitspanne in Anspruch nimmt, wird doch einmal die Zeit kommen, um das Ungerechte nicht unausgelöscht zu lassen!

Vati, halte den Kopf hoch; wenn es auch schwer ist. Doch ich glaube, daß auch Du, sowohl meine liebe Mutti, so stark seid wie Eure liebe Tochter Irma.

Allen meinen lieben Bekannten, Tanten und Onkel sage, daß ich allen die letzten Grüße sende; alle sollen mich in Erinnerung behalten, wie ich gewesen!

Nimm auch Du, Mutti und Geschwister, den letzten Abschiedsgruß entgegen und denke immer, obwohl ich leiblich sterbe, werde ich trotzdem immer bei Euch sein!

Mein Leben liegt in den Händen der Richter - doch meine Ehre nicht!

Eure geliebte Tochter:

I r m a

Dokument 11

Brief der Irma Grese vom 09.12.1945 an Lieschen Grese⁶

2 Uhr Nacht; 8. zum 9. Dez. 1945

Lieschen! Mein tapferes Schwesterlein!

Außerordentlich zufrieden bin ich, Dich als tapfer zu bezeichnen, denn schwache, mitleiderregende Menschen machen auf mich keinen Eindruck. Lieschen, so wie Du hier in diesem Brief Deine Gedanken eingelegt, muß ich Dir sagen, daß diese mit den meinen übereinstimmen. Du hast nicht dadurch mein Herz erschwert, nein, eine große Ruhe und Zufriedenstellung hast Du mir eingeflößt! Alles, was Du in diesen Stunden von mir erhoffst, geht in Erfüllung! Ich glaube, gerade Du, mein Lieschen, kennst mich wohl am besten und weißt, mit welchen Gedanken sich mein kleines Herz be-

⁶ Zitiert nach: Privatarchiv Peter Wiebke (Vechta)

schäftigt. Nicht mit Angst und Bangen, noch mit Zittern und Zagen. Nein. Als erstes mit einer großen Hoffnung und mit einem hartnäckigen Stolz ist es fest verbunden! Niemand, glaube ich, sei jetzt imstande, diesen, egal mit welchen Waffen, zu brechen! Lies gut die Zeilen, welche ich an Vati gerichtet. Ich denke, daß sie Dir sagen, was Du von mir erhofftest.

Obwohl meine Stunden gezählt sind, bin ich der festen Überzeugung, daß ich trotzdem nicht sterben werde! Daß ich genau wie vor in Eurer Mitte weilen werde! Lieschen! Und dieses macht mich erst recht mutig! Denn somit bin ich gewiß, daß ich (eine) keine kleingläubigen und schwach-sinnigen Geschwister hinterlasse! Auch Ihr sollt derselben Überzeugung sein und wissen, daß ich mit ruhigem, sicheren Schritt und eisernen Nerven meinem Schicksal folge. Meine Ehre werde ich nie verlieren, denn diese heißt: Treue! Laß Dir noch sagen, daß ich Dich immer sehr lieb hatte, denn Du bist doch mein geliebtes Schwesterlein!

Ewige Grüße

Dein I r m c h e n !

Dokument 12

Brief der Irma Grese vom 11.12.1945 an ihre Geschwister⁷

11. Dezember 1945

Meine treuen innig geliebten Geschwister!

Zum letzten Mal darf ich Euch meine Gedanken schicken. Es ist die Stunde gekommen, wo es nur noch Minuten sind, die ich leiblich in Eurer Nähe weilen darf. Alles geht einmal dem Ende entgegen, somit jetzt auch ich. Ich kann nicht an Tanten und Onkel schreiben, denn es hat Eile und darum seid bitte so gut und tut ihr das, was ich jetzt versäume, schreibt. Mir ist nicht so, als ob ich in den Tod gehen soll, sondern als ob ich zu jemandem geschickt werde, der mit großer Sehnsucht auf mich wartet. Kein Zeichen der Todesangst macht sich in meinem heißgeschlagenen Herzen bemerkbar!

Lieschen und Leni, für all Eure schweren Opfer, welche Ihr freudig für mich hergabt, danke ich Euch zum letzten mal. Wenn ich Euch noch meine letzte Bitte anvertrauen darf, so bitte ich Euch, genau so stolze Deut-

⁷ Zitiert nach: Privatarchiv Peter Wiebke (Vechta)

sche zu bleiben, wie bisher, nie wankelmütig oder verzweifelt Euer Herz zu zeigen, sondern Trotz und unerbittliche Liebe unserem geliebten Vaterlande zu erweisen. Das sind immer meine Grundsätze gewesen und ich nehme diese mit in den Tod. Ich weiß, jeder Mensch ist nicht gleich. Doch Ihr seid doch meine geliebten Geschwister, drum möchte ich mit diesem heiligen Glauben mein zu hartes Schicksal genauso stolz und trotzig über mich ergehen lassen. - Ich bitte Euch, Vati, Alfred, Otto (?)⁸, Mutti, alles mitzuteilen und sie alle sollen es mir nicht nachtragen, daß ich so wenig Schriftliches an sie von mir gab. ----- Wenn es mir morgen noch vergönnt sein soll, Euch vom Auto aus zu sehen, will ich mich noch zum letzten Gruß in voller Lebensgröße, mit lachendem Gesicht von Euch durch das Zeichen mit der rechten Hand an die linke Brust, für alle Zeiten verabschieden. Dann heißt es aber nicht „Hier“ sondern „Heil“. Zu Anneli, meiner Getreuen, werde ich noch einmal die rechte Seite meiner Jacke straff ziehen und dann seid Ihr meinen Augen für kurze Zeit entschwunden, Euer Geist wandert mit mir und ich werde Euch dann jede Nacht besuchen, und wenn es somit, vor all dem Bösen bewahren. -! Die heutige Nacht eilt dahin und bald kommt der Morgen, dann kommt die bewußte Stunde, „Fertigmachen“ Einsteigen, Abschied nehmen für ewig. Ja, so wird es sein. Ich will Euch nicht die Herzen schwer machen und in meinen Schriftzügen an Euch, meine Geliebten, den letzten lieben Abschiedsgruß legen. Ihr sollt ewig an mich denken. Treue Liebe soll auch Ihr dem Vaterlande schenken. Ich bin auch in der schwersten Not meinem Vaterlande treu bis in den Tod. Mit dieser Widmung verläßt Euch von der ungerechten Welt Eure geliebte Schwester

Irma G r e s e !!!

N.S. Wenn Ihr meine Sachen bekommt, somit die Ringe, sucht einen für Frl. Lühr aus, den schenke ich ihr als ewiges Andenken. Anneli soll meinen Siegelring haben mit dem Monogramm J.G. als treues Andenken.

8 Otto ist der zweite Bruder Irma Greeses

Dokument 13**Hinterlassenschaft der am 12.12.1945 in Hameln hingerichteten Kriegsverbrecher⁹***IRMA GRESE*

Geld (RM 439.65)

Sparbuch über RM 4.391.57

sechs Ringe aus gelben Metall

ein Hüfthalter mit Lederstrapsen

ein Regenmantel

ein Staubumhang

drei Hemden

zwei Schlafanzüge

eine Schürze

drei Paar Strümpfe

ein paar blaue Schuhe

ein Paar hohe Stiefel

ein Kleid

zwei Paar Socken

ein Rock

zwei Blusen

ein blauer Pullover

ein Tuch

zwei Schlüpfen

ein Büstenhalter

ein Rucksack

eine Briefftasche

eine Geburtsurkunde

zwei Käämme

eine Reithose

Überreicht an ihre Schwestern:

Helene Grese - Lieschen Grese

9 Zitiert nach: Peter Krone, 1988, S. 12

VOLKENRATH, ELISABETH

Geld (RM 90.-)
ein Ring aus gelben Metall
ein Armband aus weißem Metall

Überreicht an ihre Schwägerin:
Volkenrath

WILHELM DORR

ein Umschlag mit mehreren Bildern
ein Paar Hosenträger

Überreicht an seine Ehefrau:
Josefine Dorr

JOSEF KRAMER

Geld (RM 80,-)

Überreicht an seine Ehefrau
Rosalie Kramer

Archive

1. Archiv der Sozialen Demokratie, Bonn
Sammlung Personalia
2. Archiv der Gedenkstätte Bergen-Belsen
3. Archiv der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung,
Hannover
Bestand WO 235
Bestand WO 309
4. Bundesarchiv Koblenz
Bestand All. Proz. 1
Bestand All. Proz. 8
5. Bundesarchiv Außenstelle Berlin-Zehlendorf (ehemals Berlin-
Document Center)
6. Bundesarchiv Außenstelle Dahlwitz-Hoppegarten
Bestand ZM 1630, Akte 1
Bestand ZM 1636, Akte 2
Bestand ZM 1640, Akte 1
7. Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Bonn
8. Imperial War Museum, London
9. Public Record Office, London
Bestand WO 219
Bestand WO 309
10. Staatsarchiv Nürnberg
Bestand NO 486
Bestand NO 861
Bestand NO 862
Bestand NO 865
Bestand NO 871
Bestand NO 873
Bestand NO 876
Bestand NO 1902

11. Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen, Ludwigsburg
Bestand JAG 225

Gedruckte Quellen und Literatur

- ARNDT, Ino, Das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück, Dachauer Hefte, München 1993
- BALFOUR, Michael, Vier-Mächte-Kontrolle in Deutschland 1945-46, Düsseldorf 1959
- BARTEL, Walter u.a., Buchenwald - Mahnung und Verpflichtung - Dokumente und Berichte, Frankfurt am Main 1960
- BAUCHE, Ulrich / BRÜDIGAM, Heinz / EIBER, Ludwig / WIEDEY, Wolfgang (Hrsg.) Arbeit und Vernichtung, Hamburg 1980
- BENZ, Wolfgang, Zwischen Hitler und Adenauer. Studien zur deutschen Nachkriegsgesellschaft, Frankfurt am Main 1991
- BEZWINSKA, Jadwiga (Hrsg.), Auschwitz in den Augen der SS, Kattowitz 1981
- BIRENBAUM, Halina, Die Hoffnung stirbt zuletzt, Hagen 1989
- BOWER, Tom, Blind Eye to Murder. Britain, America and the Purging of Nazi Germany - a Pledge Betayed, London 1981
- BUCHHEIM, Hans, Anatomie des SS-Staates, Band 1, München 1967
- BUSZKO, Josef, Auschwitz, Geschichte und Wirklichkeit des Vernichtungslagers, Reinbek bei Hamburg 1980
- BRANDES, Ulrike / FÜLLBERG-STOLLBERG, Claus / KEMPE, Sylvia, Arbeit im KZ Ravensbrück, in: FÜLLBERG-STOLLBERG, Claus (Hrsg.), Frauen in Konzentrationslagern: Bergen-Belsen und Ravensbrück, Bremen 1994
- BROMBERGER, Barbara u.a., Schwestern, vergeßt uns nicht. Frauen im Konzentrationslager: Moringen, Lichtenburg, Ravensbrück 1933-1945, Frankfurt / Main 1988
- BROSZAT, Martin / JACOBSEN, Hans-Adolf / KRAUSNICK, Helmut, Anatomie des SS-Staates, Band 2, München 1967
- BROSZAT, Martin (Hrsg.), Rudolf Höß: Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen, München 1978

- BROSZAT, Martin, Nach Hitler - Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte, München 1988
- BRUHA, Antonia u.a., Frauenkonzentrationslager Ravensbrück, Wien 1945
- BUCHMANN, Erika, Frauen im Konzentrationslager, Stuttgart 1946
- CHAMBERLIN, Brewster S., Todesmühlen. Ein früher Versuch zur Massen-„Umerziehung“ im besetzten Deutschland 1945 - 1946, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 4, 1981, S. 420-436
- CZECH, Danuta, KZ Auschwitz, Abriß der Geschichte in: Auschwitz - Geschichte und Wirklichkeit des Vernichtungslagers, Hamburg 1980
- CZECH, Danuta, Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau 1939-1945, Reinbek 1989
- DEMONT, Ebbo (Hrsg.), Auschwitz - „Direkt von der Rampe weg...“ - Kaduk, Erber, Klehr: Drei Täter geben zu Protokoll, Reinbek bei Hamburg 1979
- DROBISCH, Klaus, Frauenkonzentrationslager im Schloß Lichtenburg, in: Dachauer Hefte 3, 1987, S. 101 - 115
- EBBINGHAUS, Angelika (Hrsg.), Opfer und Täterinnen, Hamburg 1987
- EGGEBRECHT, Axel, Nazi-Verbrecher vor Gericht - am Beispiel des Belsen-Prozesses, in: Wollenberg, Jörg (Hrsg.), „Von der Hoffnung aller Deutschen“ Wie die BRD entstand 1945 bis 1949, Köln 1991
- EHLERT, Martina, „Umerziehung zur Demokratie“ Der erste Bergen-Belsen-Prozeß in Zeitungsberichten, in: FÜLLBERG-STOLLBERG, Claus, (Hrsg.), Frauen in Konzentrationslagern: Bergen-Belsen und Ravensbrück, Bremen 1994
- EIBER, Ludwig (Hrsg.), Verfolgung - Ausbeutung - Vernichtung, Hannover 1985
- FISCHER, Heinz-Dietrich, Parteien und Presse in Deutschland seit 1945, Bremen 1971
- FLECHTHEIM, Ossip K., Die Nürnberger Prozesse (ein Überblick), in: HIRSCH, Martin / PAECH, Normann / STUBY, Gerhard, Politik als Verbrechen - 40 Jahre „Nürnberger Prozesse“, Hamburg 1986
- FOSCHÉPOTH, Josef / STEININGER, Rolf (Hrsg.), Britische Deutschland- und Besatzungspolitik 1945-1949, Paderborn 1985

- FÜRSTENAU, Justus, Entnazifizierung, Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik, Darmstadt 1969
- FÜRSTENBERG, Doris (Hrsg.), Jeden Moment war dieser Tod, Interviews mit jüdischen Frauen, die Auschwitz überlebten. Eine Dokumentation, Düsseldorf 1986
- GRABITZ, Helge, NS-Prozesse - Psychogramme der Beteiligten, 1985
- GRAVENHORST, Lerke / TATSCHMURAT, Carmen (Hrsg.), Töchterfragen NS-Frauengeschichte, Freiburg 1990
- GREBING, Helga / POZORSKI, Peter / SCHULZE, Rainer, Die Nachkriegsentwicklung in Westdeutschland 1945-1949, Stuttgart 1980
- GUSE, Martin (Hrsg.), „Wir hatten noch gar nicht angefangen zu leben.“ Eine Ausstellung zu den Jugendkonzentrationslagern Moringen und Uckermark 1940-1945. Unbekannte - Getötete - Überlebende, Moringen 1992
- HEGER, Wanda, Jeden Freitag vor dem Tor. Bericht der Frau, die im Deutschland der Jahre 1942-1945 vielen skandinavischen Häftlingen in Konzentrationslagern das Leben gerettet und die Rettungsaktion des Grafen Bernadotte ermöglicht hat, München 1989
- HEIGL, Peter, Konzentrationslager Flossenbürg in Geschichte und Gegenwart. Bilder und Dokumente gegen das Vergessen, Regensburg 1989
- HEIKE, Irmtraud, Johanna Langefeld - Die Biographie einer KZ-Oberaufseherin, in: Werkstatt Geschichte, Heft Nr. 12 „Täterinnen im Konzentrationslager“, Hamburg 1995
- HEIKE, Irmtraud, „...da es sich ja lediglich um die Bewachung der Häftlinge handelt...“ Lagerverwaltung und Bewachungspersonal, in: FÜLLBERG-STOLLBERG, Claus, (Hrsg.), Frauen in Konzentrationslagern: Bergen-Belsen und Ravensbrück, Bremen 1994
- HEIKE, Irmtraud / STREBEL, Bernhard, Häftlingsselbstverwaltung und Funktionshäftlinge im Konzentrationslager, in: FÜLLBERG-STOLLBERG, Claus (Hrsg.) Frauen in Konzentrationslagern: Bergen-Belsen und Ravensbrück, Bremen 1994
- HEPP, Michael, Vorhof zur Hölle. Mädchen im „Jugendschuttlager“ Uckermark, in: EBBINGHAUS, Angelika (Hrsg.), Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus, Nördlingen 1987

- HERZOG, Monika / STREBEL, Bernhard, Das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück, in: FÜLLBERG-STOLLBERG, Claus (Hrsg.) Frauen in Konzentrationslagern: Bergen-Belsen und Ravensbrück, Bremen 1994
- HOFFMANN, Christa, Stunde Null? Vergangenheitsbewältigung in Deutschland 1945 und 1989, Bonn / Berlin 1992
- HRDLICKA, Manuela R., Alltag im KZ. Das Lager Sachsenhausen bei Berlin, Opladen 1992
- HURWITZ, Harold, Die Pressepolitik der Alliierten, in: PROSS, Harry (Hrsg.) Deutsche Presse seit 1945, München 1965
- GOLLANCZ, Victor, Stimme aus dem Chaos, Frankfurt am Main 1960
- JOHE, Werner, Das KL Neuengamme [Hamburg], in: ARNDT, Ino u.a., Studien zur Geschichte der Konzentrationslager, Stuttgart 1970
- JÜRGENS, Birgit, Zur Geschichte des BDM (Bund Deutscher Mädel) von 1923 bis 1939, Frankfurt / Main, 1994
- KAMPHAUSEN, Rudolf E., Buchenwald - die Saat der Zerstörung. Die Geschichte. Die Verfolgung. Der Widerstand, Düsseldorf 1988
- KÁRNY, Miroslav, Waffen-SS und Konzentrationslager, in: Jahrbuch für Geschichte 33, 1986, S. 231-260
- KÁRNY, Miroslav u. a. (Hrsg.), Theresienstadt in der „Endlösung der Judenfrage“, Prag 1992
- KEMP, Paul, The Liberation of Bergen-Belsen Concentrationcamp in April 1945. The Testimony of Those Involved, in: Imperial War Museum Review Nr.5, S. 28-41, London 1990
- KEMPNER, Robert M. W, Ankläger einer Epoche, Berlin 1983
- KINDER, Hermann / HILGEMANN, Werner, dtv-Atlas zur Weltgeschichte. Von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart, Band 2, München 1991
- KINZ, Gabriele, Der Bund Deutscher Mädel. Ein Beitrag zur außerschulischen Mädchenerziehung im Nationalsozialismus, Frankfurt / Main, 1990
- KLAUSCH, Hans-Peter, Widerstand in Flossenbürg, Oldenburg 1990
- KLEE, Ernst, Persilscheine und falsche Pässe. Wie die Kirchen den Nazis halfen, Frankfurt am Main 1991

- KOGON, Eugen, Der SS-Staat, 25. Auflage, München 1993
- KOLB, Eberhard, Bergen-Belsen, Hannover 1962
- KOLB, Eberhard, Bergen-Belsen 1943 bis 1945, Göttingen 1985
- KRAUSHAAR, Wolfgang, Die Protest-Chronik 1949-1959, Hamburg 1996
- KRISZAN, Julius H., Chronologie Bergen-Belsen, Lehrte-Sievershausen 1985
- KRISZAN, Julius H., Bergen-Belsen. Menschen und ihre Schicksale, Celle 1985
- KRONE, Peter, „Hinrichtungsgräber“ auf dem Friedhof Wehl in Hameln, Hameln 1988
- KRÜGER, Wolfgang, Entnazifiziert! Zur Praxis der politischen Säuberung in Nordrhein-Westfalen, Wuppertal 1982
- LAGERGEMEINSCHAFT Buchenwald-Dora (Hrsg.), Buchenwald. Ein Konzentrationslager, Frankfurt / Main 1984
- LANGBEIN, Hermann, Der Auschwitz-Prozeß, Eine Dokumentation, Wien 1965
- LANGBEIN, Hermann, Menschen in Auschwitz, Wien 1972
- LAQUEUR, Renata, Bergen-Belsen Tagebuch, Hannover 1983
- LECHNER, Manfred / WILDING, Peter, „Andere“ Biographien und ihre Quellen. Biographische Zugänge zur Geschichte der Arbeiterbewegung. Ein Tagungsbericht. Wien 1992
- LEITNER, Isabella, Fragmente ihrer Erinnerung an Auschwitz, Ravensburg 1993
- LÉVY-HASS, Hanna, Vielleicht war das alles erst der Anfang. Tagebuch aus dem KZ Bergen-Belsen 1944-1945, Berlin 1979
- LUNDHOLM, Anja, Das Höllentor. Bericht einer Überlebenden, Reinbek bei Hamburg 1988
- MAHN- UND GEDENKSTÄTTE Ravensbrück (Hrsg.), Die Frauen von Ravensbrück, Fürstenberg 1978
- MASER, Werner, Nürnberg - Tribunal der Sieger, Düsseldorf 1977

- MAUSBACH, Hans, Der Nürnberger Ärzteprozeß, in: HIRSCH, Martin / PAECH, Normann / STUBY, Gerhard (Hrsg.), Politik als Verbrechen - 40 Jahre „Nürnberger Prozesse“, Hamburg 1986
- MITSCHERLICH, Alexander / MIELKE, Fred, Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses, Heidelberg 1949
- MLYNEK, Klaus, Der Aufbau der Geheimen Staatspolizei in Hannover und die Errichtung eines Konzentrationslagers in Moringen, in: Hannover 1933. Eine Großstadt wird nationalsozialistisch. Beiträge zur Ausstellung, Hannover 1981
- MOCZARSKI, Kazimierz, Gespräche mit dem Henker: Das Leben des SS-Gruppenführers und Generalleutnants der Polizei Jürgen Stroop aufgezeichnet im Molotów-Gefängnis zu Warschau, Düsseldorf 1978
- MÖLLENHOFF, Erich, Arzt hinter Stacheldraht. Bericht eines in Westdeutschland internierten deutschen Arztes, Lindhorst 1984
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESZENTRALE für politische Bildung (Hrsg.), Bergen-Belsen Schriften, Konzentrationslager Bergen-Belsen. Berichte und Dokumente, Hannover 1995
- NIETHAMMER, Lutz, Entnazifizierung, in: STER, Carola u.a. (Hrsg.), Lexikon zur Geschichte und Politik in 20. Jahrhundert, Köln 1971
- NIETHAMMER, Lutz, Entnazifizierung in Bayern, Frankfurt am Main 1972
- OSCAR, Friedrich, Über Galgen wächst kein Gras - Die fragwürdige Kulisse der Kriegsverbrecherprozesse im Spiegel unbekannter Dokumente, Braunschweig 1950
- OTTEN, Holger, „Die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen!“ Entnazifizierung in den Westzonen, in: DIEDERICHS, Urs J./ WIEBE, Hans-Hermann (Hrsg.), Schleswig-Holstein unter der Hakenkreuz, Bad Segeberg / Hamburg 1984
- PETER, Jürgen, Der Nürnberger Ärzteprozeß im Spiegel seiner Aufarbeitung anhand der drei Dokumentensammlungen von A. Mitscherlich, Münster 1994
- PERL, Gisella, I was a Doctor in Auschwitz, New York 1948
- PHILLIPS, Raimond (Hrsg.), Trial of Josef Kramer and Forty-Four Others (The Belsen Trial) London / Edinburgh / Glasgow, 1949
- PIERREPOINT, Albert, Executioner: Pierrepoint, Sevenoaks 1974

- PLATTNER, Stefanie, Die Frauenlager im Konzentrationslager Bergen-Belsen, in: FÜLLBERG-STOLLBERG, Claus (Hrsg.) Frauen in Konzentrationslagern: Bergen-Belsen und Ravensbrück, Bremen 1994
- RENZ, Ulrich, Lauter pflichtbewußte Leute: Szenen aus NS-Prozessen, Köln 1989
- RICHTER, Horst Eberhard, Flüchten oder Standhalten, Reinbek 1980
- RINKLAKE, Hubert, „Ich habe weiter nichts getan als von jedem anständigen Staatsbürger verlangt werden muß.“ Nationalsozialistische Ortsgruppenleiter und ihre Entnazifizierung im katholischen Emsland, in: BAJOHR, Frank (Hrsg.), Norddeutschland im Nationalsozialismus, Hamburg 1993
- ROSH, Lea / JÄCKEL, Eberhard, „Der Tod ist ein Meister aus Deutschland“, München 1982
- RUCK, Michael, Bibliographie zum Nationalsozialismus, Köln 1995
- RÜCKERL, Adalbert, NS-Verbrechen vor Gericht, Heidelberg 1984
- RÜCKERL, Adalbert, Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945-1978, Karlsruhe 1979
- RUSSEL OF LIVERPOOL, Geißel der Menschheit, Frankfurt am Main 1955
- SALOMON, Ernst von, Der Fragebogen, Hamburg 1951
- SCHICK, Christa, Die Internierungslager, in: BROZAT, Martin (Hrsg.): Von Stalingrad zur Währungsreform, München 1988
- SCHARF, Claus / SCHRÖDER, Hans-Jürgen (Hrsg.), Die Deutschlandpolitik Großbritanniens und die britische Zone 1945-1949, Wiesbaden 1979
- SCHWARZ, Gudrun, Verdrängte Täterinnen - Frauen im Apparat der SS (1939-1945), in: WOBBE, Theresa (Hrsg.), Nach Osten. Verdeckte Spuren nationalsozialistischer Verbrechen, Frankfurt am Main 1992
- SEEDEV, Tom, Die Soldaten des Bösen, Reinbek bei Hamburg 1992
- SIEDENHAUS, Michael, Das Internierungslager „Eselsheide“ in Stukenbrock-Senne, in: Heimatjahrbuch Kreis Gütersloh 1986, Gütersloh 1985
- SINGTON, Derrick, Die Tore öffnen sich, Münster 1995
- SMITH, Arthur L., Die Hexe von Buchenwald: der Fall Ilse Koch, Köln 1983

- SOFKY, Wolfgang, Die Ordnung des Terrors: Das Konzentrationslager, Frankfurt am Main 1993
- SOPP, Frieda Dr., Der Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend, Berlin 1944
- SPANJAARD, Barry, „Don't Fence Me In“ An American Teenager in the Holocaust, Los Angeles 1991
- SPRENGER, Isabell, Aufseherinnen in den Frauenaußenlagern des Konzentrationslagers Groß-Rosen, in: Werkstatt Geschichte, Heft 12 „Täterinnen in Konzentrationslagern“, Hamburg 1995
- STREBEL, Bernhard, Verlängerter Arm der SS oder schützende Hand? Drei Fallbeispiele von weiblichen Funktionshäftlingen im KZ Ravensbrück, in: Werkstatt Geschichte, Heft 12 „Täterinnen in Konzentrationslagern“, Hamburg 1995
- STUDIENKREIS DEUTSCHER WIDERSTAND (Hrsg.), Informationen, Nr. 35 Oktober 1992, Frankfurt am Main 1992
- SYMONOWICZ, Wanda (Hrsg.), Über menschliches Maß. Opfer der Hölle von Ravensbrück sprechen, Warschau 1970
- TAYLOR, Telford, Die Nürnberger Prozesse, Zürich 1950
- TAYLOR, Telford, Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht, München 1994
- TREES, Wolfgang / WHITING, Charles / OMANSEN, Thomas, Drei Jahre nach Null. Geschichte der britischen Besatzungszone 1945-1948, Düsseldorf 1978
- TRIALS OF WAR CRIMINALS before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, Band 1 und 2, München 1979
- WAGNER, Christa, Geboren am See der Tränen, Berlin (Ost) 1987
- WEMBER, Heiner, Umerziehung im Lager: Internierung und Bestrafung von Nationalsozialisten in der britischen Besatzungszone Deutschlands, Essen 1991
- ZUMPE, Lotte, Die Textilbetriebe der SS im Konzentrationslager Ravensbrück. eine Studie über die ökonomische Funktion und wirtschaftliche Tätigkeit der SS, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte Nr. 1, 1969

Personenregister

- Alexander, Leo Dr. (Medizinischer Berater im Ärzteprozeß) 91
- Aurdzig, Antoni (Angeklagter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 130
- Attlee, Clement Richard Earl (britischer Premierminister 1945-1951) 37
- Backhouse (Colonel, Ankläger 1 Bergen-Belsen-Prozeß) 53, 54, 63-66
- Baj, Zofia (Zeugin im Ärzteprozeß) 95
- Baker (Captain, Richter im 2. Bergen-Belsen-Prozeß) 105
- Barsch, Erich (Angeklagter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 131
- Beals, Walter (Richter, Präsident im Ärzteprozeß) 91, 100, 101
- Becker-Freysing, Hermann (Angeklagter im Ärzteprozeß) 132
- Beigelböck, Wilhelm (Angeklagter im Ärzteprozeß) 132
- Berney-Ficklin, Horatio Pettus Mackintosh (Major-General, Richter, Präsident im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 52
- Binder, Gustav (Angeklagter im Ravensbrück-Prozeß) 133
- Binz, Dorothea (Angeklagte im 1. Ravensbrück-Prozeß) 133
- Blome, Kurt (Angeklagter im Ärzteprozeß) 132
- Blumenreuther, Dr. (SS-Arzt) 88, 124
- Bonnechose (Colonel, Richter im Ravensbrück-Prozeß) 71
- Bormann, Johanna (Angeklagte im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 66, 130
- Borowski, Eva (SS-Aufseherin, Zeugin im 2. Bergen-Belsen-Prozeß) 109, 110
- Bösel, Grete (Angeklagte im 1. Ravensbrück-Prozeß) 133
- Bothe, Hertha (Angeklagte im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 130
- Bowling-Smith (Major, Beisitzer im Ravensbrück-Prozeß) 71
- Brachmann, Willi (Zeuge im 2. Bergen-Belsen-Prozeß) 106, 108-110
- Brack, Viktor (Angeklagter im Ärzteprozeß) 132
- Brandt, Karl Dr. (Angeklagter im Ärzteprozeß) 90, 132
- Brandt, Rudolf (Angeklagter im Ärzteprozeß) 132

- Braun, Marianne (Zeugin im 2. Bergen-Belsen-Prozeß) 106, 107, 109, 111
- Bräuning (Schutzhaftlagerführer im KZ-Ravensbrück) 34
- Buckland (Captain, Beisitzer im Ravensbrück-Prozeß) 71
- Burgraf, Medislaw (Angeklagter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 131
- Cabajowa, Maria (Zeugin im Ärzteprozeß) 95
- Cacla, Frank Peter (Major, Zeuge im 2. Bergen-Belsen-Prozeß) 107, 108
- Cazenove (Brigadier, Richter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 52
- Churchill, Sir Winston (britischer Premierminister 1940-1945, 1951-1955) 37
- Clarke (Major, Richter im 2. Bergen-Belsen-Prozeß) 105
- Cranfield (Major, Verteidiger von Irma Grese) 55, 59, 65
- Crawford, Johnson T. (Richter im Ärzteprozeß) 91
- Dahlgrün, Dr. (Rechtsanwalt) 107, 108, 110, 111
- Diament, Gertrud (Zeugin im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 56, 57, 63
- Domagk, Gerhard Dr. (1895-1964, Bakteriologe, Nobelpreisträger) 88
- Dorr, Josefine 143
- Dorr, Wilhelm (Angeklagter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 130, 143
- Dreschel (SS-Oberaufseherin im KZ Ravensbrück) 61
- Dunkleemann, Gitla (Zeugin im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 58
- Egersdorf, Karl (Angeklagter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 131
- Ehlert, Hertha (Angeklagte im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 59, 130
- Epker, Neeltje (Zeugin im Ravensbrück-Prozeß) 73
- Fiest, Gertrud (Angeklagte im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 130
- Fischer, Fritz Dr. (SS-Arzt, Angeklagter im Ärzteprozeß) 88, 93, 94, 95, 97, 98, 101, 124, 132
- Forster, Ilse (Angeklagte im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 130
- Forster, Ida (Angeklagte im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 131
- Francioh, Karl (Angeklagter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 130
- Frank, Hans (Angeklagter im 1. Nürnberger Prozeß) 93
- Gebhard, Karl Dr. (Arzt, Angeklagter im Ärzteprozeß) 88, 93-

- 95, 97, 98, 100, 101, 123, 127, 132
- Glass, F. G. U. (Second Lieutenant, Zeuge im 2. Bergen-Belsen-Prozeß) 107
- Glendinning (Major, Richter im 1. Ravensbrück-Prozeß und im 2. Bergen-Belsen Prozeß) 71, 105, 109, 110
- Genn (Lieutenant-Colonel, Ankläger im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 53
- Grawitz („Reichsarzt SS“) 123
- Grenken, Karl (Angeklagter im Ärzteprozeß) 132
- Grese, Alfred (Vater Irma Greses) 50
- Grese, Alfred (Bruder Irma Greses) 137, 141
- Grese, Berta (Mutter Irma Greses) 50
- Grese, Helene (Leni), (Schwester Irma Greses) 50, 59, 135, 141, 142
- Grese, Irma (SS-Aufseherin, Angeklagte im Bergen-Belsen-Prozeß) 11, 12, 20, 30, 49-52, 54-67, 84, 106, 118, 130, 134-141, 142
- Grese, Lieschen (Schwester Irma Greses) 136, 137, 141-142
- Grese, Otto (Bruder Irma Greses) 141
- Gura, Ladislaw (Angeklagter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 61
- Hahnel, Hildegard (Angeklagte im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 131
- Handloser, Siegfried (Angeklagter im Ärzteprozeß) 132
- Hanzinger (SS-Kommandant, Freund von Irma Grese) 65
- Hardy, Alexander (Ankläger im Ärzteprozeß) 91, 98, 99, 100
- Haschke, Irene (Angeklagte im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 130
- Heidemann, Heinz Lüder (Angeklagter im 2. Bergen-Belsen-Prozeß) 131
- Heise, Gertrud (Angeklagte im 2. Bergen-Belsen-Prozeß) 131
- Hellinger, Martin (Angeklagter im 1. Ravensbrück-Prozeß) 133
- Hempel, Anna (Angeklagte im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 130
- Heydrich, Reinhard (Leiter des Reichssicherheitshauptamtes) 98
- Hess, Rudolf (Stellvertreter Hitlers, Angeklagter im 1. Nürnberger Prozeß) 93
- Himmler, Heinrich („Reichsführer SS“) 16, 18, 34, 88
- Hoessler, Franz (Angeklagter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 130
- Hoven, Waldemar (SS-Arzt) 117, 132

- Hughes, Glyn (Brigardier) 55
- Kaminska, Jadwiga (Zeugin im Ärzteprozeß) 95
- Klein, Charlotte (Angeklagte im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 131
- Klein, Fritz (Angeklagter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 130
- Kliem (SS-Hauptscharführer) 104, 109, 110
- Klippel, Josef (Angeklagter im 1. Bergen-Belsen -Prozeß) 55, 131
- Koegel, Max (Lagerkommandant KZ Ravensbrück) 25
- Koehler, Erika Dr. (SS-Ärztin im KZ Lichtenburg) 30
- Köhler, Joseph (SS-Aufseher) 73, 78-82
- Kohlmann, Anneliese (SS-Aufseherin, Angeklagte im 2. Bergen-Belsen-Prozeß) 11, 12, 103-112, 118, 119, 131
- Kohlmann, Georg (Vater Anneliese Kohlmanns) 103
- Kohlmann, Margret (Mutter Anneliese Kohlmanns) 103, 109, 111, 112
- Kopper, Helene (Kapo, Angeklagte im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 58, 62, 65, 130
- Kraft, George (Angeklagter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 131
- Kramer, Josef (Kommandant des Konzentrationslagers Bergen-Belsen, Angeklagter im Bergen-Belsen-Prozeß) 19, 20, 38, 52, 54, 61, 62, 64, 65, 108, 130, 143
- Kramer, Rosalie 143
- Krupp von Bohlen und Halbach, Alfred (Angeklagter im 10. Nürnberger Nachfolgeprozeß) 43, 90
- Kulessa, Otto (Angeklagter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 130
- Lebowitz, Klara (Zeugin im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 57
- Lemke, Helmut Dr. (1960 Innenminister in Schleswig-Holstein) 87
- Ley, Robert Dr. (Angeklagter im Nürnberger Prozeß) 89
- Linke, Martha (Angeklagte im 2. Bergen-Belsen-Prozeß) 131
- Lisiewicz, Hilda (Angeklagte im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 131
- Lohbauer, Hilde (Angeklagte im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 55, 59, 130
- Lolling, Dr. (SS-Arzt) 88, 124
- Lorwart, Franziska (Zeugin im 2. Bergen-Belsen-Prozeß) 104, 107
- Lothe, Ilse (Angeklagte im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 55, 131

- Maczka, Zofia Dr. (Zeugin im Ärzteprozeß) 95
- Markova, Annie (Mädchenname von Salvequarts Mutter) 79
- Marschall, Elisabeth (Angeklagte im 1. Ravensbrück-Prozeß) 133
- Martin, Rudolph Dr. (Rechtsanwalt) 71, 74, 75, 77, 79-81, 83
- Mathes, Fritz (Angeklagter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 131
- McHanley, James (Ankläger im Ärzteprozeß) 91
- McLay (Lieutenant, Richter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 52
- McCloy, John (US-Hochkommissar) 132
- Mengele, Josef Dr. (SS-Arzt) 58, 61
- Mewes, Margarete (Angeklagte im 1. Ravensbrück-Prozeß) 133
- Meyer, Herbert H., 94
- Möllenhoff, Erich Dr. (SS-Arzt) 44
- Montgomery, Bernard L. (Feldmarschall, Oberbefehlshaber der britischen Besatzungstruppen in Deutschland) 39
- Morell, Theo Dr. (Arzt) 89
- Morrish (Lieutenant Colonel, Richter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 52
- Mory, Carmen (Kapo, Angeklagte im Ravensbrück-Prozeß) 71, 80, 133
- Mosley, Oswald Sir (Vorsitzender der „British Union“) 53
- Mrugowsky (SS-Standartenführer) 89, 124, 132
- Murton-Neale, (Major, Ankläger im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 53
- Mydla, Margaritha (Zeugin im Ärzteprozeß) 96
- Neiger, Katherine (Zeugin im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 57, 61, 62
- Neudeck (SS-Lageraufseherin) 77, 80
- Oberheuser, Herta Dr. (SS-Ärztin, Angeklagte im Ärzteprozeß) 11, 12, 13, 30, 40, 44, 45, 85-90, 93-101, 117, 118, 122, 124, 132
- Och-Soboll, Martha van (Häftling im KZ Ravensbrück) 87
- Opitz, Klara (Angeklagte im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 131
- Olsenski, Simierz (Major, Beisitzer im Ravensbrück-Prozeß) 71
- Ostrowski, Wladislaw (Angeklagter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 130
- Ottelard, Irene (Zeugin im Ravensbrück-Prozeß) 73, 74, 75, 77, 78, 79, 81

- Otto, Walter (Angeklagter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 131
- Perl, Gisella (Häftlingsärztin) 51
- Peters, Heinrich (Angeklagter im 1. Ravensbrück-Prozeß) 133
- Pichen, Ansgar (Angeklagter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 130
- Pierrepoint, Alfred (britischer Henker) 67
- Pohl, Oswald (SS-Obergruppenführer des WVHA) 17
- Pokorny, Adolf (Angeklagter im Ärzteprozeß) 132
- Polanski, Anton (Angeklagter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 131
- Poppendiek, Helmut (Angeklagter im Ärzteprozeß) 132
- Quakernack, Walter (Angeklagter im 2. Bergen-Belsen-Prozeß) 131
- Raabe, Margareta (SS-Aufseherin, Zeugin im Ravensbrück-Prozeß) 77, 80
- Ramdohr, Ludwig (Angeklagter im 1. Ravensbrück-Prozeß) 133
- Rapp (SS-Aufseher) 76, 78-81
- Reddehase, Karl (Angeklagter im 2. Bergen-Belsen-Prozeß) 131
- Redeker, Dr. (Arzt) 111
- Richards (Colonel, Richter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 52
- Rodell, Fred, 94
- Romberg, Hans-Wolfgang (Angeklagter im Ärzteprozeß) 132
- Rose, Gerhard (Angeklagter im Ärzteprozeß) 132
- Rosenthal, Rolf (SS-Arzt) 89, 124
- Rosenthal, Margit (Zeugin im 2. Bergen-Belsen-Prozeß) 107
- Rostock, Paul Dr. (SS-Arzt, Angeklagter im Ärzteprozeß) 132
- Roth, Johanne (Angeklagte im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 130
- Ruff, Siegfried (Angeklagter im Ärzteprozeß) 132
- Russel of Liverpool, Lord Edward Frederick Langley Russel (Brigadier, Judge Advocate General) 112, 119
- Salvequart, Vera (Angeklagte im Ravensbrück-Prozeß) 11, 39, 40, 44, 67-84, 118-120, 133
- Sauer, Gertrud (Angeklagte im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 130
- Schäfer, Konrad (Angeklagter im Ärzteprozeß) 132
- Schmitz, Oskar (Angeklagter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 131
- Schiedlauski, Dr. (SS-Arzt) 89, 124, 133
- Schlomowitz, Ignatz (Angeklagter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 131

- Schreirer, Heinrich (Angeklagter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 130
- Schröder, Oskar (Angeklagter im Ärzteprozeß) 132
- Schwarzhuber, Johann (Angeklagter im Ravensbrück-Prozeß) 72, 80, 82, 133
- Scott (Captain, Beisitzer im Ravensbrück-Prozeß) 71
- Sebring, Harold (Richter im Ärzteprozeß) 91
- Seidl, Alfred Dr. (Rechtsanwalt) 93, 96-101
- Sievers, Wolfgang (Angeklagter im Ärzteprozeß) 132
- Skene, Eugenie von (Kapo, Angeklagte im Ravensbrück-Prozeß) 133
- Sokulska, Zofia (Zeugin im Ärzteprozeß) 96
- Sonntag (SS-Lagerarzt Ravensbrück) 96
- Stalin, Josef, 37
- Starostka, Stanislaw (Angeklagte im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 130
- Stein, Ilona (Zeugin im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 58
- Stewart (Major, Ankläger im 1. Bergen-Belsen und im Ravensbrück-Prozeß) 53, 71-74, 78, 79, 82, 119
- Stirling, Carl Ludwig (Deputy Judge Advocate General) 52, 71, 80
- Stofel, Franz (Angeklagter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 130
- Stojowska, Eva (Zeugin im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 59
- Stumpfeggert (SS-Arzt) 95
- Suhren, Fritz (Lagerkommandant KZ-Ravensbrück, Angeklagter im Ravensbrück-Prozeß) 26
- Swearingen, Victor C. (Richter im Ärzteprozeß) 91
- Szwedzicki (Lieutenant, Richter im 2. Bergen-Belsen-Prozeß) 105
- Tabaschnik (Major, Richter 2. Bergen-Belsen-Prozeß) 105
- Taylor, Telford (Brigadier General, Hauptankläger im Ärzteprozeß) 90-92
- Tizeger, Edith (Zeugin im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 56, 58
- Treite, Joseph (Percy) Dr. (SS-Arzt, Angeklagter im Ravensbrück-Prozeß) 81, 133
- Triszinska, Luba (Zeugin im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 57
- Truman, Harry S. (US-Präsident) 37
- Viermetz, Inge (Angeklagte im 8. Nürnberger Nachfolgeprozeß) 90

- Vaillant-Couturier, Claude (KZ-Überlebende) 122
- Volkenrath, Elisabeth (SS-Aufseherin, Angeklagte im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 66, 106, 130, 143
- Wagner, Theodor (Angeklagter im 2. Bergen-Belsen-Prozeß) 131
- Walter, Frieda (Angeklagte im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 131
- Weingartner, Peter (Angeklagter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 130
- Weltz, August (Angeklagter im Ärzteprozeß) 132
- Westropp, Victor John Eric (Major-General, Richter im 1. Ravensbrück-Prozeß) 71
- Wiebke, Peter (Historiker) 50, 59, 65
- Wilhelm, Friedrich (SS-Haupt-scharführer) 117
- Winkelmann, Adolf Dr. (SS-Arzt, Angeklagter im Ravensbrück-Prozeß) 81, 133
- Winkowska, Gustava (Zeugin im Ärzteprozeß) 96
- Winter, Lotte (Zeugin im 2. Bergen-Belsen-Prozeß) 104, 106, 109
- Zoddel, Erich (Angeklagter im 1. Bergen-Belsen-Prozeß) 130

Abkürzungsverzeichnis

All. Proz.	Alliierte Prozesse
BAK	Bundesarchiv Koblenz
BDM	Bund Deutscher Mädel
CC	Concentration Camp
CIC	Civil Internment Camp
FC	Microfiche
FKL	Frauenkonzentrationslager
F Schupo	Feuerschutzpolizei
Gen	Gendarmerie
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GFP	Geheime Feldpolizei
Grepo	Grenzpolizei
HJ	Hitlerjugend
IMT	International Military Trial
JA	Judge Advocate
JAG	Judge Advocate General
JCS	Joints Chief of Staff
Kripo	Kriminalpolizei
KZ	Konzentrationslager
LBH	Landeszentrale für politische Bildung, Hannover
LKA	Landeskriminalamt
L Schupo	Luftschutzpolizei
NS	nationalsozialistisch, nationalsozialistische(r)
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSFK	Nationalsozialistisches Fliegerkorps

NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrerkorps
NSSV	Nationalsozialistischer Schwesternverband
OLG	Oberlandesgericht
Orpo	Ordnungspolizei
PRO	Public Record Office, London
RAD	Reichsarbeitsdienst
RM	Reichsmark
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
SA	Stumabteilung
SAN	Staatsarchiv Nürnberg
SBZ	Sowjetisch besetzte Zone
Schupo	Schutzpolizei
SD	Sicherheitsdienst
Sipo	Sicherheitspolizei
SS	Schutzstaffel
Teno	Technische Polizei
Texled	Gesellschaft für Textil und Lederwertung GmbH
WO	War Office
WS	Wasserschutzpolizei
WVHA	Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt

Abbildungsverzeichnis

Titelbild	17.09.1945 Irma Grese (Nr. 9) auf der Anklagebank im Bergen-Belsen-Prozeß
Abb. 1	S. 49 Irma Grese
Abb. 2	S. 67 Vera Salvequart